Europäisches Parlament
2024-2029

Fischereiausschuss

2025/0235(COD)

12.6.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 39 - 283

Entwurf eines Berichts
Niclas Herbst
(PE788.825v01-00)

Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Unionsunterstützung für die Gemeinsame Fischereipolitik, den Europäischen Pakt für die Meere und die Meeres- und Aquakulturpolitik der Union im Rahmen des Fonds für national-regionale Partnerschaften gemäß der Verordnung (EU) [NRP-Fonds] für den Zeitraum 2028 bis 2034

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0559 – 2025/0235(COD))

Änderungsantrag 39
Bert-Jan Ruissen, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Titel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschlag für eine	Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES	VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung ***der Unionsunterstützung für die Gemeinsame Fischereipolitik, den Europäischen Pakt für die Meere und die Meeres- und Aquakulturpolitik der Union im Rahmen des Fonds für national-regionale Partnerschaften gemäß der Verordnung (EU) [NRP-Fonds]*** für den Zeitraum 2028 bis 2034	zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung ***des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds*** für den Zeitraum 2028 bis 2034

Or. en

Änderungsantrag 40
Nicolás González Casares, André Franqueira Rodrigues, Idoia Mendia, Sérgio Gonçalves, Thomas Bajada, Eric Sargiacomo, Giuseppe Lupo, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Titel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschlag für eine	Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES	VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Festlegung ***der Bedingungen für die Durchführung der Unionsunterstützung für die Gemeinsame Fischereipolitik, den Europäischen Pakt für die Meere und die Meeres- und Aquakulturpolitik der Union*** im Rahmen des Fonds für national-regionale Partnerschaften gemäß der Verordnung (EU) [NRP-Fonds] für den Zeitraum 2028 bis 2034	zur Festlegung ***des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds*** im Rahmen des Fonds für nationale und regionale Partnerschaft gemäß der Verordnung (EU) ***…/…*** [NRP-Fonds] für den Zeitraum 2028 bis 2034

Or. en

Änderungsantrag 41
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Titel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Unionsunterstützung für die Gemeinsame ***Fischereipolitik, den*** Europäischen ***Pakt*** für die Meere ***und die Meeres- und Aquakulturpolitik der Union*** im Rahmen des Fonds für national-regionale Partnerschaften gemäß der Verordnung (EU) [NRP-Fonds] für den Zeitraum 2028 bis 2034	zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Unionsunterstützung für die Gemeinsame ***Fischerei- und Aquakulturpolitik sowie der Meerespolitik der Union und des*** Europäischen ***Pakts*** für die Meere im Rahmen des Fonds für national-regionale Partnerschaften gemäß der Verordnung (EU) [NRP-Fonds] für den Zeitraum 2028 bis 2034

Or. en

Änderungsantrag 42
Stephen Nikola Bartulica

Vorschlag für eine Verordnung
Titel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung ***der Unionsunterstützung für die Gemeinsame Fischereipolitik, den*** Europäischen ***Pakt für die Meere und die Meeres- und Aquakulturpolitik der Union*** im Rahmen des Fonds für national-regionale Partnerschaften gemäß der Verordnung (EU) [NRP-Fonds] für den Zeitraum 2028 bis 2034	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung ***des*** Europäischen ***Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds*** im Rahmen des Fonds für nationale und regionale Partnerschaft gemäß der Verordnung (EU) [NRP-Fonds] für den Zeitraum 2028 bis 2034

Or. hr

Änderungsantrag 43
Nora Junco García

Vorschlag für eine Verordnung
Titel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschlag für eine	Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES	VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Unionsunterstützung für die Gemeinsame Fischereipolitik***, den Europäischen Pakt für die Meere*** und die Meeres- und Aquakulturpolitik der Union im Rahmen des Fonds für national-regionale Partnerschaften gemäß der Verordnung (EU) [NRP-Fonds] für den Zeitraum 2028 bis 2034	zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Unionsunterstützung für die Gemeinsame Fischereipolitik und die Meeres- und Aquakulturpolitik der Union im Rahmen des Fonds für national-regionale Partnerschaften gemäß der Verordnung (EU) [NRP-Fonds] für den Zeitraum 2028 bis 2034

Or. es

Änderungsantrag 44
Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 42, Artikel 43 Absatz 2, Artikel 91 Absatz 1, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 173 Absatz 3, Artikel 175, Artikel 188, Artikel 192 Absatz 1, Artikel 194 Absatz 2, Artikel 195 Absatz 2 und Artikel 349,	gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf ***Artikel 13,*** Artikel 42, Artikel 43 Absatz 2, Artikel 91 Absatz 1, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 173 Absatz 3, Artikel 175, Artikel 188, Artikel 192 Absatz 1, Artikel 194 Absatz 2, Artikel 195 Absatz 2 und Artikel 349,

Or. en

Änderungsantrag 45
Anna Maria Cisint

Vorschlag für eine Verordnung
Bezugsvermerk 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/3012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Schaffung eines Unionsrahmens für die Zertifizierung von dauerhaften CO_2-Entnahmen, kohlenstoffspeichernder Landbewirtschaftung und der CO_2-Speicherung in Produkten,

Or. it

Änderungsantrag 46
Nicolás González Casares, André Franqueira Rodrigues, Idoia Mendia, Sérgio Gonçalves, Thomas Bajada, Eric Sargiacomo, Giuseppe Lupo, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) Der Europäische Meeres-, Fischerei und Aquakulturfonds (EMFAF) sollte für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 eingerichtet werden. In dieser Verordnung sollten die besonderen Bedingungen für die Durchführung der Unionsförderung im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) und der Meerespolitik der Union für den Zeitraum von 2028 bis 2034 festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 47
Nicolás González Casares, André Franqueira Rodrigues, Idoia Mendia, Sérgio Gonçalves, Thomas Bajada, Eric Sargiacomo, Giuseppe Lupo, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung -1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1a) Die in der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegte Gemeinsame Fischereipolitik zielt darauf ab, sicherzustellen, dass Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten langfristig umweltverträglich sind und auf eine Art und Weise durchgeführt werden, die mit den Zielen der Erreichung eines wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzens und eines Beitrags zum Nahrungsmittelangebot vereinbar ist.

Or. en

Änderungsantrag 48
Nicolás González Casares, André Franqueira Rodrigues, Idoia Mendia, Sérgio Gonçalves, Thomas Bajada, Eric Sargiacomo, Giuseppe Lupo, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Unionsunterstützung wird im Rahmen des Fonds für national-regionale Partnerschaften im Einklang mit den für diesen Fonds geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) [...] [NRP-Fonds] gewährt.	(1) ***Die gemäß dieser Verordnung gewährte Unterstützung der Union sollte zu den in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegten allgemeinen Zielen beitragen.*** Diese Unionsunterstützung wird im Rahmen des Fonds für national-regionale Partnerschaften im Einklang mit den für diesen Fonds geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) [...] [NRP-Fonds] ***sowie im Rahmen des Instruments „Europa in der Welt“ gemäß der Verordnung (EU) …/… [Verordnung „Europa in der Welt“]*** gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 49
Siegbert Frank Droese, Volker Schnurrbusch

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Erhaltung der biologischen Meeresressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik ist der einzige Aspekt der Fischereipolitik, der gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fällt. Alle anderen Aspekte der Fischerei-, Meeres- und Aquakulturpolitik, einschließlich der Programmplanung, der Mittelzuweisung, der Verwaltung und der Durchführung der Unionsförderung, fallen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d AEUV in die geteilte Zuständigkeit und unterliegen daher dem Subsidiaritätsprinzip. Durch die Einbindung dieser Förderung in den Fonds für nationale und regionale Partnerschaft und dessen einheitliches Regelwerk darf es weder zu einer Zentralisierung der Entscheidungsfindung auf Unionsebene noch zu einer Schwächung der Rolle der Mitgliedstaaten und ihrer regionalen und lokalen Behörden kommen. Den gemäß Protokoll Nr. 2 von den nationalen Parlamenten vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen die Auffassung vertreten wurde, dass der Vorschlag nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht, sollte gebührend Rechnung getragen werden.

Or. en

Änderungsantrag 50
France Jamet, António Tânger Corrêa

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Unionsunterstützung trägt auch zu den im Europäischen Pakt für die Meere festgelegten Tätigkeiten bei sowie zu dem Unionsziel der Nachhaltigkeit unserer Meere und dem Ziel der Klimaneutralität, der Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit des Fischerei- und Aquakultursektors der Europäischen Union, der Nachhaltigkeit, Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der blauen Wirtschaft in Europa, der Widerstandsfähigkeit der Küsten- und Inselgemeinschaften sowie der Gebiete in äußerster Randlage und der Verbesserung der Meerespolitik und der Meeresbeobachtung, unter anderem durch Copernicus, das Erdbeobachtungsprogramm der Union und seine meeresbezogenen Dienste.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 51
Nicolás González Casares, André Franqueira Rodrigues, Idoia Mendia, Sérgio Gonçalves, Thomas Bajada, Eric Sargiacomo, Giuseppe Lupo, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Unionsunterstützung ***trägt*** auch ***zu den im Europäischen Pakt für die Meere festgelegten Tätigkeiten bei sowie*** zu dem Unionsziel der Nachhaltigkeit unserer Meere und dem Ziel der Klimaneutralität, der Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit des Fischerei- und Aquakultursektors der Europäischen Union, der Nachhaltigkeit, Widerstandsfähigkeit und	(2) Die Unionsunterstützung ***sollte*** auch zu dem Unionsziel der Nachhaltigkeit unserer Meere und dem Ziel der Klimaneutralität, der Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit des Fischerei- und Aquakultursektors der Europäischen Union, ***der Modernisierung der Unionsflotte, dem Generationswechsel und der Energiewende in der Fischerei und Aquakultur sowie*** der Nachhaltigkeit,

Wettbewerbsfähigkeit der blauen Wirtschaft in Europa, der Widerstandsfähigkeit der Küsten- und Inselgemeinschaften sowie der Gebiete in äußerster Randlage und der Verbesserung der Meerespolitik und der Meeresbeobachtung, unter anderem durch Copernicus, das Erdbeobachtungsprogramm der Union und seine meeresbezogenen Dienste.	***dem Aufbau von Kompetenzen, der*** Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der blauen Wirtschaft in Europa, ***der Verbesserung der sozioökonomischen Chancen und*** der Widerstandsfähigkeit der Küsten- und Inselgemeinschaften sowie der Gebiete in äußerster Randlage und der Verbesserung der Meerespolitik und der Meeresbeobachtung, unter anderem durch Copernicus, das Erdbeobachtungsprogramm der Union und seine meeresbezogenen Dienste***, beitragen***. ***Durch die Unterstützung dieser Ziele würde diese Förderung der Union auch zu den im Europäischen Pakt für die Meere festgelegten Prioritäten beitragen.***
	Or. en

Änderungsantrag 52
Nora Junco García

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Unionsunterstützung trägt auch zu ***den im Europäischen Pakt für die Meere festgelegten Tätigkeiten bei sowie zu*** dem Unionsziel der Nachhaltigkeit unserer Meere ***und*** dem Ziel der Klimaneutralität, der Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit des Fischerei- und Aquakultursektors der Europäischen Union, der Nachhaltigkeit, Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der blauen Wirtschaft in Europa, der Widerstandsfähigkeit der Küsten- und Inselgemeinschaften sowie der Gebiete in äußerster Randlage und der Verbesserung der Meerespolitik und der Meeresbeobachtung, unter anderem durch Copernicus, das Erdbeobachtungsprogramm der Union und	(2) Die Unionsunterstützung trägt auch zu dem Unionsziel der Nachhaltigkeit unserer Meere ***bei sowie zu*** dem Ziel der Klimaneutralität, der Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit des Fischerei- und Aquakultursektors der Europäischen Union, der Nachhaltigkeit, Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der blauen Wirtschaft in Europa, der Widerstandsfähigkeit der Küsten- und Inselgemeinschaften sowie der Gebiete in äußerster Randlage und der Verbesserung der Meerespolitik und der Meeresbeobachtung, unter anderem durch Copernicus, das Erdbeobachtungsprogramm der Union und seine meeresbezogenen Dienste. ***Unbeschadet des Vorhandenseins***

seine meeresbezogenen Dienste.	***angemessenerer und gezielterer Fördermittel für andere maritime Sektoren und Interessen kann die Unterstützung auch zu den im Europäischen Pakt für die Meere festgelegten Tätigkeiten beitragen.***

Or. es

Änderungsantrag 53
Sebastian Everding, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Unionsunterstützung trägt auch zu den im Europäischen Pakt für die Meere festgelegten Tätigkeiten bei sowie zu dem Unionsziel der Nachhaltigkeit unserer Meere und dem Ziel der Klimaneutralität, der Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit des Fischerei- und Aquakultursektors der Europäischen Union, der Nachhaltigkeit, Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der blauen Wirtschaft in Europa, der Widerstandsfähigkeit der Küsten- und Inselgemeinschaften sowie der Gebiete in äußerster Randlage und der Verbesserung der Meerespolitik und der Meeresbeobachtung, unter anderem durch Copernicus, das Erdbeobachtungsprogramm der Union und seine meeresbezogenen Dienste.	(2) Die Unionsunterstützung trägt auch zu den im Europäischen Pakt für die Meere festgelegten Tätigkeiten bei sowie zu dem Unionsziel der Nachhaltigkeit unserer Meere***, dem Schutz und der Wiederherstellung mariner Ökosysteme und der biologischen Vielfalt*** und dem Ziel der Klimaneutralität, der Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit des Fischerei- und Aquakultursektors der Europäischen Union, ***der Verbesserung des Tierschutzes, einschließlich des Schutzes von Wassertieren,*** der Nachhaltigkeit, Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der blauen Wirtschaft in Europa, der Widerstandsfähigkeit der Küsten- und Inselgemeinschaften sowie der Gebiete in äußerster Randlage und der Verbesserung der Meerespolitik und der Meeresbeobachtung, unter anderem durch Copernicus, das Erdbeobachtungsprogramm der Union und seine meeresbezogenen Dienste.

Or. en

Änderungsantrag 54

Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Unionsunterstützung trägt auch zu den im Europäischen Pakt für die Meere festgelegten Tätigkeiten bei sowie zu dem Unionsziel der Nachhaltigkeit unserer Meere und dem Ziel der Klimaneutralität, der Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit des Fischerei- und Aquakultursektors der Europäischen Union, der Nachhaltigkeit, Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der blauen Wirtschaft in Europa, der Widerstandsfähigkeit der Küsten- und Inselgemeinschaften sowie der Gebiete in äußerster Randlage und der Verbesserung der Meerespolitik und der Meeresbeobachtung, unter anderem durch Copernicus, das Erdbeobachtungsprogramm der Union und seine meeresbezogenen Dienste.	(2) Die Unionsunterstützung trägt auch zu den im Europäischen Pakt für die Meere festgelegten Tätigkeiten bei sowie zu dem Unionsziel der Nachhaltigkeit unserer Meere und dem Ziel der Klimaneutralität, der Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit des Fischerei- und Aquakultursektors der Europäischen Union, der Nachhaltigkeit, Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der blauen Wirtschaft in Europa, der Widerstandsfähigkeit der Küsten- und Inselgemeinschaften sowie der Gebiete in äußerster Randlage und der Verbesserung der Meerespolitik und der Meeresbeobachtung, unter anderem durch Copernicus, das Erdbeobachtungsprogramm der Union und seine meeresbezogenen Dienste ***und die OceanEye-Initiative zur Überwachung des blauen Planeten für wissenschaftliche Forschung, Nachhaltigkeit und gesellschaftliches Engagement***.

Or. pt

Änderungsantrag 55
Isabella Lövin
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Unionsunterstützung trägt auch zu den im Europäischen Pakt für die Meere festgelegten Tätigkeiten bei sowie zu dem Unionsziel der Nachhaltigkeit unserer Meere und dem Ziel der Klimaneutralität,	(2) Die Unionsunterstützung trägt auch zu den im Europäischen Pakt für die Meere ***und im künftigen Rechtsakt für die Meere*** festgelegten Tätigkeiten bei sowie zu dem Unionsziel der Nachhaltigkeit unserer

der Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit des Fischerei- und Aquakultursektors der Europäischen Union, der Nachhaltigkeit, Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der blauen Wirtschaft in Europa, der Widerstandsfähigkeit der Küsten- und Inselgemeinschaften sowie der Gebiete in äußerster Randlage und der Verbesserung der Meerespolitik und der Meeresbeobachtung, unter anderem durch Copernicus, das Erdbeobachtungsprogramm der Union und seine meeresbezogenen Dienste.

Meere und dem Ziel der Klimaneutralität, der Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit des Fischerei- und Aquakultursektors der Europäischen Union, der Nachhaltigkeit, Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der blauen Wirtschaft in Europa, der Widerstandsfähigkeit der Küsten- und Inselgemeinschaften sowie der Gebiete in äußerster Randlage und der Verbesserung der Meerespolitik und der Meeresbeobachtung, unter anderem durch Copernicus, das Erdbeobachtungsprogramm der Union und seine meeresbezogenen Dienste.

Or. en

Änderungsantrag 56
Asger Christensen, Emma Wiesner, Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Unionsunterstützung trägt auch zu den im Europäischen Pakt für die Meere festgelegten Tätigkeiten bei sowie zu dem Unionsziel der Nachhaltigkeit unserer Meere und dem Ziel der Klimaneutralität, der Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit des Fischerei- und Aquakultursektors der Europäischen Union, der Nachhaltigkeit, Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der blauen Wirtschaft in Europa, der Widerstandsfähigkeit der Küsten- und Inselgemeinschaften sowie der Gebiete in äußerster Randlage und der Verbesserung der Meerespolitik und der Meeresbeobachtung, unter anderem durch Copernicus, das Erdbeobachtungsprogramm der Union und seine meeresbezogenen Dienste.	(2) Die Unionsunterstützung trägt auch zu den im Europäischen Pakt für die Meere ***und in der Fischerei- und Aquakulturpolitik*** festgelegten Tätigkeiten bei sowie zu dem Unionsziel der Nachhaltigkeit unserer Meere und dem Ziel der Klimaneutralität, der Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit des Fischerei- und Aquakultursektors der Europäischen Union, der Nachhaltigkeit, Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der blauen Wirtschaft in Europa, der Widerstandsfähigkeit der Küsten- und Inselgemeinschaften sowie der Gebiete in äußerster Randlage und der Verbesserung der Meerespolitik und der Meeresbeobachtung, unter anderem durch Copernicus, das Erdbeobachtungsprogramm der Union und

seine meeresbezogenen Dienste.

Or. en

Änderungsantrag 57
Luke Ming Flanagan, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Unionsunterstützung trägt auch zu den im Europäischen Pakt für die Meere festgelegten Tätigkeiten bei sowie zu dem Unionsziel der Nachhaltigkeit unserer Meere und dem Ziel der Klimaneutralität, der Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit ***und*** Widerstandsfähigkeit des Fischerei- und Aquakultursektors der Europäischen Union, der Nachhaltigkeit, Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der blauen Wirtschaft in Europa, der Widerstandsfähigkeit der Küsten- und Inselgemeinschaften sowie der Gebiete in äußerster Randlage und der Verbesserung der Meerespolitik und der Meeresbeobachtung, unter anderem durch Copernicus, das Erdbeobachtungsprogramm der Union und seine meeresbezogenen Dienste.	(2) Die Unionsunterstützung trägt auch zu den im Europäischen Pakt für die Meere festgelegten Tätigkeiten bei sowie zu dem Unionsziel der Nachhaltigkeit unserer Meere und dem Ziel der Klimaneutralität, der Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit***,*** Widerstandsfähigkeit ***und Gerechtigkeit*** des Fischerei- und Aquakultursektors der Europäischen Union, der Nachhaltigkeit, ***Gerechtigkeit,*** Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der blauen Wirtschaft in Europa, der Widerstandsfähigkeit der Küsten- und Inselgemeinschaften sowie der Gebiete in äußerster Randlage und der Verbesserung der Meerespolitik und der Meeresbeobachtung, unter anderem durch Copernicus, das Erdbeobachtungsprogramm der Union und seine meeresbezogenen Dienste.

Or. en

Änderungsantrag 58
Stephen Nikola Bartulica

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Unionsunterstützung trägt auch zu den ***im Europäischen Pakt für die Meere*** festgelegten Tätigkeiten bei sowie	(2) Die Unionsunterstützung trägt auch zu den ***in der Gemeinsamen Fischereipolitik*** festgelegten Tätigkeiten

zu dem Unionsziel der Nachhaltigkeit unserer Meere und dem Ziel der Klimaneutralität, der Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit des Fischerei- und Aquakultursektors der Europäischen Union, der Nachhaltigkeit, Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der blauen Wirtschaft in Europa, der Widerstandsfähigkeit der Küsten- und Inselgemeinschaften sowie der Gebiete in äußerster Randlage und der Verbesserung der Meerespolitik und der Meeresbeobachtung, unter anderem durch Copernicus, das Erdbeobachtungsprogramm der Union und seine meeresbezogenen Dienste.

bei sowie zu dem Unionsziel der Nachhaltigkeit unserer Meere und dem Ziel der Klimaneutralität, der Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit des Fischerei- und Aquakultursektors der Europäischen Union, der Nachhaltigkeit, Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der blauen Wirtschaft in Europa, der Widerstandsfähigkeit der Küsten- und Inselgemeinschaften sowie der Gebiete in äußerster Randlage und der Verbesserung der Meerespolitik und der Meeresbeobachtung, unter anderem durch Copernicus, das Erdbeobachtungsprogramm der Union und seine meeresbezogenen Dienste.

Or. hr

Änderungsantrag 59
Bert-Jan Ruissen, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Unionsunterstützung trägt auch zu den ***im Europäischen Pakt für die Meere*** festgelegten Tätigkeiten bei sowie zu dem Unionsziel der Nachhaltigkeit unserer Meere und dem Ziel der Klimaneutralität, der Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit des Fischerei- und Aquakultursektors der Europäischen Union, der Nachhaltigkeit, Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der blauen Wirtschaft in Europa, der Widerstandsfähigkeit der Küsten- und Inselgemeinschaften sowie der Gebiete in äußerster Randlage und der Verbesserung der Meerespolitik und der Meeresbeobachtung, unter anderem durch Copernicus, das	(2) Die Unionsunterstützung trägt auch zu den ***in der Gemeinsamen Fischereipolitik*** festgelegten Tätigkeiten bei sowie zu dem Unionsziel der Nachhaltigkeit unserer Meere und dem Ziel der Klimaneutralität, der Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit des Fischerei- und Aquakultursektors der Europäischen Union, der Nachhaltigkeit, Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der blauen Wirtschaft in Europa, der Widerstandsfähigkeit der Küsten- und Inselgemeinschaften sowie der Gebiete in äußerster Randlage und der Verbesserung der Meerespolitik und der Meeresbeobachtung, unter anderem durch Copernicus, das

Erdbeobachtungsprogramm der Union und seine meeresbezogenen Dienste.	Erdbeobachtungsprogramm der Union und seine meeresbezogenen Dienste.

Or. en

Änderungsantrag 60
Sebastian Everding, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Gemäß Artikel 13 AEUV tragen die Union und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung. Die Unterstützung der Union im Rahmen dieser Verordnung sollte daher dazu beitragen, das Leiden der Tiere in der Fischerei und Aquakultur zu verringern, das Wohlergehen von gezüchteten Wassertieren zu verbessern und vermeidbare Verletzungen und den Tod von Nichtzielarten zu verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 61
Nicolás González Casares, André Franqueira Rodrigues, Idoia Mendia, Sérgio Gonçalves, Thomas Bajada, Eric Sargiacomo, Giuseppe Lupo, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Fonds für national-regionale Partnerschaften sollte zur Verwirklichung der ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] beitragen. Durch diese Unterstützung sollte	(3) Der Fonds für national-regionale Partnerschaften sollte zur Verwirklichung der ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] beitragen. Durch diese Unterstützung sollte

sichergestellt werden, dass ***Fischereitätigkeiten*** langfristig nachhaltig sind und auf eine Art und Weise betrieben werden, die mit den Zielen gemäß Artikel 2 der ***GFP-Verordnung*** vereinbar ist.	sichergestellt werden, dass ***Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten*** langfristig nachhaltig sind und auf eine Art und Weise betrieben werden, die mit den Zielen gemäß Artikel 2 der ***Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 im Hinblick auf die Erreichung eines wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzens, einen Beitrag zum Angebot von gesunden Nahrungsmitteln und einen Beitrag zu einem angemessen Lebensstandard derjenigen, die vom Fischfang abhängen, unter Berücksichtigung der Küstenfischerei und sozioökonomischen Aspekten*** vereinbar ist. ***Diese Unterstützung sollte sich auch auf Innovationen und Investitionen in schonende, selektive, klimaresiliente und CO_2-arme Fangmethoden und -techniken erstrecken.***
[3] Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj).	[3] Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj).

Or. en

Änderungsantrag 62
Anna Maria Cisint

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Fonds für national-regionale Partnerschaften sollte zur Verwirklichung der ökologischen, wirtschaftlichen,	(3) Der Fonds für national-regionale Partnerschaften sollte zur Verwirklichung der ökologischen, wirtschaftlichen,

sozialen und beschäftigungspolitischen Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) ***gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates***[3] beitragen. Durch diese Unterstützung sollte sichergestellt werden, dass ***Fischereitätigkeiten*** langfristig nachhaltig sind und auf eine Art und Weise betrieben werden, die mit den Zielen gemäß Artikel 2 der GFP-Verordnung vereinbar ist.	sozialen und beschäftigungspolitischen Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) beitragen***. Gleichzeitig sollte er auf die sozioökonomische Ertragskraft des Sektors hinwirken, Wettbewerbsfähigkeit und Ernährungssicherheit sicherstellen, mit besonderem Schwerpunkt auf der kleinen Küstenfischerei und Beschäftigungsniveaus gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates***. Durch diese Unterstützung sollte sichergestellt werden, dass ***Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten*** langfristig nachhaltig sind und auf eine Art und Weise betrieben werden, die mit den Zielen gemäß Artikel 2 der GFP-Verordnung vereinbar ist.
[3] Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj).	
	Or. it

Änderungsantrag 63
France Jamet, António Tânger Corrêa

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Fonds für national-regionale Partnerschaften sollte zur Verwirklichung der ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen	(3) Der Fonds für national-regionale Partnerschaften sollte zur Verwirklichung der ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen

Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] beitragen. Durch diese Unterstützung sollte sichergestellt werden, dass Fischereitätigkeiten langfristig nachhaltig sind und auf eine Art und Weise betrieben werden, die mit den Zielen gemäß Artikel 2 der GFP-Verordnung vereinbar ist.	Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] beitragen. Durch diese Unterstützung sollte sichergestellt werden, dass Fischereitätigkeiten langfristig nachhaltig sind und auf eine Art und Weise betrieben werden, die mit den Zielen gemäß Artikel 2 der GFP-Verordnung vereinbar ist***, die neben der nachhaltigen Bewirtschaftung auch die Wahrung des sozioökonomischen Gleichgewichts umfassen, und dass Artikel 349 AEUV über die besonderen Merkmale der Gebiete in äußerster Randlage eingehalten wird***.
[3] Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj).	[3] Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj).

Or. fr

Änderungsantrag 64
Isabella Lövin
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Fonds für national-regionale Partnerschaften sollte zur Verwirklichung der ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik	(3) Der Fonds für national-regionale Partnerschaften sollte zur Verwirklichung der ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik

(GFP) gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] beitragen. Durch diese Unterstützung sollte sichergestellt werden, dass Fischereitätigkeiten langfristig nachhaltig sind und auf eine Art und Weise betrieben werden, die mit den Zielen gemäß Artikel 2 der GFP-Verordnung vereinbar ist.

[3] Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj).

(GFP) gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] beitragen. Durch diese Unterstützung sollte sichergestellt werden, dass Fischereitätigkeiten langfristig nachhaltig sind***, den Kriterien des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ entsprechen*** und auf eine Art und Weise betrieben werden, die mit den Zielen gemäß Artikel 2 der GFP-Verordnung vereinbar ist***, insbesondere mit dem Ziel, einen guten Umweltzustand zu erreichen***.

[3] Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj).

Or. en

Änderungsantrag 65
Kristoffer Storm

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Fonds für national-regionale Partnerschaften sollte ***zur Verwirklichung der*** ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] ***beitragen***. Durch diese Unterstützung sollte	(3) Der Fonds für national-regionale Partnerschaften sollte ***den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität entsprechen und den*** ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen ***Zielen*** der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) ***sowie der Gewährleistung der Ernährungssicherheit*** gemäß Artikel 2 der

sichergestellt werden, dass Fischereitätigkeiten langfristig nachhaltig sind und auf eine Art und Weise betrieben werden, die mit den Zielen gemäß Artikel 2 der GFP-Verordnung vereinbar ist.

[3] Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] ***im Einklang stehen***. Durch diese Unterstützung sollte sichergestellt werden, dass Fischereitätigkeiten langfristig nachhaltig sind und auf eine Art und Weise betrieben werden, die mit den Zielen gemäß Artikel 2 der GFP-Verordnung vereinbar ist.

[3] Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj).

Or. en

Änderungsantrag 66
Stephen Nikola Bartulica

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Fonds für national-regionale Partnerschaften sollte zur Verwirklichung der ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] beitragen. Durch diese Unterstützung sollte sichergestellt werden, dass Fischereitätigkeiten langfristig nachhaltig sind und auf eine Art und Weise betrieben werden, die mit den Zielen gemäß Artikel 2 der GFP-Verordnung vereinbar	(3) Der Fonds für national-regionale Partnerschaften sollte zur Verwirklichung der ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Ziele ***sowie zur Sicherstellung der Nahrungsmittelversorgung im Einklang mit*** der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] beitragen. Durch diese Unterstützung sollte sichergestellt werden, dass Fischereitätigkeiten langfristig nachhaltig sind und auf eine Art und Weise betrieben

ist.

werden, die mit den Zielen gemäß Artikel 2 der GFP-Verordnung vereinbar ist.

[3] Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj).

[3] Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj).

Or. hr

Änderungsantrag 67
Luke Ming Flanagan, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Fonds für national-regionale Partnerschaften sollte zur Verwirklichung der ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] beitragen. Durch diese Unterstützung sollte sichergestellt werden, dass Fischereitätigkeiten langfristig nachhaltig sind und auf eine Art und Weise betrieben werden, die mit den Zielen gemäß Artikel 2 der GFP-Verordnung vereinbar ist.	(3) Der Fonds für national-regionale Partnerschaften sollte zur Verwirklichung der ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] beitragen. Durch diese Unterstützung sollte sichergestellt werden, dass Fischereitätigkeiten langfristig nachhaltig ***und gerecht*** sind und auf eine Art und Weise betrieben werden, die mit den Zielen gemäß Artikel 2 der GFP-Verordnung vereinbar ist.
[3] Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die	[3] Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die

Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj).

Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj).

Or. en

Änderungsantrag 68
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Fonds für national-regionale Partnerschaften sollte zur Verwirklichung der ökologischen***, wirtschaftlichen***, sozialen und beschäftigungspolitischen Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Ratesl[3] beitragen. Durch diese Unterstützung sollte sichergestellt werden, dass Fischereitätigkeiten langfristig nachhaltig sind und auf eine Art und Weise betrieben werden, die mit den Zielen gemäß Artikel 2 der GFP-Verordnung vereinbar ist.	(3) Der Fonds für national-regionale Partnerschaften sollte zur Verwirklichung der ***wirtschaftlichen,*** ökologischen, sozialen und beschäftigungspolitischen Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Ratesl[3] beitragen. Durch diese Unterstützung sollte sichergestellt werden, dass Fischereitätigkeiten langfristig nachhaltig sind und auf eine Art und Weise betrieben werden, die mit den Zielen gemäß Artikel 2 der GFP-Verordnung vereinbar ist.
[3] Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI:	[3] Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI:

http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj).	http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj).

Or. fr

Änderungsantrag 69
Nicolás González Casares, André Franqueira Rodrigues, Idoia Mendia, Sérgio Gonçalves, Thomas Bajada, Eric Sargiacomo, Giuseppe Lupo, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Fischerei ist für den Lebensunterhalt und das kulturelle Erbe vieler Küstengemeinschaften in der Union von entscheidender Bedeutung, vor allem, wenn die kleine Küstenfischerei eine wichtige Rolle spielt. Da das Durchschnittsalter in vielen Fischereigemeinschaften 50 übersteigt, sind der Generationswechsel und die Diversifizierung der Tätigkeiten nach wie vor eine Herausforderung. Insbesondere neue Wirtschaftstätigkeiten im Fischereisektor aufzubauen und zu entwickeln, stellt junge Fischer vor finanzielle Herausforderungen und sollte daher bei der Zuweisung von Mitteln aus dem EMFAF und der Auswahl der Zielgruppen berücksichtigt werden. Eine solche Entwicklung ist wichtig für die Wettbewerbsfähigkeit des Fischereisektors in der Union. Daher sollten junge Fischer, die eine Fischereitätigkeit aufnehmen, unterstützt werden, um ihnen den Einstieg zu erleichtern und den Generationswechsel zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 70
France Jamet, António Tânger Corrêa

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die im Rahmen des Europäischen Pakts für die Meere vorgesehenen Initiativen müssen durch Investitionen und Finanzmittel aus privaten und öffentlichen Quellen unterstützt und gefördert werden. Ein integrierter Ansatz für die Finanzierung und meeresrelevante Maßnahmen wird ein breites Spektrum von Elementen umfassen: die Erhaltung der biologischen Meeresressourcen als eine der fünf ausschließlichen Zuständigkeiten der EU, die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere, die Bewirtschaftung von und Innovation in Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten, die auf die Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit dieser Sektoren abzielen, die Tätigkeiten zur Durchführung der GFP, den Generationswechsel, das Wissen über die Meere und deren Beobachtung, die maritime Sicherheit, die Ernährungssicherheit, die Entwicklung und den Ausbau einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Offshore- und Meeresenergie, Biotechnologie und Entsalzung; den Schutz des Kulturerbes unter Wasser und an den Küsten, die Unterstützung anderer Sektoren und Industrien der blauen Wirtschaft auf dem Weg zur Klimaneutralität, den Einsatz intelligenter und emissionsfreier Lösungen auf der Grundlage der Wissenschaft und der Strategie für Meeresforschung und Innovation sowie die Unterstützung der maritimen Raumplanung und der maritimen regionalen Zusammenarbeit auf Ebene der Meeresbecken und die nachhaltige und resiliente territoriale Entwicklung von Küstengemeinschaften, Inseln und Gebieten in äußerster Randlage.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 71
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die im Rahmen des Europäischen Pakts für die Meere vorgesehenen Initiativen müssen durch Investitionen und Finanzmittel aus privaten und öffentlichen Quellen unterstützt und gefördert werden. Ein integrierter Ansatz für die Finanzierung und meeresrelevante Maßnahmen wird ein breites Spektrum von Elementen umfassen: die Erhaltung der biologischen Meeresressourcen als eine der fünf ausschließlichen Zuständigkeiten der EU, die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere, die Bewirtschaftung von und Innovation in Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten, die auf die Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit dieser Sektoren abzielen, die Tätigkeiten zur Durchführung der GFP, den Generationswechsel, das Wissen über die Meere und deren Beobachtung, die maritime Sicherheit, die Ernährungssicherheit, die Entwicklung und den Ausbau einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Offshore- und Meeresenergie, Biotechnologie und Entsalzung; den Schutz des Kulturerbes unter Wasser und an den Küsten, die Unterstützung anderer Sektoren und Industrien der blauen Wirtschaft auf dem Weg zur Klimaneutralität, den Einsatz intelligenter und emissionsfreier Lösungen auf der Grundlage der Wissenschaft und der Strategie für Meeresforschung und Innovation sowie die Unterstützung der maritimen Raumplanung und der maritimen regionalen Zusammenarbeit auf Ebene der Meeresbecken und die nachhaltige und resiliente territoriale	(4) Die im Rahmen des Europäischen Pakts für die Meere vorgesehenen Initiativen müssen durch Investitionen und Finanzmittel aus privaten und öffentlichen Quellen unterstützt und gefördert werden. Ein integrierter Ansatz für die Finanzierung und meeresrelevante Maßnahmen wird ein breites Spektrum von Elementen umfassen: die Erhaltung der biologischen Meeresressourcen als eine der fünf ausschließlichen Zuständigkeiten der EU, die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere, die Bewirtschaftung von und Innovation in Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten, die auf die Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit dieser Sektoren abzielen, die Tätigkeiten zur Durchführung der GFP, den Generationswechsel, ***die von der niedrigtrophischen Aquakultur erbrachten Ökosystemdienstleistungen, insbesondere die Verbesserung der Wasserqualität, den Nährstoffkreislauf, die biologische Vielfalt und die Widerstandsfähigkeit der Küsten,*** das Wissen über die Meere und deren Beobachtung, die maritime Sicherheit, die Ernährungssicherheit, die Entwicklung und den Ausbau einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Offshore- und Meeresenergie, Biotechnologie und Entsalzung; den Schutz des Kulturerbes unter Wasser und an den Küsten, die Unterstützung anderer Sektoren und Industrien der blauen Wirtschaft auf dem Weg zur Klimaneutralität, den Einsatz intelligenter und emissionsfreier Lösungen auf der Grundlage der Wissenschaft und der

Entwicklung von Küstengemeinschaften, Inseln und Gebieten in äußerster Randlage.	Strategie für Meeresforschung und Innovation sowie die Unterstützung der maritimen Raumplanung und der maritimen regionalen Zusammenarbeit auf Ebene der Meeresbecken und die nachhaltige und resiliente territoriale Entwicklung von Küstengemeinschaften, Inseln und Gebieten in äußerster Randlage.

Or. fr

Änderungsantrag 72
Kristoffer Storm

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die im Rahmen des Europäischen Pakts für die Meere vorgesehenen Initiativen müssen durch Investitionen und Finanzmittel aus privaten und öffentlichen Quellen unterstützt und gefördert werden. Ein integrierter Ansatz für die Finanzierung und meeresrelevante Maßnahmen ***wird*** ein breites Spektrum von Elementen umfassen: die Erhaltung der biologischen Meeresressourcen als eine der fünf ausschließlichen Zuständigkeiten der EU, die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere, die Bewirtschaftung von und Innovation in Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten, die auf die Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit dieser Sektoren abzielen, die Tätigkeiten zur Durchführung der GFP, den Generationswechsel, das Wissen über die Meere und deren Beobachtung, die maritime Sicherheit, die Ernährungssicherheit, die Entwicklung und den Ausbau einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Offshore- und Meeresenergie, Biotechnologie und Entsalzung; den Schutz des Kulturerbes unter Wasser und an den Küsten, die Unterstützung anderer	(4) Die im Rahmen des Europäischen Pakts für die Meere vorgesehenen Initiativen müssen durch Investitionen und Finanzmittel aus privaten und öffentlichen Quellen unterstützt und gefördert werden. Ein integrierter Ansatz für die Finanzierung und meeresrelevante Maßnahmen***, der eine zweckgebundene Finanzierung für die Fischerei- und Aquakulturpolitik im MFR ergänzt und die Integrität einer solchen Finanzierung wahrt, könnte*** ein breites Spektrum von Elementen umfassen: die Erhaltung der biologischen Meeresressourcen als eine der fünf ausschließlichen Zuständigkeiten der EU, die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere, die Bewirtschaftung von und Innovation in Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten, die auf die Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit dieser Sektoren abzielen, die Tätigkeiten zur Durchführung der GFP, den Generationswechsel, das Wissen über die Meere und deren Beobachtung, die maritime Sicherheit, die Ernährungssicherheit, die Entwicklung und den Ausbau einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft, einschließlich, aber nicht beschränkt auf

Sektoren und Industrien der blauen Wirtschaft auf dem Weg zur Klimaneutralität, den Einsatz intelligenter und emissionsfreier Lösungen auf der Grundlage der Wissenschaft und der Strategie für Meeresforschung und Innovation sowie die Unterstützung der maritimen Raumplanung und der maritimen regionalen Zusammenarbeit auf Ebene der Meeresbecken und die nachhaltige und resiliente territoriale Entwicklung von Küstengemeinschaften, Inseln und Gebieten in äußerster Randlage.	Offshore- und Meeresenergie, Biotechnologie und Entsalzung; den Schutz des Kulturerbes unter Wasser und an den Küsten, die Unterstützung anderer Sektoren und Industrien der blauen Wirtschaft auf dem Weg zur Klimaneutralität, den Einsatz intelligenter und emissionsfreier Lösungen auf der Grundlage der Wissenschaft und der Strategie für Meeresforschung und Innovation sowie die Unterstützung der maritimen Raumplanung und der maritimen regionalen Zusammenarbeit auf Ebene der Meeresbecken und die nachhaltige und resiliente territoriale Entwicklung von Küstengemeinschaften, Inseln und Gebieten in äußerster Randlage.
	Or. en

Änderungsantrag 73
Luke Ming Flanagan, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die im Rahmen des Europäischen Pakts für die Meere vorgesehenen Initiativen müssen durch Investitionen und Finanzmittel aus privaten und öffentlichen Quellen unterstützt und gefördert werden. Ein integrierter Ansatz für die Finanzierung und meeresrelevante Maßnahmen wird ein breites Spektrum von Elementen umfassen: die Erhaltung der biologischen Meeresressourcen als eine der fünf ausschließlichen Zuständigkeiten der EU, die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere, die Bewirtschaftung von und Innovation in Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten, die auf die Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit dieser Sektoren abzielen, die Tätigkeiten zur Durchführung der GFP, den Generationswechsel, das Wissen über die Meere und deren	(4) Die im Rahmen des Europäischen Pakts für die Meere vorgesehenen Initiativen müssen durch Investitionen und Finanzmittel aus privaten und öffentlichen Quellen unterstützt und gefördert werden. Ein integrierter Ansatz für die Finanzierung und meeresrelevante Maßnahmen wird ein breites Spektrum von Elementen umfassen: die Erhaltung der biologischen Meeresressourcen als eine der fünf ausschließlichen Zuständigkeiten der EU, die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere, die Bewirtschaftung von und Innovation in Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten, die auf die Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit dieser Sektoren abzielen, die Tätigkeiten zur Durchführung der GFP, den Generationswechsel, das Wissen über die Meere und deren

Beobachtung, die maritime Sicherheit, die Ernährungssicherheit, die Entwicklung und den Ausbau einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Offshore- und Meeresenergie, Biotechnologie und Entsalzung; den Schutz des Kulturerbes unter Wasser und an den Küsten, die Unterstützung anderer Sektoren und Industrien der blauen Wirtschaft auf dem Weg zur Klimaneutralität, den Einsatz intelligenter und emissionsfreier Lösungen auf der Grundlage der Wissenschaft und der Strategie für Meeresforschung und Innovation sowie die Unterstützung der maritimen Raumplanung und der maritimen regionalen Zusammenarbeit auf Ebene der Meeresbecken und die nachhaltige und resiliente territoriale Entwicklung von Küstengemeinschaften, Inseln und Gebieten in äußerster Randlage.

Beobachtung, die maritime Sicherheit, die Ernährungssicherheit, ***die Ernährungssouveränität, die digitale Souveränität und lokale, resiliente und nachhaltige Ernährungssysteme,*** die Entwicklung und den Ausbau einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Offshore- und Meeresenergie, Biotechnologie und Entsalzung; den Schutz des ***materiellen und immateriellen*** Kulturerbes unter Wasser und an den Küsten, die Unterstützung anderer Sektoren und Industrien der blauen Wirtschaft auf dem Weg zur Klimaneutralität, den Einsatz intelligenter und emissionsfreier Lösungen auf der Grundlage der Wissenschaft und der Strategie für Meeresforschung und Innovation sowie die Unterstützung der maritimen Raumplanung und der maritimen regionalen Zusammenarbeit auf Ebene der Meeresbecken und die nachhaltige und resiliente territoriale Entwicklung von Küstengemeinschaften, Inseln und Gebieten in äußerster Randlage.

Or. en

Änderungsantrag 74
Sebastian Everding, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die im Rahmen des Europäischen Pakts für die Meere vorgesehenen Initiativen müssen durch Investitionen und Finanzmittel aus privaten und öffentlichen Quellen unterstützt und gefördert werden. Ein integrierter Ansatz für die Finanzierung und meeresrelevante Maßnahmen wird ein breites Spektrum von Elementen umfassen: die Erhaltung der biologischen Meeresressourcen als eine der fünf ausschließlichen Zuständigkeiten der	(4) Die im Rahmen des Europäischen Pakts für die Meere vorgesehenen Initiativen müssen durch Investitionen und Finanzmittel aus privaten und öffentlichen Quellen unterstützt und gefördert werden. Ein integrierter Ansatz für die Finanzierung und meeresrelevante Maßnahmen wird ein breites Spektrum von Elementen umfassen: die Erhaltung der biologischen Meeresressourcen als eine der fünf ausschließlichen Zuständigkeiten der

EU, die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere, die Bewirtschaftung von und Innovation in Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten, die auf die Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit dieser Sektoren abzielen, die Tätigkeiten zur Durchführung der GFP, den Generationswechsel, das Wissen über die Meere und deren Beobachtung, die maritime Sicherheit, die Ernährungssicherheit, die Entwicklung und den Ausbau einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Offshore- und Meeresenergie, Biotechnologie und Entsalzung; den Schutz des Kulturerbes unter Wasser und an den Küsten, die Unterstützung anderer Sektoren und Industrien der blauen Wirtschaft auf dem Weg zur Klimaneutralität, den Einsatz intelligenter und emissionsfreier Lösungen auf der Grundlage der Wissenschaft und der Strategie für Meeresforschung und Innovation sowie die Unterstützung der maritimen Raumplanung und der maritimen regionalen Zusammenarbeit auf Ebene der Meeresbecken und die nachhaltige und resiliente territoriale Entwicklung von Küstengemeinschaften, Inseln und Gebieten in äußerster Randlage.

EU, die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere, ***der Schutz von Meerestieren und -lebensräumen, die Verringerung von Beifängen und Tierleid,*** die Bewirtschaftung von und Innovation in Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten, die auf die Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit dieser Sektoren abzielen, die Tätigkeiten zur Durchführung der GFP, den Generationswechsel, das Wissen über die Meere und deren Beobachtung, die maritime Sicherheit, die Ernährungssicherheit, die Entwicklung und den Ausbau einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Offshore- und Meeresenergie, Biotechnologie und Entsalzung; den Schutz des Kulturerbes unter Wasser und an den Küsten, die Unterstützung anderer Sektoren und Industrien der blauen Wirtschaft auf dem Weg zur Klimaneutralität, den Einsatz intelligenter und emissionsfreier Lösungen auf der Grundlage der Wissenschaft und der Strategie für Meeresforschung und Innovation sowie die Unterstützung der maritimen Raumplanung und der maritimen regionalen Zusammenarbeit auf Ebene der Meeresbecken und die nachhaltige und resiliente territoriale Entwicklung von Küstengemeinschaften, Inseln und Gebieten in äußerster Randlage.

Or. en

Änderungsantrag 75
Nicolás González Casares, André Franqueira Rodrigues, Idoia Mendia, Sérgio Gonçalves, Eric Sargiacomo, Giuseppe Lupo, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Die im Rahmen des Europäischen Pakts für die Meere vorgesehenen***	(4) Ein integrierter Ansatz für die Finanzierung und meeresrelevante

Initiativen müssen durch Investitionen und Finanzmittel aus privaten und öffentlichen Quellen unterstützt und gefördert werden. Ein integrierter Ansatz für die Finanzierung und meeresrelevante Maßnahmen wird ein breites Spektrum von Elementen umfassen: die Erhaltung der biologischen Meeresressourcen als eine der fünf ausschließlichen Zuständigkeiten der EU, die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere, die Bewirtschaftung von und Innovation in Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten, die auf die Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit dieser Sektoren abzielen, die Tätigkeiten zur Durchführung der GFP, den Generationswechsel, das Wissen über die Meere und deren Beobachtung, die maritime Sicherheit, die Ernährungssicherheit, die Entwicklung und den Ausbau einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Offshore- und Meeresenergie, Biotechnologie und Entsalzung; den Schutz des Kulturerbes unter Wasser und an den Küsten, die Unterstützung anderer Sektoren und Industrien der blauen Wirtschaft auf dem Weg zur Klimaneutralität, den Einsatz intelligenter und emissionsfreier Lösungen auf der Grundlage der Wissenschaft und der Strategie für Meeresforschung und Innovation sowie die Unterstützung der maritimen Raumplanung und der maritimen regionalen Zusammenarbeit auf Ebene der Meeresbecken und die nachhaltige und resiliente territoriale Entwicklung von Küstengemeinschaften, Inseln und Gebieten in äußerster Randlage.

Maßnahmen wird ein breites Spektrum von Elementen umfassen: die Erhaltung der biologischen Meeresressourcen ***im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik*** als eine der fünf ausschließlichen Zuständigkeiten der EU, die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere, die Bewirtschaftung von und Innovation in Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten, die auf die Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit dieser Sektoren abzielen, die Tätigkeiten zur Durchführung der GFP, den Generationswechsel, das Wissen über die Meere und deren Beobachtung, die maritime Sicherheit, die Ernährungssicherheit, die Entwicklung und den Ausbau einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Offshore- und Meeresenergie, Biotechnologie und Entsalzung; den Schutz des Kulturerbes unter Wasser und an den Küsten, die Unterstützung anderer Sektoren und Industrien der blauen Wirtschaft auf dem Weg zur Klimaneutralität, den Einsatz intelligenter und emissionsfreier Lösungen auf der Grundlage der Wissenschaft und der Strategie für Meeresforschung und Innovation sowie die Unterstützung der maritimen Raumplanung und der maritimen regionalen Zusammenarbeit auf Ebene der Meeresbecken und die nachhaltige und resiliente territoriale Entwicklung von Küstengemeinschaften, Inseln und Gebieten in äußerster Randlage.

Or. en

Änderungsantrag 76
Anna Maria Cisint

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die ***im Rahmen des Europäischen Pakts für die Meere vorgesehenen*** Initiativen müssen durch Investitionen und Finanzmittel aus privaten und öffentlichen Quellen unterstützt und gefördert werden. Ein integrierter Ansatz für die Finanzierung und meeresrelevante Maßnahmen ***wird*** ein breites Spektrum von Elementen umfassen: die Erhaltung der biologischen Meeresressourcen als eine der fünf ausschließlichen Zuständigkeiten der EU, die Erhaltung ***und Wiederherstellung*** der biologischen Vielfalt der Meere, die Bewirtschaftung von und Innovation in Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten, die auf die Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit dieser Sektoren abzielen, die Tätigkeiten zur Durchführung der GFP, den Generationswechsel, das Wissen über die Meere und deren Beobachtung, die maritime Sicherheit, die Ernährungssicherheit, die Entwicklung und den Ausbau einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft, ***einschließlich, aber nicht beschränkt auf Offshore- und Meeresenergie, Biotechnologie und Entsalzung; den Schutz des Kulturerbes unter Wasser und an den Küsten, die Unterstützung anderer Sektoren und Industrien der blauen Wirtschaft auf dem Weg zur Klimaneutralität, den Einsatz intelligenter und emissionsfreier Lösungen auf der Grundlage der Wissenschaft und der Strategie für Meeresforschung und Innovation sowie*** die Unterstützung der maritimen Raumplanung und der maritimen regionalen Zusammenarbeit auf Ebene der Meeresbecken ***und*** die nachhaltige und resiliente territoriale Entwicklung von Küstengemeinschaften, Inseln ***und*** Gebieten in äußerster Randlage.	(4) Die Initiativen***, die die Unterstützung der nachhaltigen Fischerei und Aquakultur priorisieren,*** müssen durch Investitionen und Finanzmittel aus privaten und öffentlichen Quellen ***aktiv*** unterstützt und gefördert werden, wobei denjenigen Initiativen Vorrang einzuräumen ist, mit denen die nachhaltige Fischerei und Aquakultur unterstützt wird. Ein integrierter Ansatz für die Finanzierung und meeresrelevante Maßnahmen***, der eine zweckgebundene Finanzierung für die Fischerei- und Aquakulturpolitik im MFR ergänzt und die Integrität einer solchen Finanzierung wahrt, könnte*** ein breites Spektrum von Elementen umfassen: die Erhaltung der biologischen Meeresressourcen als eine der fünf ausschließlichen Zuständigkeiten der EU, die Erhaltung der biologischen Vielfalt der Meere, die Bewirtschaftung von und Innovation in Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten, die auf die Nachhaltigkeit***, Wirtschaftlichkeit*** und Widerstandsfähigkeit dieser Sektoren abzielen, die Tätigkeiten zur Durchführung der GFP, den Generationswechsel ***in der europäischen Fischereiwirtschaft***, das Wissen über die Meere und deren Beobachtung, die maritime Sicherheit, die Ernährungssicherheit, die Entwicklung und den Ausbau einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft ***und*** die Unterstützung der maritimen Raumplanung und der maritimen regionalen Zusammenarbeit auf Ebene der Meeresbecken ***sowie*** die nachhaltige und resiliente territoriale Entwicklung von Küstengemeinschaften, Inseln***,*** Gebieten in äußerster Randlage ***und überseeischen Gebieten***.
	Or. it

Änderungsantrag 77
Isabella Lövin
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die im Rahmen des Europäischen Pakts für die Meere vorgesehenen Initiativen müssen durch Investitionen und Finanzmittel aus privaten und öffentlichen Quellen unterstützt und gefördert werden. Ein integrierter Ansatz für die Finanzierung und meeresrelevante Maßnahmen wird ein breites Spektrum von Elementen umfassen: die Erhaltung der biologischen Meeresressourcen als eine der fünf ausschließlichen Zuständigkeiten der EU, die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere, die Bewirtschaftung von und Innovation in Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten, die auf die Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit dieser Sektoren abzielen, die Tätigkeiten zur Durchführung der GFP, den Generationswechsel, das Wissen über die Meere und deren Beobachtung, die maritime Sicherheit, die Ernährungssicherheit, die Entwicklung und den Ausbau einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Offshore- und Meeresenergie, Biotechnologie und Entsalzung; den Schutz des Kulturerbes unter Wasser und an den Küsten, die Unterstützung anderer Sektoren und Industrien der blauen Wirtschaft auf dem Weg zur Klimaneutralität, den Einsatz intelligenter und emissionsfreier Lösungen auf der Grundlage der Wissenschaft und der Strategie für Meeresforschung und Innovation sowie die Unterstützung der maritimen Raumplanung und der maritimen regionalen Zusammenarbeit auf Ebene der Meeresbecken und die nachhaltige und resiliente territoriale Entwicklung von Küstengemeinschaften,	(4) Die im Rahmen des Europäischen Pakts für die Meere ***und des künftigen Rechtsakts für die Meere*** vorgesehenen Initiativen müssen durch Investitionen und Finanzmittel aus privaten und öffentlichen Quellen unterstützt und gefördert werden. Ein integrierter Ansatz für die Finanzierung und meeresrelevante Maßnahmen wird ein breites Spektrum von Elementen umfassen: die Erhaltung der biologischen Meeresressourcen als eine der fünf ausschließlichen Zuständigkeiten der EU, die Erhaltung***, der Schutz*** und ***die*** Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere, die Bewirtschaftung von und Innovation in Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten, die auf die Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit dieser Sektoren abzielen, die Tätigkeiten zur Durchführung der GFP, den Generationswechsel, das Wissen über die Meere und deren Beobachtung, die maritime Sicherheit, die Ernährungssicherheit, die Entwicklung und den Ausbau einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Offshore- und Meeresenergie, Biotechnologie und Entsalzung; den Schutz des Kulturerbes unter Wasser und an den Küsten, die Unterstützung anderer Sektoren und Industrien der blauen Wirtschaft auf dem Weg zur Klimaneutralität, den Einsatz intelligenter und emissionsfreier Lösungen auf der Grundlage der Wissenschaft und der Strategie für Meeresforschung und Innovation sowie die Unterstützung der maritimen Raumplanung***, des künftigen Rechtsakts für die Meere*** und der maritimen regionalen Zusammenarbeit auf

Inseln und Gebieten in äußerster Randlage.	Ebene der Meeresbecken und die nachhaltige und resiliente territoriale Entwicklung von Küstengemeinschaften, Inseln und Gebieten in äußerster Randlage.

Or. en

Änderungsantrag 78
Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die im Rahmen des Europäischen Pakts für die Meere vorgesehenen Initiativen müssen durch Investitionen und Finanzmittel aus privaten und öffentlichen Quellen unterstützt und gefördert werden. Ein integrierter Ansatz für die Finanzierung und meeresrelevante Maßnahmen wird ein breites Spektrum von Elementen umfassen: die Erhaltung der biologischen Meeresressourcen als eine der fünf ausschließlichen Zuständigkeiten der EU, die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere, die Bewirtschaftung von und Innovation in Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten, die auf die Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit dieser Sektoren abzielen, die Tätigkeiten zur Durchführung der GFP, den Generationswechsel, das Wissen über die Meere und deren Beobachtung, die maritime Sicherheit, die Ernährungssicherheit, die Entwicklung und den Ausbau einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Offshore- und Meeresenergie, Biotechnologie und Entsalzung; den Schutz des Kulturerbes unter Wasser und an den Küsten, die Unterstützung anderer Sektoren und Industrien der blauen Wirtschaft auf dem Weg zur Klimaneutralität, den Einsatz intelligenter und emissionsfreier Lösungen auf der	(4) Die im Rahmen des Europäischen Pakts für die Meere vorgesehenen Initiativen müssen durch Investitionen und Finanzmittel aus privaten und öffentlichen Quellen unterstützt und gefördert werden. Ein integrierter Ansatz für die Finanzierung und meeresrelevante Maßnahmen wird ein breites Spektrum von Elementen umfassen: die Erhaltung der biologischen Meeresressourcen als eine der fünf ausschließlichen Zuständigkeiten der EU, die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere, ***der Schutz des Wohlergehens empfindungsfähiger Wassertiere,*** die Bewirtschaftung von und Innovation in Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten, die auf die Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit dieser Sektoren abzielen, die Tätigkeiten zur Durchführung der GFP, den Generationswechsel, das Wissen über die Meere und deren Beobachtung, die maritime Sicherheit, die Ernährungssicherheit, die Entwicklung und den Ausbau einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Offshore- und Meeresenergie, Biotechnologie und Entsalzung; den Schutz des Kulturerbes unter Wasser und an den Küsten, die Unterstützung anderer Sektoren und Industrien der blauen Wirtschaft auf dem Weg zur

Grundlage der Wissenschaft und der Strategie für Meeresforschung und Innovation sowie die Unterstützung der maritimen Raumplanung und der maritimen regionalen Zusammenarbeit auf Ebene der Meeresbecken und die nachhaltige und resiliente territoriale Entwicklung von Küstengemeinschaften, Inseln und Gebieten in äußerster Randlage.	Klimaneutralität, den Einsatz intelligenter und emissionsfreier Lösungen auf der Grundlage der Wissenschaft und der Strategie für Meeresforschung und Innovation sowie die Unterstützung der maritimen Raumplanung und der maritimen regionalen Zusammenarbeit auf Ebene der Meeresbecken und die nachhaltige und resiliente territoriale Entwicklung von Küstengemeinschaften, Inseln und Gebieten in äußerster Randlage.

Or. en

Änderungsantrag 79
Asger Christensen, Emma Wiesner, Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die im Rahmen des Europäischen Pakts für die Meere vorgesehenen Initiativen müssen durch Investitionen und Finanzmittel aus privaten und öffentlichen Quellen unterstützt und gefördert werden. ***Ein integrierter*** Ansatz für die Finanzierung und meeresrelevante Maßnahmen ***wird*** ein breites Spektrum von Elementen umfassen: die Erhaltung der biologischen Meeresressourcen als eine der fünf ausschließlichen Zuständigkeiten der EU, die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere, die Bewirtschaftung von und Innovation in Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten, die auf die Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit dieser Sektoren abzielen, die Tätigkeiten zur Durchführung der GFP, den Generationswechsel, das Wissen über die Meere und deren Beobachtung, die maritime Sicherheit, die Ernährungssicherheit, die Entwicklung und den Ausbau einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Offshore- und Meeresenergie,	(4) Die im Rahmen des Europäischen Pakts für die Meere vorgesehenen Initiativen müssen durch Investitionen und Finanzmittel aus privaten und öffentlichen Quellen unterstützt und gefördert werden. ***Die Mitgliedstaaten sollten dies berücksichtigen und einen integrierten*** Ansatz für die Finanzierung und meeresrelevante Maßnahmen ***umsetzen***, ***der*** ein breites Spektrum von Elementen umfassen ***wird***: die Erhaltung der biologischen Meeresressourcen als eine der fünf ausschließlichen Zuständigkeiten der EU, die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere, die Bewirtschaftung von und Innovation in Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten, die auf die Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit dieser Sektoren abzielen, die Tätigkeiten zur Durchführung der GFP, den Generationswechsel, das Wissen über die Meere und deren Beobachtung, die maritime Sicherheit, die Ernährungssicherheit, die Entwicklung und den Ausbau einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft,

Biotechnologie und Entsalzung; den Schutz des Kulturerbes unter Wasser und an den Küsten, die Unterstützung anderer Sektoren und Industrien der blauen Wirtschaft auf dem Weg zur Klimaneutralität, den Einsatz intelligenter und emissionsfreier Lösungen auf der Grundlage der Wissenschaft und der Strategie für Meeresforschung und Innovation sowie die Unterstützung der maritimen Raumplanung und der maritimen regionalen Zusammenarbeit auf Ebene der Meeresbecken und die nachhaltige und resiliente territoriale Entwicklung von Küstengemeinschaften, Inseln und Gebieten in äußerster Randlage.	einschließlich, aber nicht beschränkt auf Offshore- und Meeresenergie, Biotechnologie und Entsalzung; den Schutz des Kulturerbes unter Wasser und an den Küsten, die Unterstützung anderer Sektoren und Industrien der blauen Wirtschaft auf dem Weg zur Klimaneutralität, den Einsatz intelligenter und emissionsfreier Lösungen auf der Grundlage der Wissenschaft und der Strategie für Meeresforschung und Innovation sowie die Unterstützung der maritimen Raumplanung und der maritimen regionalen Zusammenarbeit auf Ebene der Meeresbecken und die nachhaltige und resiliente territoriale Entwicklung von Küstengemeinschaften, Inseln und Gebieten in äußerster Randlage.

Or. en

Änderungsantrag 80
Bert-Jan Ruissen, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die im Rahmen des Europäischen Pakts für die Meere vorgesehenen Initiativen ***müssen*** durch Investitionen und Finanzmittel aus privaten und öffentlichen Quellen unterstützt und gefördert werden. ***Ein integrierter Ansatz für die Finanzierung und meeresrelevante Maßnahmen wird*** ein breites Spektrum von Elementen umfassen: die Erhaltung der biologischen Meeresressourcen als eine der fünf ausschließlichen Zuständigkeiten der EU, die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere, die Bewirtschaftung von und Innovation in Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten, die auf die Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit dieser Sektoren abzielen, die Tätigkeiten zur Durchführung der GFP, den	(4) Die im Rahmen des Europäischen Pakts für die Meere vorgesehenen Initiativen ***können*** durch Investitionen und Finanzmittel aus privaten und öffentlichen Quellen unterstützt und gefördert werden. ***Dies kann*** ein breites Spektrum von Elementen umfassen: die Erhaltung der biologischen Meeresressourcen als eine der fünf ausschließlichen Zuständigkeiten der EU, die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere, die Bewirtschaftung von und Innovation in Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten, die auf die Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit dieser Sektoren abzielen, die Tätigkeiten zur Durchführung der GFP, den Generationswechsel, das Wissen über die Meere und deren Beobachtung, die maritime Sicherheit, die

Generationswechsel, das Wissen über die Meere und deren Beobachtung, die maritime Sicherheit, die Ernährungssicherheit, die Entwicklung und den Ausbau einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Offshore- und Meeresenergie, Biotechnologie und Entsalzung; den Schutz des Kulturerbes unter Wasser und an den Küsten, die Unterstützung anderer Sektoren und Industrien der blauen Wirtschaft auf dem Weg zur Klimaneutralität, den Einsatz intelligenter und emissionsfreier Lösungen auf der Grundlage der Wissenschaft und der Strategie für Meeresforschung und Innovation sowie die Unterstützung der maritimen Raumplanung und der maritimen regionalen Zusammenarbeit auf Ebene der Meeresbecken und die nachhaltige und resiliente territoriale Entwicklung von Küstengemeinschaften, Inseln und Gebieten in äußerster Randlage.

Ernährungssicherheit, die Entwicklung und den Ausbau einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Offshore- und Meeresenergie, Biotechnologie und Entsalzung; den Schutz des Kulturerbes unter Wasser und an den Küsten, die Unterstützung anderer Sektoren und Industrien der blauen Wirtschaft auf dem Weg zur Klimaneutralität, den Einsatz intelligenter und emissionsfreier Lösungen auf der Grundlage der Wissenschaft und der Strategie für Meeresforschung und Innovation sowie die Unterstützung der maritimen Raumplanung und der maritimen regionalen Zusammenarbeit auf Ebene der Meeresbecken und die nachhaltige und resiliente territoriale Entwicklung von Küstengemeinschaften, Inseln und Gebieten in äußerster Randlage.

Or. en

Änderungsantrag 81
Bert-Jan Ruissen, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die kleine Küstenfischerei ***wird mit Meeres- und Binnenfischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von weniger als 12 m ohne Schleppgerät oder von ohne Boot tätigen Fischern wie etwa Muschelfischern betrieben. Auf diesen Sektor*** entfallen fast 75 % aller in der Union registrierten Fischereifahrzeuge und fast die Hälfte aller Beschäftigten im Fischereisektor; er ist ein wichtiger Teil des wirtschaftlichen Gefüges der Küstengebiete. Betreiber der kleinen Küstenfischerei sind in besonderem Maße	(5) ***Auf*** die kleine Küstenfischerei entfallen fast 75 % aller in der Union registrierten Fischereifahrzeuge und fast die Hälfte aller Beschäftigten im Fischereisektor; sie ist ein wichtiger Teil des wirtschaftlichen Gefüges der Küstengebiete. Betreiber der kleinen Küstenfischerei sind in besonderem Maße abhängig von gesunden Fischbeständen als Haupteinkommensquelle. Daher sollten die besonderen Bedürfnisse der kleinen Küstenfischerei und der Beitrag zur ökologischen, wirtschaftlichen und

abhängig von gesunden Fischbeständen als Haupteinkommensquelle. Daher sollten die besonderen Bedürfnisse der kleinen Küstenfischerei und der Beitrag zur ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit der Fischereitätigkeiten im Sinne der GFP-Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in den Plänen für national-regionale Partnerschaften (NRP) gemäß Artikel 22 der [NRP-Verordnung] berücksichtigt werden.

sozialen Nachhaltigkeit der Fischereitätigkeiten im Sinne der GFP-Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in den Plänen für national-regionale Partnerschaften (NRP) gemäß Artikel 22 der [NRP-Verordnung] berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 82
Kristoffer Storm

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die kleine Küstenfischerei ***wird mit Meeres- und Binnenfischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von weniger als 12 m ohne Schleppgerät oder von ohne Boot tätigen Fischern wie etwa Muschelfischern betrieben. Auf diesen Sektor*** entfallen fast 75 % aller in der Union registrierten Fischereifahrzeuge und fast die Hälfte aller Beschäftigten im Fischereisektor; er ist ein wichtiger Teil des wirtschaftlichen Gefüges der Küstengebiete. Betreiber der kleinen Küstenfischerei sind in besonderem Maße abhängig von gesunden Fischbeständen als Haupteinkommensquelle. Daher sollten die besonderen Bedürfnisse der kleinen Küstenfischerei und der Beitrag zur ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit der Fischereitätigkeiten im Sinne der GFP-Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in den Plänen für national-regionale Partnerschaften (NRP) gemäß Artikel 22 der [NRP-Verordnung] berücksichtigt	(5) ***Auf*** die kleine Küstenfischerei entfallen fast 75 % aller in der Union registrierten Fischereifahrzeuge und fast die Hälfte aller Beschäftigten im Fischereisektor; sie ist ein wichtiger Teil des wirtschaftlichen Gefüges der Küstengebiete. Betreiber der kleinen Küstenfischerei sind in besonderem Maße abhängig von gesunden Fischbeständen als Haupteinkommensquelle. Daher sollten die besonderen Bedürfnisse der kleinen Küstenfischerei und der Beitrag zur ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit der Fischereitätigkeiten im Sinne der GFP-Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in den Plänen für national-regionale Partnerschaften (NRP) gemäß Artikel 22 der [NRP-Verordnung] berücksichtigt werden.

werden.

Or. en

Änderungsantrag 83
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die kleine Küstenfischerei ***wird mit Meeres- und Binnenfischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von weniger als 12 m ohne Schleppgerät oder von ohne Boot tätigen Fischern wie etwa Muschelfischern betrieben. Auf diesen Sektor*** entfallen fast 75 % aller in der Union registrierten Fischereifahrzeuge und fast die Hälfte aller Beschäftigten im Fischereisektor; ***er ist*** ein wichtiger Teil des wirtschaftlichen Gefüges der Küstengebiete. Betreiber der kleinen Küstenfischerei sind in besonderem Maße abhängig von gesunden Fischbeständen als Haupteinkommensquelle. Daher sollten die besonderen Bedürfnisse der kleinen Küstenfischerei und der Beitrag zur ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit der Fischereitätigkeiten im Sinne der GFP-Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in den Plänen für national-regionale Partnerschaften (NRP) gemäß Artikel 22 der [NRP-Verordnung] berücksichtigt werden.	(5) ***Auf*** die kleine Küstenfischerei ***und die handwerkliche Fischerei der Gebiete in äußerster Randlage*** entfallen fast 75 % aller in der Union registrierten Fischereifahrzeuge und fast die Hälfte aller Beschäftigten im Fischereisektor; ***sie sind*** ein wichtiger Teil des wirtschaftlichen Gefüges der Küstengebiete. Betreiber der kleinen Küstenfischerei sind in besonderem Maße abhängig von gesunden Fischbeständen als Haupteinkommensquelle. Daher sollten die besonderen Bedürfnisse der kleinen Küstenfischerei und der Beitrag zur ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit der Fischereitätigkeiten im Sinne der GFP-Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in den Plänen für national-regionale Partnerschaften (NRP) gemäß Artikel 22 der [NRP-Verordnung] berücksichtigt werden.

Or. pt

Änderungsantrag 84
Luke Ming Flanagan, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die kleine Küstenfischerei wird mit Meeres- und Binnenfischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von weniger als 12 m ohne Schleppgerät oder von ohne Boot tätigen Fischern wie etwa Muschelfischern betrieben. Auf diesen Sektor entfallen fast 75 % aller in der Union registrierten Fischereifahrzeuge und fast die Hälfte aller Beschäftigten im Fischereisektor; er ist ein wichtiger Teil des wirtschaftlichen Gefüges der ***Küstengebiete***. Betreiber der kleinen Küstenfischerei sind in besonderem Maße abhängig von gesunden Fischbeständen als Haupteinkommensquelle. Daher sollten die besonderen Bedürfnisse der kleinen Küstenfischerei und der Beitrag zur ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit der Fischereitätigkeiten im Sinne der GFP-Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in den Plänen für national-regionale Partnerschaften (NRP) gemäß Artikel 22 der [NRP-Verordnung] berücksichtigt werden.	(5) Die kleine Küstenfischerei wird mit Meeres- und Binnenfischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von weniger als 12 m ohne Schleppgerät oder von ohne Boot tätigen Fischern wie etwa Muschelfischern betrieben. Auf diesen Sektor entfallen fast 75 % aller in der Union registrierten Fischereifahrzeuge und fast die Hälfte aller Beschäftigten im Fischereisektor; er ist ein wichtiger Teil des wirtschaftlichen Gefüges der ***Küsten- und Inselgebiete***. Betreiber der kleinen Küstenfischerei sind in besonderem Maße abhängig von gesunden Fischbeständen als Haupteinkommensquelle***, wozu auch ein fairer und gerechter Zugang zu diesen Beständen gehört***. Daher sollten die besonderen Bedürfnisse der kleinen Küstenfischerei und der Beitrag zur ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit der Fischereitätigkeiten im Sinne der GFP-Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in den Plänen für national-regionale Partnerschaften (NRP) gemäß Artikel 22 der [NRP-Verordnung] berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 85
Asger Christensen, Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die kleine Küstenfischerei wird mit Meeres- und Binnenfischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von weniger als 12 m ***ohne Schleppgerät oder von ohne Boot tätigen Fischern wie etwa Muschelfischern*** betrieben***.*** Auf ***diesen Sektor entfallen*** fast 75 % aller in der Union registrierten Fischereifahrzeuge und	(5) Die kleine Küstenfischerei wird mit Meeres- und Binnenfischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von weniger als 12 m betrieben, auf ***die*** fast 75 % aller in der Union registrierten Fischereifahrzeuge und fast die Hälfte aller Beschäftigten im Fischereisektor ***entfallen***; ***sie*** ist ein wichtiger Teil des wirtschaftlichen

fast die Hälfte aller Beschäftigten im Fischereisektor; ***er*** ist ein wichtiger Teil des wirtschaftlichen Gefüges der Küstengebiete. Betreiber der kleinen Küstenfischerei sind in besonderem Maße abhängig von gesunden Fischbeständen als Haupteinkommensquelle. Daher sollten die besonderen Bedürfnisse der kleinen Küstenfischerei und der Beitrag zur ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit der Fischereitätigkeiten im Sinne der GFP-Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in den Plänen für national-regionale Partnerschaften (NRP) gemäß Artikel 22 der [NRP-Verordnung] berücksichtigt werden.

Gefüges der Küstengebiete. Betreiber der kleinen Küstenfischerei sind in besonderem Maße abhängig von gesunden Fischbeständen als Haupteinkommensquelle. Daher sollten die besonderen Bedürfnisse der kleinen Küstenfischerei und der Beitrag zur ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit der Fischereitätigkeiten im Sinne der GFP-Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in den Plänen für national-regionale Partnerschaften (NRP) gemäß Artikel 22 der [NRP-Verordnung] berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 86
Nora Junco García

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die kleine Küstenfischerei ***wird*** mit Meeres- und Binnenfischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von weniger als ***12*** m ohne Schleppgerät oder von ohne Boot tätigen Fischern wie etwa Muschelfischern betrieben. ***Auf diesen Sektor entfallen fast 75 % aller in der Union registrierten Fischereifahrzeuge und fast die Hälfte aller Beschäftigten im Fischereisektor; er ist ein wichtiger Teil des wirtschaftlichen Gefüges der Küstengebiete***. ***Betreiber*** der kleinen Küstenfischerei ***sind in besonderem Maße abhängig von gesunden Fischbeständen als Haupteinkommensquelle. Daher sollten die besonderen Bedürfnisse der kleinen Küstenfischerei und der Beitrag zur ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit der Fischereitätigkeiten im Sinne der GFP-***	(5) Die kleine Küstenfischerei ***und die handwerkliche Fischerei werden*** mit Meeres- und Binnenfischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von weniger als ***15*** m ohne Schleppgerät ***im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung Nr. 1967/2006 des Rates (28) oder b)*** von ohne Boot tätigen Fischern wie etwa Muschelfischern betrieben. ***Dabei können die Mitgliedstaaten angesichts der großen Vielfalt der Fischereiflotten in den verschiedenen Meeresbecken der Union die Definition des Begriffs „kleine Küstenfischerei“ in ihren Programmen anpassen und dabei die Dauer der Fangreise, die Entfernung von der Küste, die Art des Fanggeräts und die Verbindungen zu den lokalen Gemeinden gebührend berücksichtigen***. ***Die nationalen und regionalen Plänen***

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in den Plänen für national-regionale Partnerschaften (NRP) gemäß Artikel 22 der [NRP-Verordnung] berücksichtigt werden.	***müssen spezifische Maßnahmen enthalten, die den Zugang von Betreibern*** der kleinen Küstenfischerei ***und der handwerklichen Fischerei, insbesondere von Fischern, die gleichzeitig Eigner sind, und von kleinen Unternehmen, zu den in dieser Verordnung vorgesehenen Finanzierungsinstrumenten sicherstellen***.

Or. es

Änderungsantrag 87
Nicolás González Casares, André Franqueira Rodrigues, Idoia Mendia, Sérgio Gonçalves, Thomas Bajada, Eric Sargiacomo, Giuseppe Lupo, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Um eine nachhaltige Fischerei zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten bestrebt sein, Betreibern der kleinen Küstenfischerei mittels einer Beihilfehöchstintensität von 100 % eine Vorzugsbehandlung zu gewähren.	(6) ***Der Beihilfehöchstsatz sollte 50 % der gesamten förderfähigen Ausgaben betragen und es sollte möglich sein, in bestimmten Fällen höhere Sätze festzulegen.*** Um eine ***zunehmend*** nachhaltige Fischerei zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten bestrebt sein, Betreibern der kleinen Küstenfischerei mittels einer Beihilfehöchstintensität von 100 % eine Vorzugsbehandlung zu gewähren***, dies gilt jedoch auch für Maßnahmen zur Verbesserung der Selektivität, der Gesundheit, der Sicherheit und der Arbeitsbedingungen an Bord von Fischereifahrzeugen sowie für Maßnahmen, die von Erzeugerorganisationen oder Erzeugerverbänden und von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Aktionsgruppen durchgeführt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 88
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Um eine nachhaltige Fischerei zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten bestrebt sein, Betreibern der kleinen Küstenfischerei mittels einer Beihilfehöchstintensität von 100 % eine Vorzugsbehandlung zu gewähren.	(6) Um eine nachhaltige Fischerei zu fördern, ***und zwar durch Dekarbonisierung, Erneuerung und Modernisierung der Fischereiflotte, Förderung einer besseren Energiewende und bessere Sicherheits- und Arbeitsbedingungen für die Fischer,*** sollten die ***Kommission und die*** Mitgliedstaaten bestrebt sein, Betreibern der kleinen Küstenfischerei mittels einer Beihilfehöchstintensität von 100 % eine Vorzugsbehandlung zu gewähren.

Or. pt

Änderungsantrag 89
Anna Maria Cisint

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Um eine nachhaltige Fischerei zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten bestrebt sein, Betreibern der kleinen Küstenfischerei ***mittels einer Beihilfehöchstintensität*** von 100 % ***eine Vorzugsbehandlung*** zu gewähren.	(6) Um ***die Flotte zu modernisieren, die Arbeitsbedingungen und die Sicherheit an Bord von Schiffen zu verbessern und Investitionen in Unionstechnologien zu unterstützen, mit denen*** eine nachhaltige Fischerei ***gefördert wird***, sollten die Mitgliedstaaten bestrebt sein, Betreibern***, insbesondere denen*** der kleinen Küstenfischerei, eine ***Beihilfeintensität*** von 100 % zu gewähren.

Or. it

Änderungsantrag 90
Kristoffer Storm

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Um eine nachhaltige Fischerei zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten bestrebt sein, Betreibern der kleinen Küstenfischerei mittels einer Beihilfehöchstintensität von 100 % eine ***Vorzugsbehandlung*** zu gewähren.	(6) Um eine nachhaltige Fischerei zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten bestrebt sein, Betreibern der kleinen Küstenfischerei mittels einer Beihilfehöchstintensität von 100 % eine ***gleiche Behandlung*** zu gewähren***, ohne dabei die Wettbewerbsfähigkeit der größeren Betreiber zu beeinträchtigen***.

Or. en

Änderungsantrag 91
Nora Junco García

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Um eine nachhaltige Fischerei zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten ***bestrebt sein,*** Betreibern der kleinen Küstenfischerei mittels einer Beihilfehöchstintensität von 100 % eine Vorzugsbehandlung ***zu*** gewähren.	(6) Um eine nachhaltige Fischerei zu fördern ***und die wirtschaftliche Tragfähigkeit eines in der Krise befindlichen Sektors sicherzustellen***, sollten die Mitgliedstaaten Betreibern der kleinen Küstenfischerei mittels einer Beihilfehöchstintensität von 100 % eine Vorzugsbehandlung gewähren.

Or. es

Änderungsantrag 92
Bert-Jan Ruissen, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***Um eine nachhaltige Fischerei zu fördern, sollten*** die Mitgliedstaaten ***bestrebt sein, Betreibern der kleinen Küstenfischerei mittels einer*** Beihilfehöchstintensität von ***100 % eine***	(6) Die Mitgliedstaaten ***wenden grundsätzlich eine*** Beihilfehöchstintensität von ***50 % der gesamten förderfähigen Ausgaben des Vorhabens an***.

Vorzugsbehandlung zu gewähren.

Or. en

Änderungsantrag 93
Isabella Lövin
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Um eine nachhaltige Fischerei zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten bestrebt sein, Betreibern der kleinen Küstenfischerei mittels einer Beihilfehöchstintensität von 100 % eine Vorzugsbehandlung zu gewähren.	(6) Um eine nachhaltige Fischerei zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten bestrebt sein, Betreibern der ***umweltschonenden*** kleinen Küstenfischerei mittels einer Beihilfehöchstintensität von 100 % eine Vorzugsbehandlung zu gewähren.

Or. en

Änderungsantrag 94
Anna Maria Cisint

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Um die Vielseitigkeit von Fischereibetrieben zu fördern und auf einen geringeren Druck auf die Bestände hinzuwirken und gleichzeitig das wirtschaftliche und soziale Gleichgewicht der Betriebe aufrechtzuerhalten, sollten die Mitgliedstaaten Betreibern, die Diversifizierungsmaßnahmen durchführen, eine Beihilfehöchstintensität von 100 % gewähren.

Or. it

Änderungsantrag 95
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Im Hinblick auf die Sicherung der Zukunft des Fischereisektors in den Gebieten in äußerster Randlage und als Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der lokalen Gemeinschaften sollte die Erneuerung der Fischereiflotten dieser Regionen mit EU-Mitteln unterstützt werden.

Or. pt

Änderungsantrag 96
Nicolás González Casares, André Franqueira Rodrigues, Idoia Mendia, Sérgio Gonçalves, Thomas Bajada, Eric Sargiacomo, Giuseppe Lupo, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten sollten in ihrem NRP-Plan die im Europäischen Pakt für die Meere festgelegten Tätigkeiten für die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Meeresressourcen, die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere, die Bewirtschaftung von und Innovation in nachhaltigen Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten auf der Grundlage innovativer, durch Forschung und Wissenschaft gestützter Lösungen, die maritime Sicherheit, die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft, den Schutz und die Stärkung der Küstengemeinschaften und Inseln und die Förderung der maritimen regionalen Zusammenarbeit auf Ebene der Meeresbecken berücksichtigen.	(7) Die Mitgliedstaaten sollten in ihrem NRP-Plan die im Europäischen Pakt für die Meere festgelegten Tätigkeiten für die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Meeresressourcen, die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere, die Bewirtschaftung von und Innovation in nachhaltigen Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten auf der Grundlage innovativer, durch Forschung und Wissenschaft gestützter Lösungen, die maritime Sicherheit, die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft, den Schutz und die Stärkung der Küstengemeinschaften und Inseln und die Förderung der maritimen regionalen Zusammenarbeit auf Ebene der Meeresbecken berücksichtigen. ***Die Kommission sollte sicherstellen, dass die***

Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung des EMFAF-Kapitels ihres NRP-Plans die Zuständigkeiten der regionalen und lokalen Behörden achten, einschließlich ihrer Rolle bei der Programmplanung, Durchführung und Verwaltung von Förderprogrammen im Einklang mit ihrem institutionellen, rechtlichen und finanziellen Rahmen.

Or. en

Änderungsantrag 97
Siegbert Frank Droese, Volker Schnurrbusch

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten sollten in ihrem NRP-Plan die ***im Europäischen Pakt für die Meere*** festgelegten Tätigkeiten für die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Meeresressourcen, die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere, die Bewirtschaftung von und Innovation in nachhaltigen Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten auf der Grundlage innovativer, durch Forschung und Wissenschaft gestützter Lösungen, die maritime Sicherheit, die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft, den Schutz und die Stärkung der Küstengemeinschaften und Inseln und die Förderung der maritimen regionalen Zusammenarbeit auf Ebene der Meeresbecken berücksichtigen.	(7) Die Mitgliedstaaten sollten in ihrem NRP-Plan die ***in der Gemeinsamen Fischereipolitik*** festgelegten Tätigkeiten für die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Meeresressourcen, die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere, die Bewirtschaftung von und Innovation in nachhaltigen Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten auf der Grundlage innovativer, durch Forschung und Wissenschaft gestützter Lösungen, die maritime Sicherheit, die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft, den Schutz und die Stärkung der Küstengemeinschaften und Inseln und die Förderung der maritimen regionalen Zusammenarbeit auf Ebene der Meeresbecken berücksichtigen. ***Die Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung ist auf die Fischerei und die Aquakultur sowie auf die davon abhängigen Bevölkerungsgruppen ausgerichtet. Sie darf weder zur Finanzierung der Darstellung einer diplomatischen Identität der Union oder von „Soft Power“ auf den Meeren noch zur Ausweitung des auswärtigen***

Handelns der Union über die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten hinaus verwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 98
Anna Maria Cisint

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten sollten in ihrem NRP-Plan die ***im Europäischen Pakt für die Meere*** festgelegten Tätigkeiten für die Erhaltung ***und Wiederherstellung*** der biologischen Meeresressourcen, ***die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere,*** die Bewirtschaftung von und Innovation in nachhaltigen Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten auf der Grundlage innovativer, durch Forschung und Wissenschaft gestützter Lösungen, die maritime Sicherheit, die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft, den Schutz und die Stärkung der Küstengemeinschaften und Inseln und die Förderung der maritimen regionalen Zusammenarbeit auf Ebene der Meeresbecken berücksichtigen.	(7) Die Mitgliedstaaten sollten in ihrem NRP-Plan die ***in der Gemeinsamen Fischereipolitik und in anderen meerespolitischen Maßnahmen*** festgelegten Tätigkeiten für die Erhaltung der biologischen Meeresressourcen, die Bewirtschaftung von und Innovation in nachhaltigen Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten auf der Grundlage von Infrastrukturen, innovative, durch Forschung und Wissenschaft gestützte Lösungen, die maritime Sicherheit ***und die Lebensmittelsicherheit, die Meeresdiplomatie auf der Grundlage des Abschlusses mehrerer internationaler Abkommen, partnerschaftlicher Abkommen über nachhaltige Fischerei und Handelsabkommen***, die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft, den Schutz ***der Interessenträger*** und ***Unternehmen in der Union,*** die Stärkung der Küstengemeinschaften und Inseln und die Förderung der maritimen regionalen Zusammenarbeit auf Ebene der Meeresbecken berücksichtigen.

Or. it

Änderungsantrag 99
Sebastian Everding, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten sollten in ihrem NRP-Plan die im Europäischen Pakt für die Meere festgelegten Tätigkeiten für die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Meeresressourcen, die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere, die Bewirtschaftung von und Innovation in nachhaltigen Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten auf der Grundlage innovativer, durch Forschung und Wissenschaft gestützter Lösungen, die maritime Sicherheit, die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft, den Schutz und die Stärkung der Küstengemeinschaften und Inseln und die Förderung der maritimen regionalen Zusammenarbeit auf Ebene der Meeresbecken berücksichtigen.	(7) Die Mitgliedstaaten sollten in ihrem NRP-Plan die im Europäischen Pakt für die Meere festgelegten Tätigkeiten für die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Meeresressourcen, ***die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere, den Schutz von Meerestieren – einschließlich gefährdeter und geschützter Arten –, die Verringerung von Beifängen, Geisterfischerei und Störungen des Meeresbodens, die Verbesserung des Tierschutzes in der Aquakultur und Fischerei,*** die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere, die Bewirtschaftung von und Innovation in nachhaltigen Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten auf der Grundlage innovativer, durch Forschung und Wissenschaft gestützter Lösungen, die maritime Sicherheit, die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft, den Schutz und die Stärkung der Küstengemeinschaften und Inseln und die Förderung der maritimen regionalen Zusammenarbeit auf Ebene der Meeresbecken berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 100
Luke Ming Flanagan, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten sollten in ihrem NRP-Plan die im Europäischen Pakt für die Meere festgelegten Tätigkeiten für die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Meeresressourcen, die	(7) Die Mitgliedstaaten sollten in ihrem NRP-Plan die im Europäischen Pakt für die Meere festgelegten Tätigkeiten für die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Meeresressourcen, die

Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere, die Bewirtschaftung von und Innovation in nachhaltigen Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten auf der Grundlage innovativer, durch Forschung und Wissenschaft gestützter Lösungen, die maritime Sicherheit, die Entwicklung einer ***wettbewerbsfähigen*** und nachhaltigen blauen Wirtschaft, den Schutz und die Stärkung der ***Küstengemeinschaften und Inseln*** und die Förderung der maritimen regionalen Zusammenarbeit auf Ebene der Meeresbecken berücksichtigen.	Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere, die Bewirtschaftung von und Innovation in nachhaltigen Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten auf der Grundlage innovativer, durch Forschung und Wissenschaft gestützter Lösungen, die maritime Sicherheit, ***die Ernährungssicherheit, die Ernährungssouveränität,*** die Entwicklung einer ***resilienten, gerechten, regenerativen*** und nachhaltigen blauen Wirtschaft, den Schutz und die Stärkung der ***Küsten- und Inselgemeinschaften, die Unterstützung lokaler, resilienter und nachhaltiger Ernährungssysteme*** und die Förderung der maritimen regionalen Zusammenarbeit auf Ebene der Meeresbecken berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 101
Asger Christensen, Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten sollten in ihrem NRP-Plan die ***im Europäischen Pakt für die Meere festgelegten Tätigkeiten*** für die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Meeresressourcen, die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere, die Bewirtschaftung von und Innovation in nachhaltigen Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten auf der Grundlage innovativer, durch Forschung und Wissenschaft gestützter Lösungen, die maritime Sicherheit, die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft, den Schutz und die Stärkung der Küstengemeinschaften und Inseln und die Förderung der maritimen regionalen Zusammenarbeit auf Ebene der Meeresbecken berücksichtigen.	(7) Die Mitgliedstaaten sollten in ihrem NRP-Plan die ***Ziele der Fischerei- und Aquakulturpolitik der Union sowie anderer meeresbezogener Politikbereiche*** für die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Meeresressourcen, die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere, die Bewirtschaftung von und Innovation in nachhaltigen Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten auf der Grundlage innovativer, durch Forschung und Wissenschaft gestützter Lösungen, die maritime Sicherheit, die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft, den Schutz und die Stärkung der Küstengemeinschaften und Inseln und die Förderung der maritimen regionalen Zusammenarbeit auf Ebene der

Meeresbecken berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 102
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten sollten in ihrem NRP-Plan die im Europäischen Pakt für die Meere festgelegten Tätigkeiten für die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Meeresressourcen, die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere, die Bewirtschaftung von und Innovation in nachhaltigen Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten auf der Grundlage innovativer, durch Forschung und Wissenschaft gestützter Lösungen, die maritime Sicherheit, die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft, den Schutz und die Stärkung der Küstengemeinschaften und Inseln und die Förderung der maritimen regionalen Zusammenarbeit auf Ebene der Meeresbecken berücksichtigen.	(7) Die Mitgliedstaaten sollten in ihrem NRP-Plan die im Europäischen Pakt für die Meere festgelegten Tätigkeiten für die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Meeresressourcen, die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere, die Bewirtschaftung von und Innovation in nachhaltigen Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten***, einschließlich der niedrigtrophischen Aquakultur,*** auf der Grundlage innovativer, durch Forschung und Wissenschaft gestützter Lösungen, die maritime Sicherheit, die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft, den Schutz und die Stärkung der Küstengemeinschaften und Inseln und die Förderung der maritimen regionalen Zusammenarbeit auf Ebene der Meeresbecken berücksichtigen.

Or. fr

Änderungsantrag 103
Isabella Lövin
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten sollten in ihrem NRP-Plan die im Europäischen Pakt für die	(7) Die Mitgliedstaaten sollten in ihrem NRP-Plan die im Europäischen Pakt für die

Meere festgelegten Tätigkeiten für die Erhaltung ***und*** Wiederherstellung der biologischen Meeresressourcen, die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere, die Bewirtschaftung von und Innovation in nachhaltigen Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten auf der Grundlage innovativer, durch Forschung und Wissenschaft gestützter Lösungen, die maritime Sicherheit, die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft, den Schutz und die Stärkung der Küstengemeinschaften und Inseln und die Förderung der maritimen regionalen Zusammenarbeit auf Ebene der Meeresbecken berücksichtigen.

Meere ***und im künftigen Rechtsakt für die Meere*** festgelegten Tätigkeiten für die Erhaltung***, die*** Wiederherstellung ***und den Schutz*** der biologischen Meeresressourcen, die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere, die Bewirtschaftung von und Innovation in nachhaltigen Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten auf der Grundlage innovativer, durch Forschung und Wissenschaft gestützter Lösungen, die maritime Sicherheit, die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft, den Schutz und die Stärkung der Küstengemeinschaften und Inseln und die Förderung der maritimen regionalen Zusammenarbeit auf Ebene der Meeresbecken berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 104
France Jamet, António Tânger Corrêa

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten sollten in ihrem NRP-Plan die ***im Europäischen Pakt für die Meere festgelegten Tätigkeiten für die*** Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Meeresressourcen, die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere, die Bewirtschaftung von und Innovation in nachhaltigen Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten auf der Grundlage innovativer, durch Forschung und Wissenschaft gestützter Lösungen, die maritime Sicherheit, die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft, den Schutz und die Stärkung der Küstengemeinschaften und Inseln und die Förderung der maritimen regionalen Zusammenarbeit auf Ebene der	(7) Die Mitgliedstaaten sollten in ihrem NRP-Plan die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Meeresressourcen, die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere, die Bewirtschaftung von und Innovation in nachhaltigen Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten auf der Grundlage innovativer, durch Forschung und Wissenschaft gestützter Lösungen, die maritime Sicherheit, die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft, den Schutz und die Stärkung der Küstengemeinschaften und Inseln***, die Rentabilität der handwerklichen Fischerei, auch in den Gebieten in äußerster Randlage,*** und die Förderung der maritimen regionalen Zusammenarbeit auf Ebene der

Meeresbecken berücksichtigen.	Meeresbecken berücksichtigen.

Or. fr

Änderungsantrag 105
Stephen Nikola Bartulica

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten sollten in ihrem NRP-Plan die ***im Europäischen Pakt für die Meere*** festgelegten Tätigkeiten für die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Meeresressourcen, die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere, die Bewirtschaftung von und Innovation in nachhaltigen Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten auf der Grundlage innovativer, durch Forschung und Wissenschaft gestützter Lösungen, die maritime Sicherheit, die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft, den Schutz und die Stärkung der Küstengemeinschaften und Inseln und die Förderung der maritimen regionalen Zusammenarbeit auf Ebene der Meeresbecken berücksichtigen.	(7) Die Mitgliedstaaten sollten in ihrem NRP-Plan die ***in der Gemeinsamen Fischereipolitik*** festgelegten Tätigkeiten für die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Meeresressourcen, die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere, die Bewirtschaftung von und Innovation in nachhaltigen Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten auf der Grundlage innovativer, durch Forschung und Wissenschaft gestützter Lösungen, die maritime Sicherheit, die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft, den Schutz und die Stärkung der Küstengemeinschaften und Inseln und die Förderung der maritimen regionalen Zusammenarbeit auf Ebene der Meeresbecken berücksichtigen.

Or. hr

Änderungsantrag 106
Bert-Jan Ruissen, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten sollten in ihrem NRP-Plan die ***im Europäischen Pakt für die Meere*** festgelegten Tätigkeiten für die Erhaltung und Wiederherstellung der	(7) Die Mitgliedstaaten sollten in ihrem NRP-Plan die ***in der Gemeinsamen Fischereipolitik*** festgelegten Tätigkeiten für die Erhaltung und Wiederherstellung

biologischen Meeresressourcen, die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere, die Bewirtschaftung von und Innovation in nachhaltigen Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten auf der Grundlage innovativer, durch Forschung und Wissenschaft gestützter Lösungen, die maritime Sicherheit, die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft, den Schutz und die Stärkung der Küstengemeinschaften und Inseln und die Förderung der maritimen regionalen Zusammenarbeit auf Ebene der Meeresbecken berücksichtigen.	der biologischen Meeresressourcen, die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere, die Bewirtschaftung von und Innovation in nachhaltigen Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten auf der Grundlage innovativer, durch Forschung und Wissenschaft gestützter Lösungen, die maritime Sicherheit, die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft, den Schutz und die Stärkung der Küstengemeinschaften und Inseln und die Förderung der maritimen regionalen Zusammenarbeit auf Ebene der Meeresbecken berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 107
Anna Maria Cisint

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Bei der Validierung der NRP-Pläne durch die Kommission sollten die unterschiedlichen Zuständigkeiten der nationalen, regionalen und lokalen Behörden geachtet werden. Dazu gehört auch ihre Rolle bei der Planung, Umsetzung und Verwaltung von Unterstützungsprogrammen im Einklang mit den internen verfassungsrechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten. Die Kommission sollte auch die „relative Stabilität“ der Mittel für die Regionen der einzelnen Mitgliedstaaten auf der Grundlage historischer Ausgaben sicherstellen.

Or. it

Änderungsantrag 108
Bert-Jan Ruissen, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die für den Fischerei- und den Aquakultursektor bereitgestellten Finanzmittel sollten in erster Linie die operativen und produktiven Tätigkeiten in diesen Sektoren fördern und zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen in der EU verwendet werden. Die für Fischereikontrolle, Datenerhebung, wissenschaftliche Gutachten und technische Hilfe aufgewendeten Mittel sollten daher nicht von dem zweckgebundenen Betrag im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung abgehen.

Or. en

Änderungsantrag 109
Siegbert Frank Droese, Volker Schnurrbusch

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Es sollte möglich sein, Maßnahmen im Zusammenhang mit Fischerei, Aquakultur und blauer Wirtschaft zu unterstützen, die zur Verwirklichung der Ziele der Union in den Bereichen Umwelt***,*** ***Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, einschließlich der Energiewende für alle Sektoren,*** beitragen.	(8) Es sollte möglich sein, ***auf freiwilliger Basis und sofern der betreffende Mitgliedstaat dies für angemessen hält,*** Maßnahmen im Zusammenhang mit Fischerei, Aquakultur und blauer Wirtschaft zu unterstützen, die zur Verwirklichung der Ziele der Union in den Bereichen Umwelt ***und Klima*** beitragen. ***Die Verwirklichung dieser Ziele darf weder eine Voraussetzung für die Förderfähigkeit noch für den Zugang zu Fördermitteln darstellen, noch darf sie dazu dienen, die Mittel für Unternehmen im Fischerei- und Aquakultursektor zu kürzen, auszusetzen oder vorzuenthalten. Bei der Förderung im Zusammenhang mit der Energiewende muss das Recht***

jedes Mitgliedstaats, die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen, die Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung zu bestimmen, gemäß Artikel 194 Absatz 2 AEUV uneingeschränkt gewahrt werden.

Or. en

Änderungsantrag 110
Nora Junco García

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Es sollte möglich sein, Maßnahmen im Zusammenhang mit Fischerei, Aquakultur und blauer Wirtschaft zu unterstützen, die zur Verwirklichung der Ziele der Union in den Bereichen Umwelt, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, einschließlich der Energiewende für alle Sektoren, beitragen.	(8) Es sollte möglich sein, Maßnahmen im Zusammenhang mit Fischerei, Aquakultur und blauer Wirtschaft zu unterstützen, die zur Verwirklichung der Ziele der Union in den Bereichen Umwelt, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, einschließlich der Energiewende***, des digitalen Wandels und der Dekarbonisierung*** für alle Sektoren, beitragen. ***In diesem Zusammenhang und angesichts des Durchschnittsalters der EU-Fischereiflotte von 31,5 Jahren ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten Pläne und Maßnahmen für die Modernisierung und Erneuerung der Fischereifahrzeuge, flankiert von einer angemessenen Finanzierung, entwickeln, um die Energieeffizienz, die Sicherheit an Bord und die Arbeitsbedingungen zu verbessern und die kurz- und langfristige Rentabilität des Sektors sicherzustellen.***

Or. es

Änderungsantrag 111
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) ***Es sollte möglich sein,*** Maßnahmen im Zusammenhang mit Fischerei, Aquakultur und blauer Wirtschaft ***zu*** unterstützen, die zur ***Verwirklichung der Ziele*** der Union in den Bereichen ***Umwelt,*** Klimaschutz und Anpassung an ***den Klimawandel***, einschließlich der Energiewende für ***alle*** Sektoren, beitragen.	(8) ***Die Mitgliedstaaten sollten die*** Maßnahmen im Zusammenhang mit Fischerei, Aquakultur und blauer Wirtschaft unterstützen, die zur ***Wettbewerbsfähigkeit, Wirtschaft und Beschäftigung in der Union, zur Vitalität der europäischen Gebiete, zur Ernährungssicherheit und zur umweltverträglichen Lebensmittelerzeugung, zu den Zielen*** der Union in den Bereichen ***Umwelt- und*** Klimaschutz und Anpassung an ***die Umwelt- und Klimaveränderungen, insbesondere durch den Beitrag der niedrigtrophischen Aquakultur zu den Ökosystemdienstleistungen wie die Verbesserung der Wasserqualität, der Nährstoffkreislauf und die Widerstandsfähigkeit der Küsten, zur strategischen Autonomie der Union***, einschließlich der Energiewende für ***diese*** Sektoren, ***sowie zur Präsenz, Diplomatie und „Soft Power" der Union auf den Weltmeeren*** beitragen.

Or. fr

Begründung

Basierend auf Änderungsantrag 10 des Berichtsentwurfs.

Änderungsantrag 112
Nicolás González Casares, André Franqueira Rodrigues, Idoia Mendia, Sérgio Gonçalves, Thomas Bajada, Eric Sargiacomo, Giuseppe Lupo, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Es sollte möglich sein, Maßnahmen im Zusammenhang mit Fischerei, Aquakultur und blauer Wirtschaft zu	(8) Es sollte möglich sein, Maßnahmen im Zusammenhang mit Fischerei, Aquakultur und blauer Wirtschaft zu

unterstützen, die zur Verwirklichung der Ziele der Union in den Bereichen Umwelt, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, einschließlich der Energiewende ***für alle Sektoren***, beitragen.	unterstützen, die zur ***Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit dieser Sektoren, zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit und zur*** Verwirklichung der Ziele der Union in den Bereichen Umwelt, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, einschließlich der Energiewende ***in der Fischerei und Aquakultur***, beitragen***, in denen erhebliche Investitionen erforderlich sind, um erschwingliche und wirtschaftlich tragfähige Lösungen bereitzustellen, mit denen die Tätigkeiten dieser Sektoren dekarbonisiert und ein Beitrag zur Verwirklichung der Klimaneutralität geleistet werden können***.

Or. en

Änderungsantrag 113
Sebastian Everding, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Es sollte möglich sein, Maßnahmen im Zusammenhang mit Fischerei, Aquakultur und blauer Wirtschaft zu unterstützen, die zur Verwirklichung der Ziele der Union in den Bereichen Umwelt, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, einschließlich der Energiewende für alle Sektoren, beitragen.	(8) Es sollte möglich sein, Maßnahmen im Zusammenhang mit Fischerei, Aquakultur und blauer Wirtschaft zu unterstützen, die zur Verwirklichung der Ziele der Union in den Bereichen Umwelt, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, einschließlich der Energiewende für alle Sektoren, ***der Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt, das Null-Schadstoff-Ziel, die Verringerung der Treibhausgasemissionen und die Verbesserung des Tierschutzes, insbesondere in der Aquakultur,*** beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 114

Stephen Nikola Bartulica

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Es sollte möglich sein, Maßnahmen im Zusammenhang mit Fischerei, Aquakultur und blauer Wirtschaft zu unterstützen, die zur Verwirklichung der Ziele der Union in den Bereichen Umwelt, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, einschließlich der Energiewende für alle Sektoren, beitragen.	(8) Es sollte möglich sein, Maßnahmen im Zusammenhang mit Fischerei, Aquakultur und blauer Wirtschaft zu unterstützen, die zur Verwirklichung der Ziele der Union in den Bereichen Umwelt, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, einschließlich der Energiewende für alle Sektoren, beitragen. ***Die Modernisierung der Flotte ist eine notwendige Voraussetzung für den Übergang zu einer nachhaltigeren, sichereren und wettbewerbsfähigeren Fischerei.***

Or. hr

Änderungsantrag 115
France Jamet, António Tânger Corrêa

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Es sollte möglich sein, Maßnahmen im Zusammenhang mit Fischerei, Aquakultur und blauer Wirtschaft zu unterstützen, die zur Verwirklichung der Ziele der Union in den Bereichen Umwelt, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, einschließlich der Energiewende für alle Sektoren, beitragen.	(8) Es sollte möglich sein, Maßnahmen im Zusammenhang mit Fischerei, Aquakultur und blauer Wirtschaft zu unterstützen, die zur Verwirklichung der Ziele der Union in den Bereichen Umwelt, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, einschließlich der Energiewende für alle Sektoren, beitragen***, sofern diese nicht zu einem sozioökonomischen Ungleichgewicht für Fischer, insbesondere handwerkliche Fischer, führen***.

Or. fr

Änderungsantrag 116
Kristoffer Storm

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Es sollte möglich sein, Maßnahmen im Zusammenhang mit Fischerei, Aquakultur und blauer Wirtschaft zu unterstützen, die zur Verwirklichung der Ziele der Union in den Bereichen Umwelt, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, einschließlich der Energiewende für alle Sektoren, beitragen.	(8) Es sollte möglich sein, Maßnahmen im Zusammenhang mit Fischerei, Aquakultur und blauer Wirtschaft zu unterstützen, die zur Verwirklichung der Ziele der Union in den Bereichen Umwelt, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, einschließlich der Energiewende für alle Sektoren, beitragen***, wobei zu berücksichtigen ist, dass die ergriffenen Maßnahmen keine Wettbewerbsnachteile verursachen dürfen***.

Or. en

Änderungsantrag 117
Luke Ming Flanagan, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Es sollte möglich sein, Maßnahmen im Zusammenhang mit Fischerei, Aquakultur und blauer Wirtschaft zu unterstützen, die zur Verwirklichung der Ziele der Union in den Bereichen Umwelt, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, einschließlich der Energiewende für alle Sektoren, beitragen.	(8) Es sollte möglich sein, Maßnahmen im Zusammenhang mit Fischerei, Aquakultur und blauer Wirtschaft zu unterstützen, die zur Verwirklichung der Ziele der Union in den Bereichen Umwelt, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, einschließlich der Energiewende für alle Sektoren, ***im Einklang mit den Grundsätzen eines gerechten Übergangs*** beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 118
Asger Christensen, Emma Wiesner, Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Es sollte möglich sein, Maßnahmen im Zusammenhang mit Fischerei, Aquakultur und blauer Wirtschaft zu unterstützen, die zur Verwirklichung der Ziele der Union in den Bereichen Umwelt, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, einschließlich der Energiewende für alle Sektoren, beitragen.	(8) Es sollte möglich sein, Maßnahmen im Zusammenhang mit Fischerei, Aquakultur und blauer Wirtschaft zu unterstützen, die zur Verwirklichung der Ziele der Union in den Bereichen Umwelt, Klimaschutz***, Ernährungssicherheit*** und Anpassung an den Klimawandel, einschließlich der Energiewende für alle Sektoren, beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 119
Anna Maria Cisint

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Es sollte möglich sein, Maßnahmen im Zusammenhang mit Fischerei, Aquakultur und blauer Wirtschaft zu unterstützen, die zur Verwirklichung der Ziele der Union in den Bereichen Umwelt, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, einschließlich der Energiewende für ***alle Sektoren***, beitragen.	(8) Es sollte möglich sein, Maßnahmen im Zusammenhang mit Fischerei, Aquakultur und blauer Wirtschaft zu unterstützen, die zur Verwirklichung der Ziele der Union in den Bereichen Umwelt, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, einschließlich der Energiewende für ***die gesamte Fischereiwirtschaft***, beitragen.

Or. it

Änderungsantrag 120
Nicolás González Casares, André Franqueira Rodrigues, Idoia Mendia, Sérgio Gonçalves, Thomas Bajada, Eric Sargiacomo, Giuseppe Lupo, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Fischerei und Aquakultur tragen zur Ernährungssicherheit und zur Ernährung bei. In den letzten Jahren ist der Selbstversorgungsgrad jedoch weiter zurückgegangen, sodass die Union derzeit rund 70 % ihres Bedarfs an Fischereierzeugnissen einführt und daher in hohem Maße von Drittländern abhängig ist. Eine große Herausforderung besteht darin, den Verzehr von in der Union erzeugtem Fischprotein zu fördern, das hohen Qualitätsstandards entspricht und den Verbrauchern zu erschwinglichen Preisen zur Verfügung steht. Es sollte daher möglich sein, die Förderung und nachhaltige Entwicklung der Aquakultur, einschließlich der Süßwasseraquakultur, für die Zucht von Wassertieren und Pflanzen zur Herstellung von Lebensmitteln und anderen Rohstoffen, zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 121
Francisco José Millán Mon

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Um die Gesundheit, die Sicherheit, die Arbeitsbedingungen, die Energieeffizienz und die Qualität der Fänge zu verbessern, sollte es möglich sein, die Erneuerung der Flotte und Investitionen an Bord von Fischereifahrzeugen der Union zu fördern. Bei der Messung der Fangkapazität sollte die Bruttoraumzahl, die unmittelbar der Verbesserung der Gesundheit, der Sicherheit und der Arbeitsbedingungen, der Energieeffizienz oder der Qualität der Fänge dient, nicht

berücksichtigt werden. Eine solche Unterstützung sowie die Unterstützung zur Verwirklichung des Ziels des Generationswechsels und anderer Ziele der GFP gelten als im Einklang mit dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“.

Or. en

Änderungsantrag 122
Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Im Rahmen des achten Umweltaktionsprogramms, des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal, der Ziele für nachhaltige Entwicklung und des WTO-Übereinkommens über Fischereisubventionen hat sich die Union verpflichtet, umweltschädliche Subventionen, einschließlich umweltschädlicher Fischereisubventionen, abzuschaffen.

Or. en

Änderungsantrag 123
Bert-Jan Ruissen, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Finanzmittel und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fischerei und Aquakultur sollten von der Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ ausgenommen werden.

Änderungsantrag 124
Nicolás González Casares, André Franqueira Rodrigues, Idoia Mendia, Sérgio Gonçalves, Thomas Bajada, Eric Sargiacomo, Giuseppe Lupo, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8b) Angesichts der alternden Struktur der Arbeitskräfte in der Fischerei in vielen Mitgliedstaaten ist der Generationswechsel für die langfristige Nachhaltigkeit, Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des Fischereisektors und der Küstengemeinden unverzichtbar. Aus dem EMFAF sollten daher Maßnahmen unterstützt werden, die jungen Fischern den Einstieg in den Beruf und die Niederlassung erleichtern, unter anderem durch einen verbesserten Zugang zu Fischereifahrzeugen, Fangmöglichkeiten, Finanzinstrumenten und maßgeschneiderten Ausbildungsangeboten. Eine solche Unterstützung sollte auch dazu beitragen, die Einkommensstabilität, die Arbeits- und Lebensbedingungen, die Sicherheit und die Qualifizierung zu verbessern – unter anderem in Bereichen wie Nachhaltigkeit, umweltschonende Fangpraktiken, Digitalisierung und Unternehmensführung – sowie die Attraktivität des Berufs des Fischers zu steigern. In diesem Zusammenhang können auch Kommunikations- und Sensibilisierungsmaßnahmen dazu beitragen, den Generationswechsel zu fördern. Im Einklang mit den geltenden horizontalen Grundsätzen für Finanzhilfen der Union sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass bei der Planung, Durchführung und Überwachung der geförderten Maßnahmen eine geschlechtergerechte

Perspektive berücksichtigt wird und der Rolle, der Teilhabe sowie den spezifischen Bedürfnissen von Frauen in der Fischerei angemessen Rechnung getragen wird.

Or. en

Änderungsantrag 125
Bert-Jan Ruissen, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8b) Soweit entsprechend den maßgeblichen sektorspezifischen Prioritäten machbar und zweckmäßig, sollten die Programme und Tätigkeiten unter pragmatischer Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter durchgeführt werden. Bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Lebensmittelerzeugung dienenden Primärsektoren wie Fischerei und Aquakultur hat das Ziel des Generationswechsels Vorrang vor der Gleichstellung der Geschlechter.

Or. en

Änderungsantrag 126
Kristoffer Storm

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die mit der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 geschaffene gemeinsame Marktorganisation ***(GMO)*** für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse ist eine ***tragende*** Säule der Gemeinsamen Fischereipolitik und ***spielt eine entscheidende Rolle bei der***	(9) Die mit der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 geschaffene gemeinsame Marktorganisation für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse ist ***nach wie vor*** eine ***wesentliche*** Säule der Gemeinsamen Fischereipolitik und ***trägt zu stabilen Märkten, fairen Erträgen für die***

Gewährleistung der Stabilität und Transparenz der Fischerei- und Aquakulturmärkte der EU**. **Vor diesem Hintergrund berücksichtigen die Mitgliedstaaten ***in ihrem NRP-Plan die entsprechende Unterstützung, insbesondere für die*** Einrichtung ***und Stärkung*** von Erzeugerorganisationen***, die Umsetzung und Durchsetzung von*** Vermarktungsnormen ***sowie die Erhebung und Verbreitung von Marktdaten auf nationaler Ebene***.

Erzeuger, Ernährungssicherheit und einem wettbewerbsfähigen europäischen Fisch- und Meeresfrüchtesektor bei**. **Bei der Ausarbeitung und Umsetzung ihrer NRP-Pläne sollten die Mitgliedstaaten***, soweit dies angemessen ist und im Einklang mit den nationalen und regionalen Erfordernissen steht, Maßnahmen unterstützen, die die von den Erzeugern getragene Zusammenarbeit stärken – einschließlich der*** Einrichtung ***und des Ausbaus*** von Erzeugerorganisationen ***und Branchenverbänden –, die praktische Umsetzung der*** Vermarktungsnormen ***verbessern und die Markttransparenz durch zuverlässige und zugängliche Marktinformationen erhöhe***n. ***Durch diese Förderung sollen Unternehmen der Fischerei und Aquakultur – darunter Küstenbetriebe sowie kleine und mittlere Unternehmen – dabei unterstützt werden, auf Marktschwankungen zu reagieren, unnötigen Verwaltungsaufwand abzubauen und die Resilienz der europäischen Wertschöpfungsketten in der Fischerei und Aquakultur zu stärken.***

Or. en

Änderungsantrag 127
Luke Ming Flanagan, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die mit der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 geschaffene gemeinsame Marktorganisation (GMO) für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse ist eine tragende Säule der Gemeinsamen Fischereipolitik und spielt eine entscheidende Rolle bei der Gewährleistung der Stabilität und Transparenz der Fischerei- und Aquakulturmärkte der EU. Vor diesem	(9) Die mit der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 geschaffene gemeinsame Marktorganisation (GMO) für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse ist eine tragende Säule der Gemeinsamen Fischereipolitik und spielt eine entscheidende Rolle bei der Gewährleistung der Stabilität und Transparenz der Fischerei- und Aquakulturmärkte der EU. Vor diesem

Hintergrund berücksichtigen die Mitgliedstaaten in ihrem NRP-Plan die entsprechende Unterstützung, insbesondere für die Einrichtung und Stärkung von Erzeugerorganisationen, die ***Umsetzung und Durchsetzung von*** Vermarktungsnormen sowie ***die Erhebung und Verbreitung von*** Marktdaten auf nationaler Ebene.

Hintergrund berücksichtigen die Mitgliedstaaten in ihrem NRP-Plan die entsprechende Unterstützung, insbesondere für die Einrichtung und Stärkung von Erzeugerorganisationen, ***und stellen sicher, dass kleine Erzeugerorganisationen Zugang zu technischer Hilfe, praktischer Beratung und Vorfinanzierung erhalten, wobei die Verwaltungsanforderungen verhältnismäßig und gestrafft sein und dem Umfang der Fördermaßnahmen angemessen sein müssen, damit sie ihre Produktions- und Vermarktungspläne umsetzen und durchführen,*** die Vermarktungsnormen ***umsetzen und durchsetzen*** sowie Marktdaten auf nationaler Ebene ***erheben und verbreiten können***.

Or. en

Änderungsantrag 128
Nicolás González Casares, André Franqueira Rodrigues, Idoia Mendia, Sérgio Gonçalves, Thomas Bajada, Eric Sargiacomo, Giuseppe Lupo, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die mit der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 geschaffene gemeinsame Marktorganisation (GMO) für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse ist eine tragende Säule der Gemeinsamen Fischereipolitik und spielt eine entscheidende Rolle bei der Gewährleistung der Stabilität und Transparenz der Fischerei- und Aquakulturmärkte der ***EU***. Vor diesem Hintergrund ***berücksichtigen*** die Mitgliedstaaten in ihrem NRP-Plan die entsprechende Unterstützung, insbesondere für die Einrichtung und Stärkung von Erzeugerorganisationen, die Umsetzung und Durchsetzung von Vermarktungsnormen sowie die Erhebung	(9) Die mit der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 geschaffene gemeinsame Marktorganisation (GMO) für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse ist eine tragende Säule der Gemeinsamen Fischereipolitik und spielt eine entscheidende Rolle bei der Gewährleistung der Stabilität und Transparenz der Fischerei- und Aquakulturmärkte der ***Union***. Vor diesem Hintergrund ***sollten*** die Mitgliedstaaten in ihrem NRP-Plan die entsprechende Unterstützung, insbesondere für die Einrichtung und Stärkung von Erzeugerorganisationen, die Umsetzung und Durchsetzung von Vermarktungsnormen sowie die Erhebung

und Verbreitung von Marktdaten auf nationaler Ebene.	und Verbreitung von Marktdaten auf nationaler Ebene ***berücksichtigen***.

Or. en

Änderungsantrag 129
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Gemeinsame Fischereipolitik beruht auf einer wissenschaftlich fundierten Entscheidungsfindung ***und auf*** der Durchführung angemessener Kontrollen und Nulltoleranz gegenüber illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei. Die Mitgliedstaaten sollten dabei unterstützt werden, ***entsprechende*** EU-Rechtsvorschriften ***umzusetzen*** und dafür zu sorgen, dass Tätigkeiten in diesen Bereichen geplant sind –	(10) Die Gemeinsame Fischereipolitik beruht auf einer wissenschaftlich fundierten Entscheidungsfindung***, Konsultationen der einschlägigen Interessenträger,*** der Durchführung angemessener Kontrollen und Nulltoleranz gegenüber illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei. Die Mitgliedstaaten sollten dabei unterstützt werden, ***die Erhebung von Daten, einschließlich sozioökonomischer Daten, und die wissenschaftliche Beratung zu verbessern, die für die Entwicklung und Umsetzung der entsprechenden*** EU-Rechtsvorschriften ***von wesentlicher Bedeutung sind,*** und dafür zu sorgen, dass ***die*** Tätigkeiten in diesen Bereichen ***auf kurze oder lange Sicht beibehalten werden oder*** geplant sind –

Or. fr

Begründung

Basierend auf Änderungsantrag 15 des Berichtsentwurfs.

Änderungsantrag 130
Asger Christensen, Emma Wiesner, Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Gemeinsame Fischereipolitik beruht auf einer wissenschaftlich fundierten Entscheidungsfindung und auf der Durchführung angemessener Kontrollen und Nulltoleranz gegenüber illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei. Die Mitgliedstaaten sollten dabei unterstützt werden, entsprechende EU-Rechtsvorschriften umzusetzen und dafür zu sorgen, dass Tätigkeiten in diesen Bereichen geplant sind –	(10) Die Gemeinsame Fischereipolitik beruht auf einer wissenschaftlich fundierten Entscheidungsfindung und auf der Durchführung angemessener Kontrollen und Nulltoleranz gegenüber illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei. Die Mitgliedstaaten sollten dabei unterstützt werden, entsprechende EU-Rechtsvorschriften umzusetzen und dafür zu sorgen, dass Tätigkeiten in diesen Bereichen geplant sind – ***In diesem Zusammenhang ist die Unterstützung bei der Verbesserung der Datenerhebung und der wissenschaftlichen Beratung für die Umsetzung einer wissenschaftlich fundierten Politik unerlässlich.***

Or. en

Änderungsantrag 131
Nicolás González Casares, André Franqueira Rodrigues, Idoia Mendia, Sérgio Gonçalves, Thomas Bajada, Eric Sargiacomo, Giuseppe Lupo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Die Fischereikontrolle ist für die Durchführung der GFP von größter Bedeutung. Aus diesem Grund sollte im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung die Entwicklung und Durchführung einer Fischereikontrollregelung der Union gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates aus dem EMFAF unterstützt werden. Bestimmte Verpflichtungen, die in jener Verordnung festgelegt sind, rechtfertigen eine spezifische Unterstützung aus dem EMFAF, nämlich vorgeschriebene Schiffsverfolgungssysteme und elektronische Meldesysteme, vorgeschriebene elektronische Fernüberwachungssysteme und vorgeschriebene kontinuierliche Messung

und Aufzeichnung der Leistung von Antriebsmaschinen. Darüber hinaus könnten Investitionen der Mitgliedstaaten in Kontrollmittel auch für die Meeresüberwachung und die Zusammenarbeit bei Küstenwachfunktionen genutzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 132
Bert-Jan Ruissen, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Bei der Festlegung der Zwischenziele und Ziele im Zusammenhang mit den NRP-Plänen sollte die Kommission die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten achten. Die Kommission sollte auch gleiche Wettbewerbsbedingungen in allen Mitgliedstaaten in Bezug auf das Ambitionsniveau der Zwischenziele und Ziele anstreben. Die Zwischenziele und Ziele sollten realistisch und machbar sein und die Wettbewerbsfähigkeit der Union nicht untergraben.

Or. en

Änderungsantrag 133
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Die Meeresdiplomatie sollte als Instrument der Europäischen Union genutzt werden, um der Einhaltung gleicher Wettbewerbsbedingungen durch

Drittländer höhere Bedeutung zu verleihen, die Anwendung vergleichbarer ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Standards zu fördern und einen fairen Wettbewerb für den Fischerei- und Aquakultursektor sicherzustellen.

Or. pt

Änderungsantrag 134
Nicolás González Casares, André Franqueira Rodrigues, Idoia Mendia, Sérgio Gonçalves, Thomas Bajada, Eric Sargiacomo, Giuseppe Lupo, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10b) Der Erfolg der GFP hängt von der Verfügbarkeit wissenschaftlicher Gutachten für die Bewirtschaftung der Fischereien und somit von der Verfügbarkeit von Fischereidaten ab. Angesichts der Herausforderungen und Kosten, die mit der Beschaffung zuverlässiger und vollständiger Daten verbunden sind, müssen Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Erhebung und Verarbeitung von Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates unterstützt und Beiträge zu den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten geleistet werden. Diese Unterstützung sollte Synergien mit der Erhebung und Verarbeitung anderer Arten von Meeresdaten ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 135
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10b) Aus Drittländern eingeführte Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse müssen Normen in den Bereichen der Umwelt, der Gesundheit, des Sozialen und der Wirtschaft erfüllen, die den für EU-Erzeuger geltenden Normen gleichkommen, um für Wettbewerbsgleichheit zu sorgen und die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Fischerei- und Aquakultursektors zu erhalten.

Or. pt

Änderungsantrag 136
Nicolás González Casares, André Franqueira Rodrigues, Idoia Mendia, Sérgio Gonçalves, Eric Sargiacomo, Giuseppe Lupo, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10c) Die Artikel 107, 108 und 109 AEUV sollten für die Unterstützung von Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors im Rahmen dieser Verordnung gelten. Angesichts der besonderen Merkmale des Sektors sollten diese Bestimmungen jedoch nicht für Unterstützung gelten, die in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fällt und im Rahmen sowie in Übereinstimmung mit dieser Verordnung oder der Verordnung (EU) Nr. 1308/2012 durchgeführt wird, ebenso wenig wie für zusätzliche nationale Finanzierungen für jene Maßnahmen, bei denen die Unionsunterstützung in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fällt. In Bezug auf die in Anhang I des AEUV aufgeführten Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, auf die die Artikel 107, 108 und 109 AEUV anwendbar sind, kann die Kommission

gemäß Artikel 108 AEUV Betriebsbeihilfen in den Gebieten in äußerster Randlage nach Artikel 349 AEUV für die Sektoren genehmigen, die Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse herstellen, verarbeiten und vermarkten, und zwar im Hinblick auf den Ausgleich der durch die Abgelegenheit, die Insellage oder die Randlage bedingten spezifischen Zwänge in diesen Regionen.

Or. en

Änderungsantrag 137
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10c) Die Mitgliedstaaten sollten die Entwicklung von Tätigkeiten auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen vorantreiben und gleichzeitig sicherstellen, dass die damit verbundenen technischen und administrativen Anforderungen verhältnismäßig und mit den Kapazitäten der regionalen Behörden vereinbar sind.

Or. pt

Änderungsantrag 138
Nicolás González Casares, André Franqueira Rodrigues, Idoia Mendia, Sérgio Gonçalves, Thomas Bajada, Eric Sargiacomo, Giuseppe Lupo, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10d) Zur Ergänzung oder Änderung bestimmter, nicht wesentlicher Vorschriften der vorliegenden

Verordnung sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um die Auslöseschwelle und den Zeitraum der Unzulässigkeit in Bezug auf die Zulässigkeitskriterien für die Anträge, die Modalitäten für die Einziehung der gewährten Beihilfen bei schweren Verstößen, den Beginn und das Ende des Zeitraums der Unzulässigkeit und die Bedingungen für einen verkürzten Zeitraum der Unzulässigkeit und die Kriterien für die Berechnung der Mehrkosten aufgrund der besonderen Nachteile der Gebiete in äußerster Randlage festzulegen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Or. en

Änderungsantrag 139
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(10d) Mit der Einrichtung der Beobachtungsstelle für die Tiefsee im Atlantik soll dazu beigetragen werden, die Meeresumwelt besser zu erfassen und zu verstehen, die nachhaltige blaue Wirtschaft voranzutreiben und die effiziente Bewirtschaftung der Meeresressourcen sicherzustellen, um somit einen Beitrag zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung des Meeresbodens zu leisten, und dies muss auch in die OceanEye-Initiative der Kommission eingebunden werden.

Or. pt

Änderungsantrag 140
Nicolás González Casares, André Franqueira Rodrigues, Idoia Mendia, Sérgio Gonçalves, Thomas Bajada, Eric Sargiacomo, Giuseppe Lupo, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10e) Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Or. en

Änderungsantrag 141
Luke Ming Flanagan, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In der vorliegenden Verordnung werden die besonderen Bedingungen für die Durchführung der Unionsunterstützung im Einklang mit den in Artikel 2 der Verordnung XX [NRP-Fonds] – insbesondere in Buchstabe d – dargelegten allgemeinen Zielen festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt zu den im Europäischen Pakt für die Meere vorgesehenen Tätigkeiten und zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik bei.	In der vorliegenden Verordnung werden die besonderen Bedingungen für die Durchführung der Unionsunterstützung im Einklang mit den in Artikel 2 der Verordnung XX [NRP-Fonds] – insbesondere in Buchstabe d – dargelegten allgemeinen Zielen festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt zu den im Europäischen Pakt für die Meere vorgesehenen Tätigkeiten und zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik ***sowie zur Verwirklichung der Ziele*** bei***, die in der Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates [Verordnung über die Wiederherstellung der Natur] und den damit verbundenen nationalen Wiederherstellungsplänen, der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie], der Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates [EU-Richtlinie über die maritime Raumplanung], der Richtlinie 92/43/EWG des Rates [Habitat-Richtlinie], der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [Vogelschutzrichtlinie], der Richtlinie 2000/60/EG, der Richtlinie 2008/105/EG, der Richtlinie (EU) 2024/3019, der Richtlinie 91/676/EWG, der Richtlinie 2005/35/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 [Wasserqualität und Kontrolle der Umweltverschmutzung], dem Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030, der Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020)0380) sowie in der diesbezüglichen Entschließung vom***

	9. Juni 2021 und auf die nationalen Fahrpläne gemäß dem EU-Aktionsplan: Schutz und Wiederherstellung von Meeresökosystemen für eine nachhaltige und widerstandsfähige Fischerei, dem FAO-Verhaltenskodex von 2011 für verantwortungsvolle Fischerei sowie in den unverbindlichen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) für die Sicherung der nachhaltigen kleinen Fischerei im Spannungsfeld von Ernährungssicherheit und Armutsbekämpfung (SSF-Leitlinien) festgelegt sind.

Or. en

Änderungsantrag 142
Isabella Lövin
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In der vorliegenden Verordnung werden die besonderen Bedingungen für die Durchführung der Unionsunterstützung im Einklang mit den in Artikel 2 der Verordnung XX [NRP-Fonds] – insbesondere in Buchstabe d – dargelegten allgemeinen Zielen festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt zu den im Europäischen Pakt für die Meere vorgesehenen Tätigkeiten und zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik bei.	In der vorliegenden Verordnung werden die besonderen Bedingungen für die Durchführung der Unionsunterstützung im Einklang mit den in Artikel 2 der Verordnung XX [NRP-Fonds] – insbesondere in Buchstabe d – dargelegten allgemeinen Zielen festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt zu den im Europäischen Pakt für die Meere ***sowie im künftigen Rechtsakt für die Meere*** vorgesehenen Tätigkeiten und zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik ***und der einschlägigen Umweltvorschriften*** bei***, beispielsweise zur Einführung von Wiederherstellungsmaßnahmen auf mindestens 30 % der insgesamt in Anhang I der Verordnung (EU) 2022/869 aufgeführten Fläche, die sich nicht in gutem Zustand befindet, bis 2030 sowie aller sanierungsbedürftigen Ökosysteme***

	bis 2050, zur Erreichung eines guten Umweltzustands der Meeresgewässer der EU gemäß der Definition in der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, zur Berechnung der kumulativen Auswirkungen von Tätigkeiten auf Ökosysteme und zur Ermittlung von Möglichkeiten für eine ökosystemverträgliche Mehrfachnutzung des Raums, um sicherzustellen, dass Tierarten und Lebensräume nicht weiter zurückgehen oder verschwinden, sondern sich langfristig erholen und gedeihen, die derzeitigen 3 000 Meeresnaturgebiete des Natura-2000-Netzwerks zu erhalten und zu schützen sowie bis 2030 mindestens 30 % der Seegebiete der EU zu schützen, wobei ein Drittel streng geschützt sein soll.

Or. en

Änderungsantrag 143
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In der vorliegenden Verordnung werden die besonderen Bedingungen für die Durchführung der Unionsunterstützung im Einklang mit den in Artikel 2 der Verordnung XX [NRP-Fonds] – insbesondere in Buchstabe d – dargelegten allgemeinen Zielen festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt zu den im Europäischen Pakt für die Meere vorgesehenen Tätigkeiten und zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik bei.	In der vorliegenden Verordnung werden die besonderen Bedingungen für die Durchführung der Unionsunterstützung im Einklang mit den in Artikel 2 der Verordnung XX [NRP-Fonds] – insbesondere in Buchstabe d – dargelegten allgemeinen Zielen festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt zu den im Europäischen Pakt für die Meere vorgesehenen Tätigkeiten***, insbesondere zu dessen Prioritäten zum Schutz und zur Wiederherstellung der Gesundheit der Meere, zur Unterstützung von Küsten- und Inselgemeinden sowie Regionen in äußerster Randlage und zur Förderung von Meeresforschung, Wissen, Kompetenzen und Innovation,*** und zur Durchführung der Gemeinsamen

	Fischereipolitik ***und des Übereinkommens i im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt (BBNJ-Übereinkommen)***bei.

Or. en

Änderungsantrag 144
Nicolás González Casares, André Franqueira Rodrigues, Idoia Mendia, Sérgio Gonçalves, Thomas Bajada, Eric Sargiacomo, Giuseppe Lupo, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In der vorliegenden Verordnung werden die besonderen Bedingungen für die Durchführung der Unionsunterstützung im Einklang mit den in Artikel 2 der Verordnung ***XX*** [NRP-Fonds] – insbesondere in Buchstabe d – dargelegten allgemeinen Zielen festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt ***zu den im Europäischen Pakt für die Meere vorgesehenen Tätigkeiten und*** zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik bei.	***Mit dieser*** Verordnung ***wird der Europäische Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (im Folgenden „EMFAF“) für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis 31. Dezember 2034 eingerichtet. Darin*** werden die besonderen Bedingungen für die Durchführung der Unionsunterstützung im Einklang mit den in Artikel 2 der Verordnung ***…/…*** [NRP-Fonds] – insbesondere in Buchstabe d – dargelegten allgemeinen Zielen festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik ***(GFP) und der Meerespolitik der Union*** bei.

Or. en

Änderungsantrag 145
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

In der vorliegenden Verordnung werden die besonderen Bedingungen für die Durchführung der Unionsunterstützung im Einklang mit den in Artikel 2 der Verordnung XX [NRP-Fonds] – insbesondere in Buchstabe d – dargelegten allgemeinen Zielen festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt ***zu den im Europäischen Pakt für die Meere vorgesehenen Tätigkeiten und*** zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik bei.	In der vorliegenden Verordnung werden die besonderen Bedingungen für die Durchführung der Unionsunterstützung im Einklang mit den in Artikel 2 der Verordnung XX [NRP-Fonds] – insbesondere in Buchstabe d – dargelegten allgemeinen Zielen festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik ***(GFP), einschließlich der Aquakultur und der Gemeinsamen Marktorganisation (GMO),*** bei. ***Sie kann auch zu den Tätigkeiten im Rahmen der Meerespolitik und des Europäischen Pakts für die Meere beitragen.***

Or. en

Änderungsantrag 146
Bert-Jan Ruissen, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In der vorliegenden Verordnung werden die besonderen Bedingungen für die Durchführung der Unionsunterstützung im Einklang mit den in Artikel 2 der Verordnung ***XX [NRP-Fonds] – insbesondere in Buchstabe d –*** dargelegten allgemeinen Zielen festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt zu den im Europäischen Pakt für die Meere vorgesehenen Tätigkeiten und zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik bei.	In der vorliegenden Verordnung werden die besonderen Bedingungen für die Durchführung der Unionsunterstützung im Einklang mit den in Artikel 2 der Verordnung ***(EU) Nr. 1380/2013*** dargelegten allgemeinen Zielen festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik bei.

Or. en

Änderungsantrag 147
France Jamet, António Tânger Corrêa

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In der vorliegenden Verordnung werden die besonderen Bedingungen für die Durchführung der Unionsunterstützung im Einklang mit den in Artikel 2 der Verordnung XX [NRP-Fonds] – insbesondere in Buchstabe d – dargelegten allgemeinen Zielen festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt ***zu den im Europäischen Pakt für die Meere vorgesehenen Tätigkeiten und*** zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik bei.	In der vorliegenden Verordnung werden die besonderen Bedingungen für die Durchführung der Unionsunterstützung im Einklang mit den in Artikel 2 der Verordnung XX [NRP-Fonds] – insbesondere in Buchstabe d – dargelegten allgemeinen Zielen festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik bei.

Or. fr

Änderungsantrag 148
Nora Junco García

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In der vorliegenden Verordnung werden die besonderen Bedingungen für die Durchführung der Unionsunterstützung im Einklang mit den in Artikel 2 der Verordnung XX [NRP-Fonds] – insbesondere in Buchstabe d – dargelegten allgemeinen Zielen festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt ***zu den im Europäischen Pakt für die Meere vorgesehenen Tätigkeiten und*** zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik bei.	In der vorliegenden Verordnung werden die besonderen Bedingungen für die Durchführung der Unionsunterstützung im Einklang mit den in Artikel 2 der Verordnung XX [NRP-Fonds] – insbesondere in Buchstabe d – dargelegten allgemeinen Zielen festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik bei.

Or. es

Änderungsantrag 149
Asger Christensen, Emma Wiesner, Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In der vorliegenden Verordnung werden die besonderen Bedingungen für die Durchführung der Unionsunterstützung im Einklang mit den in Artikel 2 der Verordnung XX [NRP-Fonds] – insbesondere in Buchstabe d – dargelegten allgemeinen Zielen festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt ***zu den im Europäischen Pakt für die Meere vorgesehenen Tätigkeiten und*** zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik bei.	In der vorliegenden Verordnung werden die besonderen Bedingungen für die Durchführung der Unionsunterstützung im Einklang mit den in Artikel 2 der Verordnung XX [NRP-Fonds] – insbesondere in Buchstabe d – dargelegten allgemeinen Zielen festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik bei.

Or. en

Änderungsantrag 150
Stephen Nikola Bartulica

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In der vorliegenden Verordnung werden die besonderen Bedingungen für die Durchführung der Unionsunterstützung im Einklang mit den in Artikel 2 der Verordnung XX [NRP-Fonds] – insbesondere in Buchstabe d – dargelegten allgemeinen Zielen festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt ***zu den im Europäischen Pakt für die Meere vorgesehenen Tätigkeiten und*** zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik bei.	In der vorliegenden Verordnung werden die besonderen Bedingungen für die Durchführung der Unionsunterstützung im Einklang mit den in Artikel 2 der Verordnung XX [NRP-Fonds] – insbesondere in Buchstabe d – dargelegten allgemeinen Zielen festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik ***sowie zu den darin vorgesehenen Tätigkeiten*** bei.

Or. hr

Änderungsantrag 151
Asger Christensen, Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Begriffsbestimmungen
	Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
	1. „kleine Küstenfischerei“ Fangtätigkeiten
	a) mit Meeres- und Binnenfischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von weniger als 12 m und ohne Schleppgerät im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates[28] oder
	b) durch ohne Boot tätige Fischer, einschließlich Muschelfischer;
	2. „Fischer“ natürliche Personen, die vom betreffenden Mitgliedstaat anerkannte kommerzielle Fangtätigkeiten ausüben;
	3. „Fischerei“ natürliche Personen, die vom betreffenden Mitgliedstaat anerkannte kommerzielle Fangtätigkeiten ausüben;
	4. „nachhaltige blaue Wirtschaft“ alle sektoralen und sektorübergreifenden wirtschaftlichen Tätigkeiten im gesamten Binnenmarkt in Bezug auf Ozeane, Meere, Küsten und Binnengewässer, auch in den Inselgebieten, den Gebieten in äußerster Randlage und den Binnenstaaten der Union, einschließlich neu entstehender Sektoren und nichtmarktbestimmter Waren und Dienstleistungen, mit denen die ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit langfristig und im Einklang mit den Zielen für eine nachhaltige Entwicklung und darunter insbesondere mit dem Ziel 14 und mit den Umweltvorschriften der Union sichergestellt werden soll;
	5. „Meerespolitik“ die Unionspolitik mit dem Ziel, über abgestimmte

meeresbezogene politische Maßnahmen und einschlägige Formen internationaler Zusammenarbeit eine koordinierte, schlüssige Entscheidungsfindung zu fördern, um die nachhaltige Entwicklung, das Wirtschaftswachstum und den sozialen Zusammenhalt in der Union, insbesondere in den Küsten- und Inselgebieten und den Gebieten in äußerster Randlage, sowie in den Sektoren der nachhaltigen blauen Wirtschaft zu maximieren;

6. „maritime Sicherheit und Meeresüberwachung“ Tätigkeiten, mit denen alle Ereignisse und Aktionen im Zusammenhang mit dem maritimen Bereich, die sich auf die Sicherheit im Seeverkehr und die maritime Sicherheit, die Rechtsdurchsetzung, die Verteidigung, die Grenzkontrollen, den Schutz der Meeresumwelt, die Fischereikontrolle, den Handel und das wirtschaftliche Interesse der Union auswirken könnten, umfassend verstanden, gegebenenfalls verhindert und gesteuert werden;

7. „Europäisches Meeresbeobachtungs- und Meeresdatennetzwerk“ oder „EMODnet“ eine Partnerschaft, die Meeresdaten und Metadaten zusammenfasst, um diese fragmentierten Ressourcen für öffentliche und private Nutzer besser verfügbar und nutzbar zu machen, indem qualitätsgesicherte, interoperable und harmonisierte Meeresdaten angeboten werden;

8. „maritime Raumplanung“ einen Prozess, bei dem die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Ziele menschliche Tätigkeiten in Meeresgebieten analysieren und organisieren;

9. „Meeresbeobachtung“ die Grundlage der gesamten Kenntnisse über die Meere. Sie bildet die Grundlage für das Verständnis der Meeresökosysteme und der sie beeinflussenden Faktoren. Sie

	liefert wichtige Daten für Wettervorhersagen, Klimaschutz- und -anpassungsstrategien, Überwachung von Extremereignissen, zivile Sicherheit (Meereszustand, Überschwemmungen), Seeverkehr, Offshore-Energie, Fischerei und Aquakultur sowie zunehmend Sicherheit und Verteidigung. Sie schafft die Grundlage für eine evidenzbasierte Entscheidungsfindung und liefert wichtige Informationen darüber, wie menschliche Tätigkeiten die Gesundheit der Ozeane beeinflussen und welche Dienstleistungen die Ozeane für Gesellschaften erbringen.

Or. en

Änderungsantrag 152
Bert-Jan Ruissen, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Unionsunterstützung wird im Rahmen des Fonds für national-regionale Partnerschaften, einschließlich der EU-Fazilität, im Einklang mit den für diesen Fonds geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) [...] [NRP-Fonds] gewährt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 153
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Unionsunterstützung wird im Rahmen des Fonds für national-regionale	Diese Unionsunterstützung wird im Rahmen des Fonds für national-regionale

Partnerschaften, einschließlich der EU-Fazilität, im Einklang mit den für diesen Fonds geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) [...] [NRP-Fonds] gewährt.	Partnerschaften, einschließlich der EU-Fazilität, im Einklang mit den für diesen Fonds geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) [...] [NRP-Fonds] gewährt. ***Die Förderung im Rahmen der EU-Fazilität umfasst unter anderem LIFE-Maßnahmen, darunter strategische Naturschutzprojekte, strategisch integrierte Projekte und Standardmaßnahmen, mit denen umweltpolitische Prioritäten angegangen werden, sowie Tätigkeiten, die die Ausarbeitung, Umsetzung, Überwachung, Bewertung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften und Strategien im Bereich Umwelt und Klima mit Bezug zum Meer unterstützen, und die Förderung des großflächigen Einsatzes, der Ausweitung und der Übernahme erfolgreicher Lösungen, die zur Erreichung der in den Umwelt- und Klimarechtsvorschriften der Union festgelegten meeresbezogenen Ziele beitragen.***

Or. en

Änderungsantrag 154
Siegbert Frank Droese, Volker Schnurrbusch

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Unionsunterstützung wird im Rahmen des Fonds für national-regionale Partnerschaften, einschließlich der EU-Fazilität, im Einklang mit den für diesen Fonds geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) [...] [NRP-Fonds] gewährt.	Diese Unionsunterstützung wird im Rahmen des Fonds für national-regionale Partnerschaften, einschließlich der EU-Fazilität, im Einklang mit den für diesen Fonds geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) [...] [NRP-Fonds] gewährt. ***Die Unterstützung wird im Wege der geteilten Mittelverwaltung durch die Mitgliedstaaten umgesetzt. Der Rückgriff auf eine direkte oder indirekte Mittelverwaltung durch die Kommission,***

auch über die EU-Fazilität, ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken und darf die den Mitgliedstaaten zugewiesenen Finanzmittel nicht schmälern.

Or. en

Änderungsantrag 155
Isabella Lövin
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Unionsunterstützung wird im Rahmen des Fonds für national-regionale Partnerschaften, einschließlich der EU-Fazilität, im Einklang mit den für diesen Fonds geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) [...] [NRP-Fonds] gewährt.	Diese Unionsunterstützung wird im Rahmen des Fonds für national-regionale Partnerschaften, einschließlich der EU-Fazilität, im Einklang mit den für diesen Fonds geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) [...] [NRP-Fonds] gewährt. ***Die in dieser Verordnung festgelegten besonderen Bedingungen gelten für den gesamten Haushalt, unabhängig von der Herkunft der Fördermittel.***

Or. en

Änderungsantrag 156
Nicolás González Casares, André Franqueira Rodrigues, Idoia Mendia, Sérgio Gonçalves, Thomas Bajada, Eric Sargiacomo, Giuseppe Lupo, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Unionsunterstützung wird im Rahmen des Fonds für national-regionale Partnerschaften, einschließlich der EU-Fazilität, im Einklang mit den für diesen Fonds geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) ***/.../*** [NRP-Fonds]	Diese Unionsunterstützung wird im Rahmen des Fonds für national-regionale Partnerschaften, einschließlich der EU-Fazilität, im Einklang mit den für diesen Fonds geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) **…/…** [NRP-Fonds]

gewährt.	***sowie im Rahmen des Instruments „Europa in der Welt“ gemäß der Verordnung (EU) …/… [Verordnung „Europa in der Welt“]*** gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 157
Kristoffer Storm

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Unionsunterstützung wird im Rahmen des Fonds für national-regionale Partnerschaften, einschließlich der EU-Fazilität, im Einklang mit den für diesen Fonds geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) [...] [NRP-Fonds] gewährt.	Diese Unionsunterstützung wird im Rahmen des Fonds für ***Wettbewerbsfähigkeit, des Instruments „Europa in der Welt“ und des Fonds für*** national-regionale Partnerschaften, einschließlich der EU-Fazilität, im Einklang mit den für diesen Fonds geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) […] [NRP-Fonds] gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 158
Luke Ming Flanagan, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Artikel 1a
	Begriffsbestimmungen
	Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
	1. „kleine Küstenfischerei“ Fangtätigkeiten a) mit Meeres- und Binnenfischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von weniger als 12 m und ohne Schleppgerät im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EG)

Nr. 1967/2006 des Rates[28] oder b) durch ohne Boot tätige Fischer, einschließlich Muschelfischer;

2. „Fischer“ natürliche Personen, die vom betreffenden Mitgliedstaat anerkannte kommerzielle Fangtätigkeiten ausüben;

3. „Fischerei“ natürliche Personen, die vom betreffenden Mitgliedstaat anerkannte kommerzielle Fangtätigkeiten ausüben;

4. „nachhaltige blaue Wirtschaft“ alle sektoralen und sektorübergreifenden wirtschaftlichen Tätigkeiten im gesamten Binnenmarkt in Bezug auf Ozeane, Meere, Küsten und Binnengewässer, auch in den Inselgebieten, den Gebieten in äußerster Randlage und den Binnenstaaten der Union, einschließlich neu entstehender Sektoren und nichtmarktbestimmter Waren und Dienstleistungen, mit denen Gerechtigkeit, ökologische Integrität und eine langfristige verantwortungsvolle Bewirtschaftung sowie die langfristige ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit im Einklang mit den planetarischen Grenzen und Zielen für eine nachhaltige Entwicklung und darunter insbesondere mit dem Ziel 14 und mit den Umwelt- und Klimavorschriften der Union sichergestellt werden soll;

5. „Meerespolitik“ die Unionspolitik mit dem Ziel, über abgestimmte meeresbezogene politische Maßnahmen und einschlägige Formen internationaler Zusammenarbeit eine koordinierte, schlüssige Entscheidungsfindung zu fördern, um die nachhaltige Entwicklung, das Wirtschaftswachstum und den sozialen Zusammenhalt in der Union, insbesondere in den Küsten-, Insel- und abgelegenen Gebieten und den Gebieten in äußerster Randlage, sowie in den Sektoren der nachhaltigen blauen Wirtschaft zu maximieren; dies geschieht durch kohärente meeresbezogene

Strategien und einschlägige internationale Zusammenarbeit sowie durch die Ermittlung und Beseitigung von Machtasymmetrien und Ungerechtigkeiten, um eine gerechtere und nachhaltigere Entscheidungsfindung im Kontext der nachhaltigen blauen Wirtschaft zu ermöglichen;

6. „maritime Sicherheit und Meeresüberwachung“ Tätigkeiten, mit denen alle Ereignisse und Aktionen im Zusammenhang mit dem maritimen Bereich, die sich auf die Sicherheit im Seeverkehr und die maritime Sicherheit, die Rechtsdurchsetzung, die Verteidigung, die Grenzkontrollen, den Schutz der Meeresumwelt, die Fischereikontrolle, den Handel und das wirtschaftliche Interesse der Union auswirken könnten, umfassend verstanden, gegebenenfalls verhindert und gesteuert werden;

7. „Europäisches Meeresbeobachtungs- und Meeresdatennetzwerk“ oder „EMODnet“ eine Partnerschaft, die Meeresdaten und Metadaten zusammenfasst, um diese fragmentierten Ressourcen für öffentliche und private Nutzer besser verfügbar und nutzbar zu machen, indem qualitätsgesicherte, interoperable und harmonisierte Meeresdaten angeboten werden;

8. „maritime Raumplanung“ einen Prozess, bei dem die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Ziele menschliche Tätigkeiten (einschließlich Wechselwirkungen zwischen Land und Meer) in Meeresgebieten analysieren und organisieren;

9. „Meeresbeobachtung“ die Grundlage der gesamten Kenntnisse über die Meere. Sie bildet die Grundlage für das Verständnis der Meeresökosysteme und der sie beeinflussenden Faktoren. Sie liefert wichtige Daten für Wettervorhersagen, Klimaschutz- und -anpassungsstrategien, Überwachung von

Extremereignissen, zivile Sicherheit (Meereszustand, Überschwemmungen), Seeverkehr, Offshore-Energie, Fischerei und Aquakultur sowie zunehmend Sicherheit und Verteidigung. Sie schafft die Grundlage für eine evidenzbasierte Entscheidungsfindung und liefert wichtige Informationen darüber, wie menschliche Tätigkeiten die Gesundheit der Ozeane beeinflussen und welche Dienstleistungen die Ozeane für Gesellschaften erbringen.

Or. en

Änderungsantrag 159
Nicolás González Casares, André Franqueira Rodrigues, Idoia Mendia, Sérgio Gonçalves, Thomas Bajada, Eric Sargiacomo, Giuseppe Lupo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Begriffsbestimmungen
	Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
	1. „kleine Küstenfischerei“ Fangtätigkeiten
	a) mit Meeres- und Binnenfischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von weniger als 12 m und ohne gezogene Geräte im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates oder
	b) durch ohne Boot tätige Fischer, einschließlich Muschelfischer;
	2. „Fischer“ natürliche Personen, die vom betreffenden Mitgliedstaat anerkannte kommerzielle Fangtätigkeiten ausüben, darunter ohne Boot tätige Fischer;
	3. „junger Fischer“ einen „Fischer“ im Sinne dieser Verordnung, der eine vom

jeweiligen Mitgliedstaat festgelegte Altersobergrenze nicht überschreitet, die höchstens 40 Jahre betragen darf;

4. „Fischerei“ natürliche Personen, die vom betreffenden Mitgliedstaat anerkannte kommerzielle Fangtätigkeiten ausüben;

5. „nachhaltige blaue Wirtschaft“ alle sektoralen und sektorübergreifenden wirtschaftlichen Tätigkeiten im gesamten Binnenmarkt in Bezug auf Ozeane, Meere, Küsten und Binnengewässer, auch in den Inselgebieten, den Gebieten in äußerster Randlage und den Binnenstaaten der Union, einschließlich neu entstehender Sektoren und nichtmarktbestimmter Waren und Dienstleistungen, mit denen die ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit langfristig und im Einklang mit den Zielen für eine nachhaltige Entwicklung und darunter insbesondere mit dem Ziel 14 und mit den Umweltvorschriften der Union sichergestellt werden soll;

6. „Meerespolitik“ die Unionspolitik mit dem Ziel, über abgestimmte meeresbezogene politische Maßnahmen und einschlägige Formen internationaler Zusammenarbeit eine koordinierte, schlüssige Entscheidungsfindung zu fördern, um die nachhaltige Entwicklung, das Wirtschaftswachstum und den sozialen Zusammenhalt in der Union, insbesondere in den Küsten- und Inselgebieten und den Gebieten in äußerster Randlage, sowie in den Sektoren der nachhaltigen blauen Wirtschaft zu maximieren;

7. „maritime Sicherheit und Meeresüberwachung“ Tätigkeiten, mit denen alle Ereignisse und Aktionen im Zusammenhang mit dem maritimen Bereich, die sich auf die Sicherheit im Seeverkehr und die maritime Sicherheit, die Rechtsdurchsetzung, die Verteidigung, die Grenzkontrollen, den Schutz der Meeresumwelt, die Fischereikontrolle,

den Handel und das wirtschaftliche Interesse der Union auswirken könnten, umfassend verstanden, gegebenenfalls verhindert und gesteuert werden;

8. „Europäisches Meeresbeobachtungs- und Meeresdatennetzwerk“ oder „EMODnet“ eine Partnerschaft, die Meeresdaten und Metadaten zusammenfasst, um diese fragmentierten Ressourcen für öffentliche und private Nutzer besser verfügbar und nutzbar zu machen, indem qualitätsgesicherte, interoperable und harmonisierte Meeresdaten angeboten werden;

9. „maritime Raumplanung“ einen Prozess, bei dem die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Ziele menschliche Tätigkeiten in Meeresgebieten analysieren und organisieren;

10. „Meeresbeobachtung“ die Grundlage der gesamten Kenntnisse über die Meere. Sie bildet die Grundlage für das Verständnis der Meeresökosysteme und der sie beeinflussenden Faktoren. Sie liefert wichtige Daten für Wettervorhersagen, Klimaschutz- und -anpassungsstrategien, Überwachung von Extremereignissen, zivile Sicherheit (Meereszustand, Überschwemmungen), Seeverkehr, Offshore-Energie, Fischerei und Aquakultur sowie zunehmend Sicherheit und Verteidigung. Sie schafft die Grundlage für eine evidenzbasierte Entscheidungsfindung und liefert wichtige Informationen darüber, wie menschliche Tätigkeiten die Gesundheit der Ozeane beeinflussen und welche Dienstleistungen die Ozeane für Gesellschaften erbringen.

11. „Partnerschaftsabkommen über nachhaltige Fischerei“ ein internationales Abkommen gemäß Artikel 4 Nummer 37 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

Or. en

Änderungsantrag 160
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 2	***entfällt***
Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik, des Europäischen Pakts für die Meere und der Meeres- und Aquakulturpolitik der Union	
(1) Die Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik, des Europäischen Pakts für die Meere und der Meeres- und Aquakulturpolitik der Union dient der Unterstützung der allgemeinen Ziele gemäß Artikel 2 Buchstabe d der [NRP-Verordnung].	

Or. en

Änderungsantrag 161
Nicolás González Casares, André Franqueira Rodrigues, Idoia Mendia, Sérgio Gonçalves, Thomas Bajada, Eric Sargiacomo, Giuseppe Lupo, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik, des Europäischen Pakts für die Meere und der Meeres- und Aquakulturpolitik der Union	***Prioritäten***

Or. en

Änderungsantrag 162
Asger Christensen, Emma Wiesner, Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik, ***des Europäischen Pakts für die Meere und*** der Meeres- und Aquakulturpolitik der Union	Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik, der Meeres- und Aquakulturpolitik der Union ***sowie weiterer Initiativen im Bereich der Meere***

Or. en

Änderungsantrag 163
Bert-Jan Ruissen, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik***, des Europäischen Pakts für die Meere*** und der Meeres- und Aquakulturpolitik der Union	Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik und der Meeres- und Aquakulturpolitik der Union

Or. en

Änderungsantrag 164
Stephen Nikola Bartulica

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik***, des Europäischen Pakts für die Meere*** und der Meeres- und Aquakulturpolitik der Union	Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik und der Meeres- und Aquakulturpolitik der Union

Or. hr

Änderungsantrag 165
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik, des Europäischen Pakts für die Meere und der Meeres- und Aquakulturpolitik der Union dient der Unterstützung der allgemeinen Ziele gemäß Artikel 2 Buchstabe d der [NRP-Verordnung].	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 166
Luke Ming Flanagan, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik, des Europäischen Pakts für die Meere und der Meeres- und Aquakulturpolitik der Union dient der Unterstützung der allgemeinen Ziele gemäß Artikel 2 Buchstabe d der [NRP-Verordnung].	(1) Die Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik, des Europäischen Pakts für die Meere und der Meeres- und Aquakulturpolitik der Union dient der Unterstützung der allgemeinen Ziele gemäß Artikel 2 Buchstabe d der [NRP-Verordnung] ***sowie den Zielen, die in der Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates [Verordnung über die Wiederherstellung der Natur] und den damit verbundenen nationalen Wiederherstellungsplänen, der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie], der Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates [EU-Richtlinie über die maritime Raumplanung], der Richtlinie 92/43/EWG des Rates [Habitat-Richtlinie], der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [Vogelschutzrichtlinie], dem Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates***

vom 6. April 2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030, der Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020)0380) sowie in der diesbezüglichen Entschließung vom 9. Juni 2021 und auf die nationalen Fahrpläne gemäß dem EU-Aktionsplan: Schutz und Wiederherstellung von Meeresökosystemen für eine nachhaltige und widerstandsfähige Fischerei, der Richtlinie 2000/60/EG, der Richtlinie 2008/105/EG, der Richtlinie (EU) 2024/3019, der Richtlinie 91/676/EWG, der Richtlinie 2005/35/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 [Wasserqualität und Kontrolle der Umweltverschmutzung], dem FAO-Verhaltenskodex von 2011 für verantwortungsvolle Fischerei sowie in den unverbindlichen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) für die Sicherung der nachhaltigen kleinen Fischerei im Spannungsfeld von Ernährungssicherheit und Armutsbekämpfung (SSF-Leitlinien) festgelegt sind.

Or. en

Änderungsantrag 167
Nicolás González Casares, André Franqueira Rodrigues, Idoia Mendia, Sérgio Gonçalves, Thomas Bajada, Eric Sargiacomo, Giuseppe Lupo, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Die Unterstützung*** der Gemeinsamen Fischereipolitik***, des Europäischen Pakts für die Meere und der Meeres- und Aquakulturpolitik der Union dient der Unterstützung der allgemeinen Ziele*** gemäß Artikel 2	(1) ***Der EMFAF unterstützt die Umsetzung*** der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß Artikel 2 ***Absatz 1*** Buchstabe d der ***Verordnung(EU) …/…*** [NRP-Verordnung]. ***Mit ihm werden die***

Buchstabe d der [NRP-Verordnung].

folgenden Prioritäten verfolgt:

a) Förderung der nachhaltigen Fischerei sowie der Wiederherstellung und Erhaltung aquatischer biologischer Ressourcen;

b) Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen als Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union;

c) Förderung der nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit der blauen Wirtschaft in Küsten-, Insel- und Binnengebieten sowie Förderung der Entwicklung von Fischerei- und Aquakulturgemeinschaften und der Resilienz von Küstengemeinden;

d) Stärkung der EU-Meeresdiplomatie und der regelbasierten internationalen Meerespolitik sowie Gewährleistung, dass Meere und Ozeane sicher, geschützt, sauber, gesund und nachhaltig bewirtschaftet werden;

e) Förderung von Forschung, Wissen, Kompetenzen und Innovation rund um die Meere.

(2) Die Unterstützung im Rahmen des EMFAF trägt zur Verwirklichung der Ziele der Union beim Umwelt- und Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel bei. Dieser Beitrag wird nach der in der Verordnung (EU) …/… [Leistungsverordnung] dargelegten Methodik verfolgt.

Or. en

Änderungsantrag 168
Isabella Lövin
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik, des Europäischen Pakts für die Meere und der Meeres- und Aquakulturpolitik der Union dient der Unterstützung der allgemeinen Ziele gemäß Artikel 2 Buchstabe d der [NRP-Verordnung].	(1) Die Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik, des Europäischen Pakts für die Meere***, des künftigen Rechtsakts für die Meere*** und der Meeres- und Aquakulturpolitik der Union dient der Unterstützung der allgemeinen Ziele gemäß Artikel 2 Buchstabe d der [NRP-Verordnung] ***und der Umsetzung von Wiederherstellungsmaßnahmen auf mindestens 30 % der insgesamt in Anhang I der Verordnung (EU) 2022/869 aufgeführten Fläche, die sich nicht in gutem Zustand befindet, bis 2030 sowie aller sanierungsbedürftigen Ökosysteme bis 2050, zur Erreichung eines guten Umweltzustands der Meeresgewässer der EU gemäß der Definition in der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, zur Berechnung der kumulativen Auswirkungen von Tätigkeiten auf Ökosysteme und zur Ermittlung von Möglichkeiten für eine ökosystemverträgliche Mehrfachnutzung des Raums, um sicherzustellen, dass Tierarten und Lebensräume nicht weiter zurückgehen oder verschwinden, sondern sich langfristig erholen und gedeihen, die derzeitigen 3 000 Meeresnaturgebiete des Natura-2000-Netzwerks zu erhalten und zu schützen sowie bis 2030 mindestens 30 % der Seegebiete der EU zu schützen, wobei ein Drittel streng geschützt sein soll***.

Or. en

Änderungsantrag 169
Sebastian Everding, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Unterstützung der	(1) Die Unterstützung der

Gemeinsamen Fischereipolitik, des Europäischen Pakts für die Meere und der Meeres- und Aquakulturpolitik der Union dient der Unterstützung der allgemeinen Ziele gemäß Artikel 2 Buchstabe d der [NRP-Verordnung].	Gemeinsamen Fischereipolitik, des Europäischen Pakts für die Meere und der Meeres- und Aquakulturpolitik der Union dient der Unterstützung der allgemeinen Ziele gemäß Artikel 2 Buchstabe d der [NRP-Verordnung] ***und trägt zum Schutz und zur Wiederherstellung der Meeresökosysteme und der biologischen Vielfalt, zur Klimaneutralität, zur Anpassung an den Klimawandel, zur Verringerung der Umweltverschmutzung sowie zur konsequenten Verhinderung von Überfischung, Beifängen und Tierleid bei***.

Or. en

Änderungsantrag 170
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik, des Europäischen Pakts für die Meere und der Meeres- und Aquakulturpolitik der Union dient der Unterstützung der allgemeinen Ziele gemäß Artikel 2 ***Buchstabe*** d der [NRP-Verordnung].	(1) Die Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik, des Europäischen Pakts für die Meere und der Meeres- und Aquakulturpolitik der Union dient der Unterstützung der allgemeinen Ziele gemäß Artikel 2 ***Buchstaben a und*** d der [NRP-Verordnung]***, die zumindest durch die in Artikel 3 Buchstaben a und d dieser Verordnung festgelegten spezifischen Ziele verfolgt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 171
Asger Christensen, Emma Wiesner, Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1) Die Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik, ***des Europäischen Pakts für die Meere und*** der Meeres- und Aquakulturpolitik der Union dient der Unterstützung der allgemeinen Ziele gemäß Artikel 2 Buchstabe d der [NRP-Verordnung].	(1) Die Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik, der Meeres- und Aquakulturpolitik der Union ***sowie anderer Initiativen im Bereich Meere*** dient der Unterstützung der allgemeinen Ziele gemäß Artikel 2 Buchstabe d der [NRP-Verordnung].

Or. en

Änderungsantrag 172
France Jamet, António Tânger Corrêa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik***, des Europäischen Pakts für die Meere*** und der Meeres- und Aquakulturpolitik der Union dient der Unterstützung der allgemeinen Ziele gemäß Artikel 2 Buchstabe d der [NRP-Verordnung].	(1) Die Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik und der Meeres- und Aquakulturpolitik der Union dient der Unterstützung der allgemeinen Ziele gemäß Artikel 2 Buchstabe d der [NRP-Verordnung].

Or. fr

Änderungsantrag 173
Bert-Jan Ruissen, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik***, des Europäischen Pakts für die Meere*** und der Meeres- und Aquakulturpolitik der Union dient der Unterstützung der allgemeinen Ziele gemäß Artikel 2 Buchstabe d der [NRP-Verordnung].	(1) Die Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik und der Meeres- und Aquakulturpolitik der Union dient der Unterstützung der allgemeinen Ziele gemäß Artikel 2 Buchstabe d der [NRP-Verordnung].

Or. en

Änderungsantrag 174
Nora Junco García

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Finanzierungsprioritäten dieser Verordnung sind ausschließlich auf die Entwicklung, Modernisierung, Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der Fischereiflotte, die handwerkliche Fischerei, die kleine Fischerei, die Aquakultur, die Vermarktung und das sozioökonomische Gefüge der Küstengebiete ausgerichtet.

Or. es

Änderungsantrag 175
Luke Ming Flanagan, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2a
	Interventionskategorien
	Zu den Interventionen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik gehören:
	a) die Unterstützung der kleinen Küstenfischerei, der Generationswechsel, der Übergang zu einer nachhaltigen Fischereiwirtschaft mit geringen Umweltauswirkungen, einschließlich der Abkehr von gezogenem Gerät, die Wiederherstellung und Erhaltung aquatischer biologischer Ressourcen, die Energiewende in der Fischerei und die regenerative niedrigtrophische Aquakultur sowie Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit;

b) die Unterstützung für Innovationen, die selektivere Fischereitätigkeiten ermöglichen, und für die Erhaltung, den Schutz und die Wiederherstellung der aquatischen Biodiversität und der aquatischen Ökosysteme;

c) die Unterstützung für die gemeinsame Marktorganisation (GMO);

d) die Unterstützung der kleinen Fischerei oder der niedrigtrophischen Aquakultur für die Entschädigung von Marktteilnehmern im kleinen Fischerei- und niedrigtrophischen Aquakultursektor für deren Einkommensverluste oder zusätzliche Kosten und für die Entschädigung von anerkannten Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die Fischereierzeugnisse gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 lagern, sofern diese Erzeugnisse im Einklang mit den Artikeln 30 und 31 der genannten Verordnung gelagert werden.

Or. en

Änderungsantrag 176
Nicolás González Casares, André Franqueira Rodrigues, Idoia Mendia, Sérgio Gonçalves, Thomas Bajada, Eric Sargiacomo, Giuseppe Lupo, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2a
	Mittelausstattung
	(1) Die Finanzausstattung für die Durchführung des EMFAF beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 7 290 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen, wie in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) …/… [NRP-Fonds] festgelegt.

(2) Im Rahmen der in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) …/… [NRP-Fonds] genannten EU-Fazilität wird ein Mindestbetrag von 1 000 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen für Maßnahmen der Union zur Förderung der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik zugewiesen.

(3) Gemäß der Verordnung (EU) …/… [Verordnung „Europa in der Welt“] wird ein Mindestbetrag von 1 690 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen für die Finanzierung von partnerschaftlichen Fischereiabkommen und für Beiträge an regionale Fischereiorganisationen (RFO) bereitgestellt.

(4) Die in diesem Artikel genannten Mittelzuweisungen stellen Mindestmittelzuweisungen dar und dürfen im Rahmen des Plans für national-regionale Partnerschaften (NRP-Plan) oder der in den Absätzen 2 und 3 genannten Verordnungen weder umgeschichtet noch auf andere Politikbereiche oder Ziele übertragen werden.

Or. en

Änderungsantrag 177
Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2a
	Begriffsbestimmungen
	(...)
	10. „niedrigtrophische Aquakultur“ die Zucht von Arten, die niedrigere Ebenen des Nahrungsnetzes besetzen. Dazu gehören nicht gefütterte Aquakulturarten, darunter Filtrierer (z. B. Miesmuscheln,

Austern und Venusmuscheln), Detritusfresser (z. B. Seegurken), Seetang, aber auch pflanzenfressende Fische (z. B. Karpfen);

11. „Kreislaufsysteme in der Aquakultur“ landgestützte Aquakulturanlagen – sei es im Freien oder in geschlossenen Räumen –, die den Wasserverbrauch durch Filterung, Aufbereitung und Wiederverwendung des Wassers minimieren.

Or. en

Begründung

Definitionen auf der Grundlage des EU-Unterstützungsmechanismus für die Aquakultur der Kommission und der entsprechenden Website: https://aquaculture.ec.europa.eu/faq/12-what-integrated-multi-trophic-aquaculture-imta-and-it-sufficiently-developed-industrial / https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/fec31328-643a-11eb-aeb5-01aa75ed71a1/language-en

Änderungsantrag 178
Nicolás González Casares, André Franqueira Rodrigues, Idoia Mendia, Sérgio Gonçalves, Thomas Bajada, Eric Sargiacomo, Giuseppe Lupo, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2b
	Interventionskategorien
	(1) Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung fallen in den Anwendungsbereich der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und umfassen die Unterstützung für:
	a) eine wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltige Fischerei sowie die Wiederherstellung und Erhaltung aquatischer Bioressourcen;
	b) die Energiewende in der Fischerei und Aquakultur;

c) Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheits-, Sicherheits- und Arbeitsbedingungen an Bord von Fischereifahrzeugen;

d) die Flottenerneuerung;

e) Innovationen und die Einführung selektiverer Fangmethoden;

f) den Schutz und die Wiederherstellung der aquatischen Biodiversität und der aquatischen Ökosysteme;

g) die Gemeinsame Marktorganisation (CMO);

h) den Ausgleich für die Betreiber des Fischerei- und Aquakultursektors für ihre Einkommensausfälle oder zusätzlichen Kosten im Falle von außergewöhnlichen Ereignissen, die eine erhebliche Störung der Märkte und der Tätigkeiten verursachen;

i) Ausgleichszahlungen an anerkannte Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 genannte Fischereierzeugnisse lagern, sofern die Lagerung dieser Erzeugnisse gemäß den Artikeln 30 und 31 der genannten Verordnung erfolgt;

j) die partizipative lokale Entwicklung, insbesondere der lokalen Fischereiaktionsgruppen (FLAG);

k) die Förderung einer wirksamen Fischereiaufsicht und Durchsetzung der Fischereivorschriften, einschließlich der Bekämpfung der IUU-Fischerei, und zuverlässiger Daten im Interesse einer wissensbasierten Beschlussfassung;

l) die Datenerhebung und -verwaltung gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;

m) die Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, einschließlich der Marktorganisation, der Unterstützung von Erzeugerorganisationen, der Qualität

und Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse;

n) Innovationen und die Digitalisierung in der Fischerei und Aquakultur;

o) die Entwicklung des Humankapitals und den Generationswechsel, einschließlich beruflicher Bildung;

p) den Ausgleich für die dauerhafte Einstellung der Fangtätigkeit.

Or. en

Änderungsantrag 179
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik***, des Europäischen Pakts für die Meere und der Meeres- und Aquakulturpolitik der Union***	Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik ***einschließlich Aquakultur***

Or. en

Änderungsantrag 180
France Jamet, António Tânger Corrêa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik***, des Europäischen Pakts für die Meere*** und der Meeres- und Aquakulturpolitik der Union	Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik und der Meeres- und Aquakulturpolitik der Union

Or. fr

Änderungsantrag 181
Nora Junco García

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik***, des Europäischen Pakts für die Meere*** und der Meeres- und Aquakulturpolitik der Union	Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik und der Meeres- und Aquakulturpolitik der Union

Or. es

Änderungsantrag 182
Stephen Nikola Bartulica

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik***, des Europäischen Pakts für die Meere*** und der Meeres- und Aquakulturpolitik der Union	Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik und der Meeres- und Aquakulturpolitik der Union

Or. hr

Änderungsantrag 183
Nicolás González Casares, André Franqueira Rodrigues, Idoia Mendia, Sérgio Gonçalves, Eric Sargiacomo, Giuseppe Lupo, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik***, des Europäischen Pakts für die Meere*** und der Meeres- und Aquakulturpolitik der Union	Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik und der Meeres- und Aquakulturpolitik der Union

Or. en

Änderungsantrag 184
Asger Christensen, Emma Wiesner, Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik***, des Europäischen Pakts für die Meere*** und der Meeres- und Aquakulturpolitik der Union	Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik und der Meeres- und Aquakulturpolitik der Union

Or. en

Änderungsantrag 185
Bert-Jan Ruissen, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik***, des Europäischen Pakts für die Meere*** und der Meeres- und Aquakulturpolitik der Union	Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik und der Meeres- und Aquakulturpolitik der Union

Or. en

Änderungsantrag 186
Nicolás González Casares, André Franqueira Rodrigues, Idoia Mendia, Sérgio Gonçalves, Thomas Bajada, Eric Sargiacomo, Giuseppe Lupo, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in ihrem NRP-Plan die besonderen Bedürfnisse ***der Fischerei, der Aquakultur*** und der Küstengemeinschaften, insbesondere der kleinen Küstenfischerei, gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe ***i*** der [NRP	(1) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in ihrem NRP-Plan die besonderen Bedürfnisse ***des Fischerei- und Aquakultursektors, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen,*** und der Küstengemeinschaften,

Verordnung].

insbesondere der kleinen Küstenfischerei, gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe ***g der Verordnung (EU) …/…*** [NRP Verordnung].

Gemäß den Artikeln 6 und 22 der Verordnung (EU) …/… [NRP-Verordnung] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Ausarbeitung, Umsetzung und Verwaltung des EMFAF-Kapitels des NRP-Plans im Einklang mit dem Grundsatz der Partnerschaft und der Mehrebenen-Governance sowie unter vollständiger Achtung der institutionellen Zuständigkeiten der nationalen, regionalen und lokalen Behörden erfolgt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Behörden im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Rahmenbedingungen wirksam in die Programmplanung, Durchführung, Überwachung und Bewertung der Fördermaßnahmen im Rahmen des NRP-Plans einbezogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 187
Isabella Lövin
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in ihrem NRP-Plan die besonderen Bedürfnisse der ***Fischerei***, der Aquakultur und der Küstengemeinschaften, insbesondere der kleinen Küstenfischerei, gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe ***i*** der [NRP Verordnung].	(1) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in ihrem NRP-Plan die besonderen Bedürfnisse der ***kleinen Küstenfischerei im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2021/1139, die Notwendigkeit der Abkehr von gezogenem Gerät im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1967/2006***, der ***regenerativen*** Aquakultur ***mit geringem CO_2-Fußabdruck unter vollständiger***

Wahrung der Tierschutzverpflichtungen, einschließlich Aquaponik-Systemen, und der Küstengemeinschaften, insbesondere der kleinen Küstenfischerei, gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe ***g Ziffer iii*** der [NRP Verordnung].

Or. en

Änderungsantrag 188
Luke Ming Flanagan, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in ihrem NRP-Plan die besonderen Bedürfnisse der ***Fischerei, der Aquakultur und der Küstengemeinschaften, insbesondere der*** kleinen Küstenfischerei, gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe i der [NRP Verordnung].	(1) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in ihrem NRP-Plan die besonderen Bedürfnisse der kleinen Küstenfischerei, gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe g der [NRP Verordnung]***, der niedrigtrophischen Aquakultur sowie der Küsten- und Inselgemeinden und insbesondere den Bedarf an Unterstützung für einen gerechten Übergang zu einer Fischerei mit geringen Umweltauswirkungen, insbesondere die Abkehr von gezogenem Gerät im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006, sowie die Notwendigkeit der Unterstützung für die niedrigtrophische Aquakultur und maritime Tätigkeiten***.

Or. en

Änderungsantrag 189
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten	(1) Die Mitgliedstaaten

berücksichtigen in ihrem NRP-Plan die besonderen Bedürfnisse der Fischerei, der Aquakultur und der Küstengemeinschaften, insbesondere der kleinen Küstenfischerei, gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe ***i*** der [NRP Verordnung].	berücksichtigen in ihrem NRP-Plan die besonderen Bedürfnisse der Fischerei ***und der Fischer***, ***einschließlich des sozialen Wandels der Fischer und der Beschäftigten auf Schiffen sowie des Übergangs zu einer Fischerei mit geringen Umweltauswirkungen, der Verbesserung der Selektivität der Fanggeräte und der Minimierung von Beifängen, die Bedürfnisse*** der Aquakultur ***ohne Fütterung*** und der Küstengemeinschaften, ***einschließlich der Wertschöpfungskette der Freizeitfischerei,*** insbesondere der kleinen Küstenfischerei, gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe ***g*** der [NRP Verordnung].

Or. en

Änderungsantrag 190
Sebastian Everding, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in ihrem NRP-Plan die besonderen Bedürfnisse der Fischerei, der Aquakultur und der Küstengemeinschaften, insbesondere der kleinen Küstenfischerei, gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe i der [NRP Verordnung].	(1) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in ihrem NRP-Plan die besonderen Bedürfnisse der Fischerei, der Aquakultur und der Küstengemeinschaften, insbesondere der kleinen Küstenfischerei, gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe i der [NRP Verordnung]***, und stellen dabei sicher, dass die Unterstützung zu den Zielen der Union in den Bereichen Klimaneutralität, Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt, Null-Schadstoffe, Tierschutz sowie Schutz gefährdeter und geschützter Meeresarten beiträgt***.

Or. en

Änderungsantrag 191
Asger Christensen, Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in ihrem NRP-Plan die besonderen Bedürfnisse der Fischerei, der Aquakultur und der Küstengemeinschaften, insbesondere der kleinen Küstenfischerei, gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe i der [NRP Verordnung].	(1) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in ihrem NRP-Plan die besonderen Bedürfnisse der Fischerei, der Aquakultur und der Küstengemeinschaften, insbesondere der kleinen Küstenfischerei, gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe i der [NRP Verordnung]. ***Die Mitgliedstaaten stellen zur Deckung dieses Bedarfs einen Betrag bereit, der real mindestens dem Betrag entspricht, den sie in ihrem Programm zur Umsetzung des EMFAF für den Zeitraum 2021-2027 vorgesehen hatten.***

Or. en

Änderungsantrag 192
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in ihrem NRP-Plan die besonderen Bedürfnisse der Fischerei***,*** der Aquakultur ***und der Küstengemeinschaften***, ***insbesondere*** der kleinen ***Küstenfischerei***, gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe i der [NRP Verordnung].	(1) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in ihrem NRP-Plan ***vorrangig*** die besonderen Bedürfnisse der Fischerei ***und*** der Aquakultur, ***einschließlich der niedrigtrophischen Aquakultur und*** der kleinen ***Fischerei***, gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe ***g Ziffer iii*** der [NRP-Verordnung]***, sowie alle Tätigkeiten und Bevölkerungsgruppen, die auf diese Tätigkeiten angewiesen sind, wie Küstengemeinschaften oder Gebiete in äußerster Randlage***.

Or. fr

Begründung

Basierend auf Änderungsantrag 21 des Berichtsentwurfs.

Änderungsantrag 193
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in ***ihrem NRP-Plan*** die besonderen Bedürfnisse der Fischerei, der Aquakultur und der Küstengemeinschaften, insbesondere der kleinen Küstenfischerei, gemäß Artikel 22 Absatz ***2*** Buchstabe ***i*** der [NRP Verordnung].	(1) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in ***ihren jeweiligen NRP-Plänen*** die besonderen Bedürfnisse der Fischerei***, einschließlich der Binnenfischerei***, der Aquakultur ***und der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, sowie*** der Küstengemeinschaften, insbesondere der kleinen Küstenfischerei, gemäß Artikel 22 Absatz ***2a*** Buchstabe ***g Ziffer iii*** der ***Verordnung (EU) …/…*** [NRP Verordnung].

Or. en

Änderungsantrag 194
France Jamet, António Tânger Corrêa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in ihrem NRP-Plan die besonderen Bedürfnisse der Fischerei, der Aquakultur und der Küstengemeinschaften, insbesondere der kleinen Küstenfischerei, gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe i der [NRP Verordnung].	(1) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in ihrem NRP-Plan ***insbesondere*** die besonderen Bedürfnisse der Fischerei, der Aquakultur und der Küstengemeinschaften, insbesondere der kleinen Küstenfischerei ***und der von ihr lebenden Bevölkerung***, gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe i der [NRP Verordnung] ***sowie gemäß Artikel 349 AEUV über Gebiete in äußerster Randlage***.

Or. fr

Änderungsantrag 195
Nora Junco García

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in ihrem NRP-Plan die besonderen Bedürfnisse der Fischerei, der Aquakultur und der Küstengemeinschaften, insbesondere der kleinen ***Küstenfischerei***, gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe i der [NRP Verordnung].	(1) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in ihrem NRP-Plan die besonderen Bedürfnisse der Fischerei, der Aquakultur und der Küstengemeinschaften, insbesondere der ***handwerklichen Fischerei und der*** kleinen ***Fischerei***, gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe i der [NRP Verordnung].

Or. es

Änderungsantrag 196
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten verwenden die Mittel aus den NRP-Fonds vorrangig für die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere und tragen gemäß Artikel 22 der NRP-Verordnung zur Verwirklichung der Ziele der Verordnung (EU) 2024/1991 bei, indem sie Wissenslücken im Bereich der Meeresforschung schließen, das Kulturerbe unter Wasser schützen, andere Sektoren und Branchen der blauen Wirtschaft bei der Einführung intelligenter Lösungen wirksam fördern und die Umsetzung der Richtlinie 2008/56/EG[1a] und der Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[2a] unterstützen.

[1a] Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie.

[2a] Richtlinie über die maritime Raumplanung.

Or. en

Änderungsantrag 197
Luke Ming Flanagan, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) In Anerkennung der Tatsache, dass die Fischerei, die Aquakultur und andere maritime Tätigkeiten von gesunden Meeresökosystemen abhängig sind, berücksichtigen die Mitgliedstaaten in ihrem NRP-Plan die Notwendigkeit, den Schutz, die Wiederherstellung und die Verbesserung der Meeresressourcen, der Ökosysteme und der biologischen Vielfalt auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 198
Isabella Lövin
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in ihrem NRP-Plan die besonderen Schutzbedürfnisse der Meeresressourcen, der Ökosysteme und der biologischen Vielfalt auf der Grundlage der besten verfügbaren

wissenschaftlichen Gutachten sowie die Notwendigkeit, den Einsatz von gezogenem Gerät im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates schrittweise einzustellen.

Or. en

Begründung

Gezogenes Gerät verursacht oft einen hohen Beifang an Nichtzielarten, Jungfischen und unerwünschten Arten, darunter auch empfindliche Arten; es schadet den Meeresökosystemen und wirbelt Bodensedimente auf, wenn es während des Fischfangs den Meeresboden berührt, und die Fischereifahrzeuge, die dieses Gerät ziehen, verbrauchen zudem mehr Treibstoff.

Änderungsantrag 199
Anna Maria Cisint

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten können die Unterstützung aus dem Fonds für Strukturmaßnahmen nutzen, mit denen die operativen Energiekosten der Fischereiflotte in Zeiten von Kraftstoffpreiskrisen und Marktvolatilität gedeckt werden, um die Kontinuität der Fischereitätigkeit sicherzustellen.

Or. it

Änderungsantrag 200
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die Durchführungsmechanismen und

administrativen Anforderungen verhältnismäßig sind und den Gegebenheiten der Regionen angemessen Rechnung tragen, um einen unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand für die regionalen Behörden zu vermeiden.

Or. pt

Änderungsantrag 201
Sebastian Everding, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in ihrem NRP-Plan den Beitrag zur ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit der Fischereitätigkeiten und das Gleichgewicht zwischen der Fangkapazität der Flotten und den von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 jährlich gemeldeten verfügbaren Fangmöglichkeiten.	(2) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in ihrem NRP-Plan den Beitrag zur ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit der Fischereitätigkeiten und das Gleichgewicht zwischen der Fangkapazität der Flotten und den von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 jährlich gemeldeten verfügbaren Fangmöglichkeiten***, einschließlich der Auswirkungen auf die biologische Vielfalt der Meere, geschützte Arten, die Unversehrtheit des Meeresbodens, Treibhausgasemissionen, Tierschutz sowie Beifang- und Rückwurfmengen***.

Or. en

Änderungsantrag 202
Bert-Jan Ruissen, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten	(2) Die Mitgliedstaaten

berücksichtigen in ihrem NRP-Plan den Beitrag zur ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit der Fischereitätigkeiten ***und das Gleichgewicht zwischen der Fangkapazität der Flotten und den von den Mitgliedstaaten*** gemäß ***Artikel 22 Absatz 2*** der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ***jährlich gemeldeten verfügbaren Fangmöglichkeiten***.	berücksichtigen in ihrem NRP-Plan den Beitrag zur ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit der Fischereitätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

Or. en

Änderungsantrag 203
Nicolás González Casares, André Franqueira Rodrigues, Idoia Mendia, Sérgio Gonçalves, Thomas Bajada, Giuseppe Lupo, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in ihrem NRP-Plan den Beitrag zur ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit der ***Fischereitätigkeiten und das Gleichgewicht zwischen der Fangkapazität der Flotten und den von den Mitgliedstaaten*** gemäß Artikel ***22 Absatz 2*** der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ***jährlich gemeldeten verfügbaren Fangmöglichkeiten***.	(2) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in ihrem NRP-Plan den Beitrag zur ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit der ***Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten*** gemäß Artikel ***2*** der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

Or. en

Änderungsantrag 204
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in ***ihrem NRP-Plan*** den	(2) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in ***ihren jeweiligen NRP-***

Beitrag zur ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit der ***Fischereitätigkeiten und das Gleichgewicht zwischen der Fangkapazität der Flotten und den von den Mitgliedstaaten*** gemäß Artikel ***22 Absatz*** 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ***jährlich gemeldeten verfügbaren Fangmöglichkeiten***.	***Plänen*** den Beitrag zur ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit der ***Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten*** gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

Or. en

Änderungsantrag 205
Isabella Lövin
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in ihrem NRP-Plan den Beitrag zur ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit der Fischereitätigkeiten und das Gleichgewicht zwischen der Fangkapazität der Flotten und den von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 jährlich gemeldeten verfügbaren Fangmöglichkeiten.	(2) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in ihrem NRP-Plan den Beitrag zur ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit der Fischereitätigkeiten ***unter strikter Einhaltung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“*** und das Gleichgewicht zwischen der Fangkapazität der Flotten und den von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 jährlich gemeldeten verfügbaren Fangmöglichkeiten.

Or. en

Änderungsantrag 206
Anna Maria Cisint

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2a) Im Rahmen der Partnerschaftspläne stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass bei der Zuweisung der Fondsmittel an die betreffenden Rechtsräume der Grundsatz der relativen Stabilität beachtet wird. Die den einzelnen Rechtsräumen im Zeitraum 2028-2034 zugewiesenen Finanzausstattungen dürfen nicht niedriger sein als die des entsprechenden vorangegangenen Programmplanungszeitraums, es sei denn, der betreffende Rechtsraum stimmt dem ausdrücklich und mit Gründen versehen zu und hat die Genehmigung der Kommission eingeholt. Jede Verringerung gegenüber dem vorangegangenen Zeitraum wird einer sozioökonomischen Folgenabschätzung unterzogen, die vom Mitgliedstaat durchgeführt und dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt wird.

Or. it

Änderungsantrag 207
Siegbert Frank Droese, Volker Schnurrbusch

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Umweltbezogene, klimabezogene und sonstige übergreifende Grundsätze, einschließlich des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, dürfen keine Voraussetzungen für die Förderfähigkeit von Vorhaben im Fischerei- und Aquakultursektor darstellen. Die Unterstützung der Union für Fischer und Aquakulturerzeuger darf nicht mit der Begründung gekürzt, ausgesetzt, zurückgehalten oder eingezogen werden, dass diese Ziele oder Grundsätze nicht erfüllt wurden. Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten, die den

Anforderungen der Gemeinsamen Fischereipolitik entsprechen, gelten als mit diesen Grundsätzen vereinbar.

Or. en

Änderungsantrag 208
Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten legen in ihrem NRP-Plan dar, wie sie die Entwicklung der Aquakultur von niedrigtrophischen Arten durch Maßnahmen fördern wollen, die mit den in der Verordnung (EU) 2024/1991, der Richtlinie 2008/56/EG und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates festgelegten Zielen im Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 209
Anna Maria Cisint

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Artikel 3f
	Krisenzahlungen an Fischer und Aquakulturerzeuger in Ausnahmesituationen
	(1) Die Mitgliedstaaten können Fischern und Aquakulturerzeugern, die von außergewöhnlichen Notsituationen wie Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen, Katastrophenereignissen oder anderen Krisensituationen betroffen sind, Krisenzahlungen gewähren. Diese

Zahlungen sollen die Kontinuität der Fischerei, der Aquakultur oder damit zusammenhängender Tätigkeiten gewährleisten und unterliegen den in diesem Artikel festgelegten und von den Mitgliedstaaten näher ausgeführten Bedingungen.

(2) Beihilfen, die nach diesem Artikel gewährt werden, unterliegen der förmlichen Anerkennung durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, dass eine außergewöhnliche Notsituation wie eine Naturkatastrophe, widrige Witterungsverhältnisse, ein Katastrophenereignis oder eine andere Krisensituation im Sinne der Definition dieses Mitgliedstaats eingetreten ist und dass das Eintreten dieser Situation zu einer erheblichen Störung des Zugangs zu Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, von der die in Absatz 1 genannten Betreiber abhängig sind, sowie des Angebots an diesen Erzeugnissen und der Nachfrage danach oder zu einem erheblichen Anstieg ihrer Betriebsausgaben infolge des Eintretens der Situation geführt hat. Die in Unterabsatz 1 genannten Situationen umfassen insbesondere

a) die vorübergehende Einstellung der Tätigkeiten gemäß den in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, i und j der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 genannten Maßnahmen oder gleichwertigen anwendbaren Bestandserhaltungsmaßnahmen regionaler Fischereiorganisationen,

b) die vorübergehende Einstellung der Tätigkeiten gemäß den Artikeln 12 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013,

c) die vorübergehende Einstellung der Tätigkeiten infolge der Nichteinhaltung internationaler Verpflichtungen durch ein Drittland oder -gebiet oder der Unterbrechung der Anwendung einer internationalen Übereinkunft,

d) die vorübergehende Einstellung der

Tätigkeiten infolge invasiver Arten,

e) bei extensiven Aquakulturtätigkeiten Beutegreifen durch Kormorane (Phalacrocorax carbo sinensis), sofern dies eine Überlebensrate der ausgesetzten Jungtiere weniger als 60 % zur Folge hat.

(2) a) Die Sofortmaßnahmen umfassen ausdrücklich Einkommensbeihilfen für Arbeitnehmer des Sektors im Falle einer vorübergehenden Einstellung der Tätigkeit, die sich der Kontrolle des Unternehmens und des Fischers an Bord entzieht, oder aufgrund außergewöhnlicher Krisen, um die Abdeckung von Zeiten der erzwungenen Nichterwerbstätigkeit sicherzustellen und die Beschäftigung zu erhalten.

(3) Die Betreiber gelten als von den Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen abhängig, wenn die von der Situation betroffenen Erzeugnisse oder Tätigkeiten mindestens 30 % ihrer durchschnittlichen jährlichen Geschäftstätigkeit im vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts ausmachen.

(4) Die Mitgliedstaaten legen die Beihilfesätze fest, die zum Ausgleich von Produktionsverlusten, Einkommensverlusten oder Mehrkosten gelten. Fischer und Aquakulturerzeuger, die auch Interventionen oder andere Präventivmaßnahmen auf Betriebsebene durchführen, um die Produktions- und Einkommensrisiken zu verringern, für die die Beihilfe gewährt wird, erhalten gegebenenfalls höhere Beihilfesätze. Zur Berechnung der Produktionseinbußen können Indizes verwendet werden.

(5) Bei der Gewährung von Beihilfen nach diesem Artikel stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass eine Überkompensation infolge der Kombination dieser Beihilfe mit anderen nationalen Förderinstrumenten oder

Unionsförderinstrumenten oder mit privaten Versicherungen vermieden wird und dass die Entschädigung nur auf die Dauer der Situation beschränkt ist.

Or. it

Änderungsantrag 210
Siegbert Frank Droese, Volker Schnurrbusch

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die Unterstützung für Fischer, Aquakulturerzeuger und regionale oder lokale Begünstigte darf nicht aus Gründen ausgesetzt, gekürzt, einbehalten oder eingezogen werden, die sich auf Mängel beziehen, die dem Mitgliedstaat im Rahmen des jährlichen Berichts über die Rechtsstaatlichkeit oder gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 zugeschrieben werden, sofern diese Gründe nicht mit dem eigenen Verhalten des Begünstigten in Zusammenhang stehen. Bei allen im Rahmen dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen müssen die Ansprüche der Endbegünstigten im Fischerei- und Aquakultursektor gewahrt bleiben.

Or. en

Änderungsantrag 211
Nora Junco García

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten legen in ihrem NRP-Plan ***die Beihilfehöchstsätze für die verschiedenen Kategorien von Vorhaben***	(3) Die Mitgliedstaaten legen in ihrem NRP-Plan eine Beihilfehöchstintensität von ***50 % der förderfähigen Gesamtausgaben***

fest, die im Rahmen des NRP-Plans unterstützt werden. Für Vorhaben im Zusammenhang mit der kleinen Küstenfischerei können die Mitgliedstaaten eine Beihilfehöchstintensität von 100 % ***gewähren***.	***des Vorhabens fest. Für Vorhaben im Zusammenhang mit der handwerklichen Fischerei und der kleinen Fischerei garantieren die Mitgliedstaaten vorrangig eine Beihilfeintensität von*** 100 %. ***Dieser Satz von 100 % gilt auch für Projekte zum Generationswechsel, zur Digitalisierung, zur Verbesserung der Selektivität, der Gesundheit, der Sicherheit und der Arbeitsbedingungen an Bord von Fischereifahrzeugen sowie für Maßnahmen, die von Erzeugerorganisationen oder -vereinigungen durchgeführt werden. Die Kommission bewertet und akzeptiert andere von den Mitgliedstaaten vorgeschlagene Höchstsätze von 100 % als hinreichend begründete Ausnahmen unter Bezugnahme auf den EMFAF 2021-2027.***

Or. es

Änderungsantrag 212
Bert-Jan Ruissen, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten ***legen in ihrem NRP-Plan die Beihilfehöchstsätze für die verschiedenen Kategorien von Vorhaben fest, die im Rahmen des NRP-Plans unterstützt werden. Für Vorhaben im Zusammenhang mit der kleinen Küstenfischerei können die Mitgliedstaaten*** eine Beihilfehöchstintensität von ***100 % gewähren.***	(3) Die Mitgliedstaaten ***wenden*** eine Beihilfehöchstintensität von ***50 % der gesamten förderfähigen Ausgaben des Vorhabens an***.

Or. en

Änderungsantrag 213
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten legen in ihrem NRP-Plan die ***Beihilfehöchstsätze*** für die verschiedenen ***Kategorien von Vorhaben*** fest, die im Rahmen des NRP-Plans unterstützt werden. ***Für Vorhaben im Zusammenhang mit*** der kleinen Küstenfischerei ***können die Mitgliedstaaten eine Beihilfehöchstintensität von 100 % gewähren***.	(3) Die Mitgliedstaaten legen in ihrem NRP-Plan die ***Höchstfördersätze*** für die verschiedenen ***Maßnahmen*** fest, die im Rahmen des NRP-Plans unterstützt werden. ***Die Mitgliedstaaten können eine Unionsunterstützung mit einem Unterstützungssatz von bis zu 100 % gewähren, insbesondere auch zur Unterstützung*** der kleinen Küstenfischerei***, der Fischerei in Gebieten in äußerster Randlage, von Maßnahmen von kollektivem Interesse oder von Maßnahmen, die einen kollektiven Begünstigten haben***.

Or. en

Änderungsantrag 214
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten legen in ihrem NRP-Plan die Beihilfehöchstsätze für die verschiedenen Kategorien von Vorhaben fest, die im Rahmen des NRP-Plans unterstützt werden. Für Vorhaben im Zusammenhang mit der kleinen Küstenfischerei ***können*** die Mitgliedstaaten eine Beihilfehöchstintensität von 100 % ***gewähren***.	(3) Die Mitgliedstaaten legen in ihrem NRP-Plan die Beihilfehöchstsätze für die verschiedenen Kategorien von Vorhaben fest, die im Rahmen des NRP-Plans unterstützt werden. Für Vorhaben im Zusammenhang mit der kleinen Küstenfischerei ***gewähren*** die Mitgliedstaaten eine ***höhere Beihilfeintensität als für andere Kategorien von Maßnahmen im Fischereibereich; diese kann eine*** Beihilfehöchstintensität von 100 % ***erreichen***.

Or. en

Änderungsantrag 215
Anna Maria Cisint

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten legen in ihrem NRP-Plan die Beihilfehöchstsätze für die verschiedenen Kategorien von Vorhaben fest, die im Rahmen des NRP-Plans unterstützt werden. Für Vorhaben im Zusammenhang mit der kleinen Küstenfischerei können die Mitgliedstaaten eine Beihilfehöchstintensität von 100 % gewähren.	(3) Die Mitgliedstaaten legen in ihrem NRP-Plan die Beihilfehöchstsätze für die verschiedenen Kategorien von Vorhaben fest, die im Rahmen des NRP-Plans unterstützt werden. Für Vorhaben im Zusammenhang mit der kleinen Küstenfischerei ***sowie Diversifizierungsmaßnahmen von Fischereibetrieben*** können die Mitgliedstaaten eine Beihilfehöchstintensität von 100 % gewähren.

Or. it

Änderungsantrag 216
Luke Ming Flanagan, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten legen in ihrem NRP-Plan die Beihilfehöchstsätze für die verschiedenen Kategorien von Vorhaben fest, die im Rahmen des NRP-Plans unterstützt werden. Für Vorhaben im Zusammenhang mit der kleinen Küstenfischerei ***können*** die Mitgliedstaaten eine ***Beihilfehöchstintensität*** von 100 % ***gewähren***.	(3) Die Mitgliedstaaten legen in ihrem NRP-Plan die Beihilfehöchstsätze für die verschiedenen Kategorien von Vorhaben fest, die im Rahmen des NRP-Plans unterstützt werden. Für Vorhaben im Zusammenhang mit der kleinen Küstenfischerei ***gewähren*** die Mitgliedstaaten eine ***Beihilfeintensität*** von 100 %.

Or. en

Änderungsantrag 217
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten legen in ihrem NRP-Plan die Beihilfehöchstsätze für die verschiedenen Kategorien von Vorhaben fest, die im Rahmen des NRP-Plans unterstützt werden. Für Vorhaben im Zusammenhang mit der kleinen Küstenfischerei können die Mitgliedstaaten eine ***Beihilfehöchstintensität*** von 100 % gewähren.	(3) Die Mitgliedstaaten legen in ihrem NRP-Plan die Beihilfehöchstsätze für die verschiedenen Kategorien von Vorhaben fest, die im Rahmen des NRP-Plans unterstützt werden. Für Vorhaben im Zusammenhang mit der kleinen Küstenfischerei können die Mitgliedstaaten eine ***Beihilfeintensität*** von 100 % gewähren.

Or. pt

Änderungsantrag 218
Nicolás González Casares, André Franqueira Rodrigues, Idoia Mendia, Sérgio Gonçalves, Thomas Bajada, Eric Sargiacomo, Giuseppe Lupo, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten legen in ihrem NRP-Plan die Beihilfehöchstsätze für die verschiedenen Kategorien von Vorhaben fest, die im Rahmen des NRP-Plans unterstützt werden. ***Für Vorhaben im Zusammenhang mit der kleinen Küstenfischerei können die Mitgliedstaaten eine*** Beihilfehöchstintensität ***von 100 % gewähren***.	(3) Die Mitgliedstaaten legen in ihrem NRP-Plan die Beihilfehöchstsätze für die verschiedenen Kategorien von Vorhaben fest, die im Rahmen des NRP-Plans unterstützt werden. ***Die*** Beihilfehöchstintensität ***darf 50 % der gesamten beihilfefähigen Ausgaben des Vorhabens nicht überschreiten***.

Or. en

Änderungsantrag 219
Anna Maria Cisint

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Artikel 3a
	Begriffsbestimmungen
	Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
	(1) „kleine Küstenfischerei“ Fangtätigkeiten
	a) mit Fischereifahrzeugen, die mindestens drei der folgenden Kriterien erfüllen:
	i) sie sind insgesamt höchstens 12 m lang,
	ii) sie sind ausschließlich im Hoheitsgewässer des Flaggenstaates tätig,
	iii) ihre Fahrten zwischen Auslaufen aus dem Hafen und Rückkehr in den Hafen dauern weniger als 24 Stunden,
	iv) ihre Besatzung besteht aus höchstens vier Personen,
	v) sie verwenden selektives Fanggerät mit geringen Umweltauswirkungen,
	b) durch ohne Boot tätige Fischer, einschließlich Muschelfischer;
	(2) „Fischer“ natürliche Personen, die vom betreffenden Mitgliedstaat anerkannte kommerzielle Fangtätigkeiten ausüben, darunter ohne Boot tätige Fischer wie Muschelfischer;
	(3) „Fischerei“ natürliche Personen, die vom Mitgliedstaat anerkannte kommerzielle Fangtätigkeiten ausüben;
	(4) „nachhaltige blaue Wirtschaft“ alle sektoralen und sektorübergreifenden wirtschaftlichen Tätigkeiten im gesamten Binnenmarkt in Bezug auf Ozeane, Meere, Küsten und Binnengewässer, auch in den Inselgebieten, den Gebieten in äußerster Randlage und den Binnenstaaten der Union, einschließlich neu entstehender Sektoren und nichtmarktbestimmter Waren und Dienstleistungen, mit denen die ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit langfristig und im

Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung und darunter insbesondere mit Ziel 14 und mit den Umweltvorschriften der Union sichergestellt wird;

(5) „Meerespolitik“ die Unionspolitik mit dem Ziel, über abgestimmte meeresbezogene politische Maßnahmen und einschlägige Formen internationaler Zusammenarbeit eine koordinierte, schlüssige Entscheidungsfindung zu fördern, um die nachhaltige Entwicklung, das Wirtschaftswachstum und den sozialen Zusammenhalt in der Union, insbesondere in den Küsten- und Inselgebieten und den Gebieten in äußerster Randlage, sowie in den Sektoren der nachhaltigen blauen Wirtschaft zu maximieren;

(6) „maritime Sicherheit und Meeresüberwachung“ Tätigkeiten, mit denen alle Ereignisse und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem maritimen Bereich, die sich auf die Sicherheit im Seeverkehr und die maritime Sicherheit, die Rechtsdurchsetzung, die Verteidigung, die Grenzkontrollen, den Schutz der Meeresumwelt, die Fischereikontrolle, den Handel und das wirtschaftliche Interesse der Union auswirken könnten, umfassend verstanden, gegebenenfalls verhindert und gesteuert werden;

(7) „Europäisches Meeresbeobachtungs- und Meeresdatennetzwerk“ (EMODnet) eine Partnerschaft, die Meeresdaten und Metadaten zusammenfasst, um diese fragmentierten Ressourcen für öffentliche und private Nutzer besser verfügbar und nutzbar zu machen, indem qualitätsgesicherte, interoperable und harmonisierte Meeresdaten angeboten werden;

(8) „maritime Raumplanung“ einen Prozess, bei dem die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Ziele menschliche Tätigkeiten in

Meeresgebieten analysieren und organisieren;

(9) „Meeresbeobachtung“ die Grundlage der gesamten Kenntnisse über die Meere. Sie bildet die Grundlage für das Verständnis der Meeresökosysteme und der sie beeinflussenden Faktoren. Sie liefert wichtige Daten für Wettervorhersagen, Klimaschutz- und -anpassungsstrategien, Überwachung von Extremereignissen, zivile Sicherheit (Meereszustand, Überschwemmungen), Seeverkehr, Offshore-Energie, Fischerei und Aquakultur sowie zunehmend Sicherheit und Verteidigung. Sie schafft die Grundlage für eine evidenzbasierte Entscheidungsfindung und liefert wichtige Informationen darüber, wie menschliche Tätigkeiten die Gesundheit der Ozeane beeinflussen und welche Dienstleistungen die Ozeane für die Gesellschaften erbringen;

(10) „extensive Aquakultur“ ein System zur Aufzucht von Wasserorganismen, das sich durch eine geringe Besatzdichte, das Fehlen oder den minimalen Zusatz von künstlichem Futter und die hauptsächliche Nutzung der natürlichen Ressourcen des Ökosystems, einschließlich Phytoplankton, Zooplankton und in der Umwelt vorhandenen Nährstoffen, für das Wachstum der aufgezogenen Organismen auszeichnet. Dieses System umfasst unter anderem die Muschelzucht in offenen Gewässern, die traditionelle Talzucht, die Lagunenfischzucht und andere Aufzuchtformen, die in das natürliche Ökosystem integriert sind und so durchgeführt werden, dass der ökologische Zustand der aquatischen Umwelt erhalten oder verbessert wird und ein Beitrag zur Erbringung von Ökosystemdienstleistungen, einschließlich der Kohlenstoffbindung und der klimaeffizienten Landwirtschaft und der Erhaltung der biologischen Vielfalt, geleistet wird.

Änderungsantrag 220
Isabella Lövin
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Im Rahmen ihres NRP-Plans müssen die Mitgliedstaaten:
	a) 50 % der für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Ziele bereitgestellten finanziellen Unterstützung der Union für die Förderung nachhaltiger Fischereitätigkeiten und zur Unterstützung der kleinen Küstenfischerei verwenden, darunter insbesondere:
	i) ausreichende technische Unterstützung zur Förderung vereinfachter Verfahren für die Gewährung von Beihilfen sowie für den Zugang zu diesen Beihilfen für Betriebe der kleinen Küstenfischerei auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene;
	ii) Förderprogramme zur Gewährleistung und Förderung einer stärkeren Vertretung und Repräsentativität der kleinen Küstenfischerei auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene;
	iii) Beihilferegelungen zur Förderung der Abkehr von gezogenem Gerät im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates sowie zur Nutzung selektiver Fanggeräte zur Minimierung von Beifängen durch Anpassung der technischen Spezifikationen des Schiffes und entsprechende Schulung der Fischer unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Auswirkungen;
	iv) Unterstützung bei der Aus- und Weiterbildung von Fischern im Hinblick

auf neue nachhaltige Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb ihrer Tätigkeit in der Fischerei;

v) Beihilferegelungen, mit denen die Verbraucher dazu angeregt werden sollen, den Kauf von Meeresfrüchten von Erzeugern der kleinen Küstenfischerei in der EU mit geringen Umweltauswirkungen zu bevorzugen, unter anderem durch Werbekampagnen, Initiativen zur besseren Aufklärung der Verbraucher über die Herkunft und die ökologischen Auswirkungen von Meeresfrüchten, eine spezifische Kennzeichnung von Erzeugnissen, die von Erzeugern der kleinen Küstenfischerei in der EU stammen, oder andere Initiativen;

vi) Förderprogramme, die ausschließlich für die kleine Küstenfischerei bestimmt sind und innovative Geschäftsmodelle unterstützen, darunter Direktvermarktung an Verbraucher, Fair-Trade-Programme, lokale Wertschöpfungsketten, kurze Lieferketten sowie Märkte für lokale oder wenig genutzte Fischarten;

vii) Beihilferegelungen für Fischauktionshallen zum Ausgleich vorübergehend geringerer Fangmengen, die sich aus der Anpassung der Fangkapazität an die verfügbaren Fangmöglichkeiten oder aus der Umstellung der Fischereiflotte von gezogenem Gerät im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates ergeben;

viii) Unterstützung für die Dekarbonisierung von Fischereifahrzeugmotoren;

b) 50 % der für die in Artikel 1 dieser Verordnung festgelegten Ziele bereitgestellten finanziellen Unterstützung der Union für den Schutz und die Wiederherstellung der Meeresressourcen, der Ökosysteme und der biologischen Vielfalt auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten verwenden,

wobei insbesondere langfristige Vorteile für die Meeresumwelt zu erzielen sind, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

i) die Unterstützung beim Schutz und bei der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme der Meere sowie die damit verbundene Schulung von Fischern;

ii) die Unterstützung bei der Verwaltung, Überwachung und Durchsetzung wirksamer Maßnahmen zur Raumplanung, beispielsweise Natura-2000-Gebiete, Maßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/56/EG, Maßnahmen gemäß den Artikeln 8 und 11 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, Maßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2024/1991 oder ähnliche auf nationaler Ebene erlassene Maßnahmen;

iii) die Unterstützung der kleinen Küsten- und Freizeitfischerei, um die Bewirtschaftung, den Schutz und die Wiederherstellung von Meeres- und Küstengebieten zu fördern;

iv) die Unterstützung für Eigner oder Betreiber von Fischereifahrzeugen der Union, die kein gezogenes Gerät im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates einsetzen, für Maßnahmen zur Verbesserung der Selektivität von Fanggeräten, zur Minimierung von Beifängen und zur Verringerung ihrer Auswirkungen auf die Meeresumwelt und die Meeresökosysteme;

v) die Unterstützung bei der Entwicklung, Erprobung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verringerung der negativen Auswirkungen auf die Meeresökosysteme, in denen Fischerei betrieben wird, einschließlich Maßnahmen zur Verringerung und Beseitigung von Beifängen empfindlicher Arten durch Fischereifahrzeuge;

vi) die Unterstützung für

Fischereibetriebe bei der Bergung von verlorenem Fischereigerät und Abfall im Meer im Rahmen ihrer regulären Fischereitätigkeit;

vii) die Unterstützung bei der Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten zur Förderung einer effizienten Überwachung, Kontrolle und Durchsetzung im Fischereibereich, einschließlich der Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei;

viii) die Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Datenerhebung und Überwachung empfindlicher Arten, einschließlich der Installation von elektronischen Fernüberwachungssystemen (REM) zur Überwachung von Beifängen.

Or. en

Änderungsantrag 221
Nicolás González Casares, André Franqueira Rodrigues, Idoia Mendia, Sérgio Gonçalves, Thomas Bajada, Eric Sargiacomo, Giuseppe Lupo, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Abweichend von Absatz 3 können die Mitgliedstaaten für Vorhaben, die sich auf Folgendes beziehen, eine Beihilfehöchstintensität von 100 % gewähren:
	a) die kleine Küstenfischerei;
	b) die Fischerei in den Gebieten in äußerster Randlage;
	c) die Verbesserung der Selektivität;
	d) die Verbesserung der Infrastruktur von Fischereihäfen, Auktionshallen, Anlandestellen und Fischereischutzhäfen zur Erleichterung der Anlandung und Lagerung unerwünschter Fänge;

e) die Vereinfachung der Vermarktung von angelandeten unerwünschten Fängen aus kommerziell genutzten Beständen im Einklang mit Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013;

f) die Verbesserung der Gesundheits-, Sicherheits- und Arbeitsbedingungen an Bord von Fischereifahrzeugen;

g) die Kontrolle und Umsetzung;

h) Ausgleichszahlungen für Mehrkosten oder Einkommensverluste und andere Ausgleichszahlungen im Rahmen dieser Verordnung;

i) die Erhebung, Verwaltung, Nutzung und Verarbeitung von Daten im Fischereisektor und Programme für Forschung und Innovation;

j) den Schutz und die Wiederherstellung der aquatischen Biodiversität und der Ökosysteme;

k) die Gestaltung, Entwicklung, Überwachung, Bewertung und Verwaltung transparenter Systeme für den Austausch von Fangmöglichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;

l) Maßnahmen, die von von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Aktionsgruppen umgesetzt werden;

m) Vorhaben, die von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder Branchenverbänden durchgeführt werden;

n) Vorhaben zur Förderung innovativer Fischereierzeugnisse, -verfahren oder -ausrüstung.

Or. en

Änderungsantrag 222
Bert-Jan Ruissen, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Abweichend von Absatz 3 gilt für die folgenden Kategorien von Vorhaben eine andere Beihilfehöchstintensität:
	Folgende Vorhaben zur Umsetzung der Pflicht zur Anlandung nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013:
	– Vorhaben zur Verbesserung der Größen- oder Artenselektivität von Fanggerät; 100 %
	– Vorhaben zur Verbesserung der Infrastruktur von Fischereihäfen, Auktionshallen, Anlandestellen und Fischereischutzhäfen zur Erleichterung der Anlandung und Lagerung unerwünschter Fänge; 75 %
	– Vorhaben zur Vereinfachung der Vermarktung von angelandeten unerwünschten Fängen aus kommerziell genutzten Beständen im Einklang mit Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013; 75 %
	– Vorhaben zur Verbesserung der Gesundheits-, Sicherheits- und Arbeitsbedingungen an Bord von Fischereifahrzeugen; 75 %
	Vorhaben in Gebieten in äußerster Randlage: 85 %
	Vorhaben mit Bezug zur kleinen Küstenfischerei: 100 %
	Vorhaben mit Bezug zu den Ausgleichszahlungen: 100 %
	Vorhaben, die von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder Branchenverbänden durchgeführt werden: 75 %
	von KMU umgesetzte Vorhaben zur Förderung nachhaltiger Aquakultur: 60 %

Vorhaben zur Förderung innovativer Fischereierzeugnisse, -verfahren oder -ausrüstung: 75 %

Vorhaben, die von Zusammenschlüssen von Fischern oder anderen kollektiven Begünstigten durchgeführt werden: 60 %

Or. en

Änderungsantrag 223
Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten richten ein verbindliches Entschädigungssystem ein und setzen dieses um, das auf die schrittweise und endgültige Außerbetriebnahme aller EU-Fischereifahrzeuge mit einer Gesamtlänge von mehr als 33 Metern abzielt.
	Bis zum 1. Januar 2035 müssen die Regelungen zur verbindlichen endgültigen Stilllegung abgeschlossen sein, und alle EU-Fischereifahrzeuge mit einer Gesamtlänge von mehr als 33 Metern sind zu verschrotten, außer Betrieb zu nehmen oder für andere Tätigkeiten als die kommerzielle Fischerei umzurüsten. Die endgültige Stilllegung erfolgt gemäß Artikel 22 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013; die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen für einen gerechten Übergang zugunsten der betroffenen Arbeitskräfte, und die Fangmöglichkeiten dieser Schiffe werden auf der Grundlage ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Kriterien gemäß Artikel 17 der Gemeinsamen Fischereipolitik neu verteilt.

Or. en

Änderungsantrag 224
Nora Junco García

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten entwickeln für Projekte mit einem Wert von weniger als 150 000 EUR vereinfachte und zügige Bearbeitungsverfahren mit geringerem Verwaltungsaufwand. Um einen wirksamen Zugang zu Finanzmitteln sicherzustellen, müssen die Kosten für technische Hilfe, die Vorbereitung von Anträgen und die Verwaltung, die den Betreibern kleiner und handwerklicher Fischerei beim Zugang zu diesen Beihilfen entstehen, eine Beihilfeintensität von 100 % haben und als beihilfefähige Kosten gelten.

Or. es

Änderungsantrag 225
Sebastian Everding, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Die Mitgliedstaaten nehmen in ihre NRP-Pläne messbare Ziele und Indikatoren auf, mit denen der Beitrag der Unterstützung zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an dessen Folgen, zum Schutz und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere, zur Verringerung von Beifängen und Rückwürfen, zur Verringerung der Umweltverschmutzung, zum Schutz von gefährdeten und geschützten Arten sowie zur Verbesserung des Tierschutzes in der Aquakultur und

Fischerei erfasst wird.

Or. en

Änderungsantrag 226
Luke Ming Flanagan, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten treffen in ihrem NRP-Plan Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass kleine Erzeugerorganisationen Zugang zu technischer Hilfe, praktischer Beratung und Vorfinanzierung erhalten, wobei die Verwaltungsanforderungen verhältnismäßig und gestrafft sein und dem Umfang der Fördermaßnahmen angemessen sein müssen, damit sie ihre Produktions- und Vermarktungspläne umsetzen und durchführen können.

Or. en

Änderungsantrag 227
Anna Maria Cisint

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Aus dem Fonds werden auch Überwachung, nachhaltige Ressourcenbewirtschaftung, wissenschaftliche Forschung und der Schutz nationaler Interessen sowie die Sicherheit der Tätigkeiten in den Meeresschutzgebieten und ausschließlichen Wirtschaftszonen (AWZ) der Mitgliedstaaten unterstützt.

Or. it

Änderungsantrag 228
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Maßnahmen, die zur Priorität des Rechtsakts für die Meere beitragen, insbesondere zum Schutz und zur Wiederherstellung der Gesundheit der Meere, sowie insbesondere solche, die die im Rahmen der Verordnung (EU) 2024/1991 umgesetzten Ziele und Maßnahmen für Meeresökosysteme unterstützen, können mit einer Beihilfehöchstintensität von 100 % der gesamten förderfähigen Kosten unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 229
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Unionsunterstützung der Aquakulturtätigkeiten muss die Unterstützung mit den mehrjährigen nationalen Strategieplänen für die Entwicklung der Aquakultur gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 im Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 230
Luke Ming Flanagan, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Bei der Ausarbeitung ihres NRP-Plans müssen die Mitgliedstaaten:
	a) 50 % der finanziellen Unterstützung der Union für die in Artikel 2 dieser Verordnung festgelegten Ziele zur Unterstützung der kleinen Küstenfischerei sowie für die Notwendigkeit eines gerechten Übergangs zu einer umweltschonenden Fischerei bereitstellen, einschließlich der Energiewende und der Abkehr vom Einsatz von gezogenem Gerät im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
	i) ausreichende technische Unterstützung zur Förderung vereinfachter Verfahren für die Gewährung von Beihilfen sowie für den Zugang zu diesen Beihilfen für Betriebe der kleinen Küstenfischerei auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene;
	ii) Förderprogramme zur Gewährleistung und Förderung einer stärkeren Vertretung und Repräsentativität der kleinen Küstenfischerei auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene, einschließlich der Unterstützung bei der Einrichtung und finanziellen Ausstattung eines Beirats der kleinen Küstenfischerei;
	iii) Beihilferegelungen zur Förderung der Abkehr von gezogenem Gerät im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates durch Anpassung der technischen Spezifikationen des Schiffes und entsprechende Schulung der Fischer mit besonderem Schwerpunkt auf ökologischen Auswirkungen und der Einbeziehung des indigenen lokalen Wissens der Fischer;
	iv) Unterstützung bei der Aus- und Weiterbildung von Fischern im Hinblick

auf neue nachhaltige Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb und/oder ergänzend zu ihrer Tätigkeit in der Fischerei;

v) Beihilferegelungen, mit denen die Verbraucher dabei unterstützt und dazu angeregt werden sollen, Meeresfrüchte von Erzeugern der kleinen Küstenfischerei in der EU zu identifizieren und zu bevorzugen, unter anderem durch Werbekampagnen, Initiativen zur besseren Aufklärung der Verbraucher über die Herkunft und die ökologischen Auswirkungen von Meeresfrüchten, eine spezifische Kennzeichnung von Erzeugnissen, die von Erzeugern der kleinen Küstenfischerei in der EU stammen, oder andere Initiativen;

vi) Förderprogramme, die ausschließlich für die kleine Küstenfischerei bestimmt sind und innovative Geschäftsmodelle und die damit verbundene Infrastruktur unterstützen, darunter Direktvermarktung an Verbraucher, Fair-Trade-Programme, lokale Wertschöpfungsketten, kurze Lieferketten sowie Märkte für lokale, wenig genutzte oder invasive Fischarten;

vii) Beihilferegelungen für Fischauktionshallen (einschließlich lokaler Fischereigenossenschaften) zum Ausgleich vorübergehend geringerer Fangmengen, die sich aus der Anpassung der Fangkapazität an die verfügbaren Fangmöglichkeiten oder aus der Umstellung der Fischereiflotte von gezogenem Gerät im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates ergeben;

viii) Unterstützung für die Energiewende und die Dekarbonisierung von Fischereifahrzeugen, die kein gezogenes Gerät im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates einsetzen.

b) 50 % der finanziellen Unterstützung der Union für die in Artikel 2 dieser Verordnung festgelegten Ziele

bereitstellen, um den Schutz, die Wiederherstellung und die Verbesserung der Meeresressourcen, der Ökosysteme und der biologischen Vielfalt auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse zu fördern, einschließlich der Unterstützung für:

i) die Wiederherstellung und Erhaltung der aquatischen biologischen Ressourcen und der Meeresökosysteme, einschließlich der damit verbundenen Schulung von Fischerei- und Aquakulturbetreibern;

ii) die Verwaltung, Überwachung und Durchsetzung wirksamer Maßnahmen zur Raumplanung, beispielsweise Natura-2000-Gebiete, Maßnahmen gemäß der Richtlinie 2008/56/EG, der Verordnung (EU) Nr. 2024/1991 sowie Maßnahmen gemäß den Artikeln 8 und 11 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 oder ähnliche auf nationaler oder regionaler Ebene erlassene Maßnahmen;

iii) die kleine Küstenfischerei und Erzeuger der niedrigtrophischen Aquakultur, die zur gemeinsamen Bewirtschaftung, zum Schutz und zur Renaturierung von Meeres- und Küstengebieten beitragen;

iv) wirksame Maßnahmen zur Kontrolle und Durchsetzung der Fischereivorschriften, einschließlich der Bekämpfung der IUU-Fischerei sowie der Erhebung, Verwaltung, Nutzung und Aufbereitung von Daten zur Förderung einer effizienten und wirksamen Überwachung, Kontrolle und Durchsetzung der Fischereivorschriften und zur Erweiterung der Datenlage über Meeresökosysteme;

v) die spezifische Datenerhebung und Überwachung empfindlicher Arten, einschließlich der Installation von elektronischen Fernüberwachungssystemen (REM) zur Überwachung von Beifängen;

vi) Maßnahmen zur Verbesserung der

Selektivität von Fanggeräten, zur Minimierung und, soweit möglich, zur Vermeidung von Beifängen, einschließlich Beifängen empfindlicher Arten, sowie zur Verringerung der negativen Auswirkungen von Fanggeräten auf die Meeresumwelt und die Meeresökosysteme für Fischereifahrzeuge, die kein gezogenes Gerät im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates einsetzen.

Or. en

Änderungsantrag 231
Anna Maria Cisint

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Artikel 3d
	Interventionskategorien im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik
	Zu den Interventionen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik gehören
	(1) die Förderung einer nachhaltigen Fischerei und Aquakultur sowie des Schutzes aquatischer biologischer Ressourcen, der biologischen Vielfalt und aquatischer Ökosysteme im Zusammenhang mit den Erfordernissen der Fischerei und Aquakultur, einschließlich der vorübergehenden und endgültigen Einstellung der Fangtätigkeit, der Energiewende, der Flottenerneuerung und des Generationswechsels im Fischerei- und Aquakultursektor, sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und der Lebensbedingungen an Bord von Schiffen,
	(2) die Unterstützung von Innovationen im Bereich selektiverer Fangmethoden

sowie von Innovationen zur Erhaltung der Biodiversität und der aquatischen Ökosysteme,

(3) die Unterstützung der gemeinsamen Marktorganisation (GMO),

(4) die Unterstützung von Fischern oder Aquakulturerzeugern zum Ausgleich von Einkommensverlusten oder Mehrkosten von Betreibern im Fischerei- und Aquakultursektor sowie die Entschädigung von anerkannten Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die Fischereierzeugnisse gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 lagern, sofern diese Erzeugnisse im Einklang mit den Artikeln 30 und 31 der genannten Verordnung gelagert werden,

(5) die Unterstützung von Fischern oder Aquakulturerzeugern, die mit besonderen Schwierigkeiten konfrontiert sind, wie z. B. solchen, die durch invasive Arten oder geschützte Raubtiere verursacht werden,

(6) die Unterstützung der Konserven- und Verarbeitungsbranche,

(7) die Förderung der partizipativen lokalen Entwicklung, insbesondere der lokalen Fischereiaktionsgruppen (FLAG),

(8) die Unterstützung von Vermarktungstätigkeiten zur Förderung des Verbrauchs von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen,

(9) Bei der Förderung der Energiewende muss der Modernisierung der bestehenden Flotte und der Sicherheit der Arbeitnehmer Vorrang eingeräumt werden, um sicherzustellen, dass die Investitionskosten vollständig tragbar sind, insbesondere für kleine Fischereiunternehmen;

(10) Förderung extensiver Aquakulturtätigkeiten, die zur CO_2-Abscheidung und -Speicherung beitragen. Diese Förderung wird auf der Grundlage

der für die extensive Erzeugung genutzten Fläche berechnet, ausgedrückt in Hektar gemäß international anerkannten wissenschaftlichen Methoden für die Quantifizierung der Ökosystemleistungen, einschließlich der Bindung von blauem Kohlenstoff, die durch extensive Aquakultur, erbracht werden. Die Mitgliedstaaten können in ihren Partnerschaftsplänen spezifische Zahlungsmaßnahmen je Hektar für Betreiber des Sektors der extensiven Aquakultur vorsehen, mit denen die vorübergehenden oder dauerhaften Speicherfunktionen ihrer Anlagen dokumentiert und aufrechterhalten werden.

Or. it

Änderungsantrag 232
Nicolás González Casares, André Franqueira Rodrigues, Idoia Mendia, Sérgio Gonçalves, Thomas Bajada, Eric Sargiacomo, Giuseppe Lupo, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die Unterstützung der Union für die Entwicklung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten muss mit den Zielen der GFP im Einklang stehen, wie sie in Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegt sind.

Or. en

Änderungsantrag 233
Luke Ming Flanagan, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3c) Die Mitgliedstaaten bereiten im Rahmen ihres NRP-Plans einen Aktionsplan für die kleine Küstenfischerei vor, der eine Strategie für die Entwicklung einer rentablen und nachhaltigen kleinen Küstenfischerei enthält.

Diese Strategie umfasst gegebenenfalls unter anderem Folgendes:

a) Praxisleitfäden für den Zugang zu diesen Beihilfen für Betriebe der kleinen Küstenfischerei auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene;

b) die Förderung schonender, klimaresilienter und CO_2-armer Fangmethoden, die die Schädigung der Meeresumwelt so gering wie möglich halten;

c) die Stärkung der Wertschöpfungskette des Sektors und Förderung von Vermarktungsstrategien;

d) die Förderung von Qualifikationen, Wissen, Innovation und Kapazitätsaufbau;

e) die Verbesserung der Gesundheits-, Sicherheits- und Arbeitsbedingungen an Bord von Fischereifahrzeugen;

f) die verstärkte Einhaltung der Anforderungen an die Datenerhebung, Rückverfolgbarkeit, Begleitung, Kontrolle und Überwachung;

g) die Beteiligung an der gemeinsamen Bewirtschaftung der Meeresgebiete, einschließlich ausgewiesener Gebiete für die kleine, umweltschonende Küstenfischerei innerhalb der 12-Seemeilen-Zone, gestützt auf Regelungen zur gemeinsamen Bewirtschaftung;

h) die Diversifizierung der Tätigkeiten im Rahmen einer umfassenderen nachhaltigen, regenerativen und gerechten blauen Wirtschaft;

i) die kollektive Organisation von und Beteiligung an Entscheidungsfindungs- und Beratungsprozessen, einschließlich

einer stärkeren Vertretung und Repräsentativität der kleinen Küstenfischerei auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene.

Der Aktionsplan trägt den freiwilligen Leitlinien der FAO für die Sicherung nachhaltiger handwerklicher Fischereien Rechnung.

Zur Überwachung der Umsetzung der in diesem Absatz [3c] genannten Strategie sind im Aktionsplan spezifische Etappenziele und Zielwerte festzulegen, die mit den gemäß [Anhang I der Leistungsverordnung] festgelegten einschlägigen Indikatoren verknüpft sind.

Or. en

Änderungsantrag 234
Nicolás González Casares, André Franqueira Rodrigues, Idoia Mendia, Sérgio Gonçalves, Thomas Bajada, Eric Sargiacomo, Giuseppe Lupo, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3c) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei der im Rahmen des EMFAF gewährten Unterstützung der Union eine geschlechtergerechte Perspektive berücksichtigt wird und dass bei der Ausarbeitung und Durchführung der geförderten Maßnahmen der Rolle der Frauen im gesamten Fischereisektor sowie ihren spezifischen Bedürfnissen und Herausforderungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihrem NRP-Plan ferner, inwiefern die finanzierten Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter, zur Chancengleichheit für alle und zur durchgängigen Berücksichtigung dieser Ziele beitragen sollen, im Einklang mit den Grundsätzen 2 und 3 der europäischen Säule sozialer Rechte, mit dem Ziel für

nachhaltige Entwicklung der VN Nr. 5 und gegebenenfalls mit der nationalen Gleichstellungsstrategie.

Or. en

Änderungsantrag 235
Nicolás González Casares, André Franqueira Rodrigues, Idoia Mendia, Sérgio Gonçalves, Thomas Bajada, Eric Sargiacomo, Giuseppe Lupo, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Antrag eines Antragstellers auf Unterstützung ist mindestens für den im delegierten Rechtsakt gemäß Artikel XX der Verordnung XX [NRP-Fonds] (Kontrollsystem für die verantwortungsvolle Betriebsführung und die Gemeinsame Fischereipolitik) festgelegten Zeitraum unzulässig, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass der betreffende Antragsteller	***entfällt***
a) einen schweren Verstoß gemäß Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates[30] oder Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 oder gemäß anderen vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen der GFP erlassenen Rechtsvorschriften begangen hat;	
b) am Betrieb, am Management oder am Besitz eines Fischereifahrzeugs beteiligt war, das in der Unionsliste von IUU-Schiffen gemäß Artikel 40 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 geführt wird, oder am Betrieb, am Management oder am Besitz eines Schiffs, das unter der Flagge eines Landes fährt, das nach Artikel 33 der genannten Verordnung als nichtkooperierendes Drittland eingestuft wurde, oder	
c) eines der in Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[31] genannten	

Umweltdelikte begangen hat, wenn der Antrag auf Unterstützung für die aquakulturspezifischen Interventionen gestellt wird.

Für die Zwecke der Überprüfung gemäß Buchstabe a des vorliegenden Absatzes stellt ein Mitgliedstaat auf Antrag eines anderen Mitgliedstaats die Informationen aus seiner nationalen Verstoßkartei nach Artikel 93 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 236
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Antrag eines Antragstellers auf Unterstützung ist mindestens für den im delegierten Rechtsakt gemäß Artikel XX der Verordnung XX [NRP-Fonds] (Kontrollsystem für die verantwortungsvolle Betriebsführung und die Gemeinsame Fischereipolitik) festgelegten Zeitraum unzulässig, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass der betreffende Antragsteller	***entfällt***
a) einen schweren Verstoß gemäß Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates[30] oder Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 oder gemäß anderen vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen der GFP erlassenen Rechtsvorschriften begangen hat;	
b) am Betrieb, am Management oder am Besitz eines Fischereifahrzeugs beteiligt war, das in der Unionsliste von IUU-Schiffen gemäß Artikel 40 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 geführt wird, oder am Betrieb, am Management oder am Besitz eines Schiffs, das unter	

der Flagge eines Landes fährt, das nach Artikel 33 der genannten Verordnung als nichtkooperierendes Drittland eingestuft wurde, oder

c) eines der in Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[31] genannten Umweltdelikte begangen hat, wenn der Antrag auf Unterstützung für die aquakulturspezifischen Interventionen gestellt wird.

Or. en

Änderungsantrag 237
Nora Junco García

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Antrag eines Antragstellers auf Unterstützung ***ist*** mindestens für den im delegierten Rechtsakt gemäß Artikel XX der Verordnung XX [NRP-Fonds] (Kontrollsystem für die verantwortungsvolle Betriebsführung und die Gemeinsame Fischereipolitik) festgelegten Zeitraum unzulässig, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass der betreffende Antragsteller	***Außer in ordnungsgemäß begründeten, auf dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beruhenden Fällen und unter Wahrung des Rechts auf Rechtsbehelf,*** ist der Antrag eines Antragstellers auf Unterstützung mindestens für den im delegierten Rechtsakt gemäß Artikel XX der Verordnung XX [NRP-Fonds] (Kontrollsystem für die verantwortungsvolle Betriebsführung und die Gemeinsame Fischereipolitik) festgelegten Zeitraum unzulässig, wenn die zuständige Behörde ***in einer rechtskräftigen Entscheidung*** festgestellt hat, dass der betreffende Antragsteller

Or. es

Änderungsantrag 238
Siegbert Frank Droese, Volker Schnurrbusch

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Antrag eines Antragstellers auf Unterstützung ist mindestens für den ***im delegierten Rechtsakt gemäß Artikel XX der Verordnung XX [NRP-Fonds] (Kontrollsystem für die verantwortungsvolle Betriebsführung und die Gemeinsame Fischereipolitik)*** festgelegten Zeitraum unzulässig, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass der betreffende Antragsteller	Der Antrag eines Antragstellers auf Unterstützung ist mindestens für den ***vom betreffenden Mitgliedstaat*** festgelegten Zeitraum unzulässig, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass der betreffende Antragsteller

Or. en

Änderungsantrag 239
Asger Christensen, Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Antrag eines Antragstellers auf Unterstützung ist mindestens für den im delegierten Rechtsakt gemäß Artikel ***XX der Verordnung XX [NRP-Fonds] (Kontrollsystem für die verantwortungsvolle Betriebsführung und die Gemeinsame Fischereipolitik)*** festgelegten Zeitraum unzulässig, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass der betreffende Antragsteller	Der Antrag eines Antragstellers auf Unterstützung ist mindestens für den im delegierten Rechtsakt gemäß Artikel ***4a*** festgelegten Zeitraum unzulässig, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass der betreffende Antragsteller

Or. en

Änderungsantrag 240
Bert-Jan Ruissen, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Der Antrag eines Antragstellers auf Unterstützung ist mindestens für den ***im delegierten Rechtsakt*** gemäß Artikel XX der Verordnung XX [NRP-Fonds] (Kontrollsystem für die verantwortungsvolle Betriebsführung und die Gemeinsame Fischereipolitik) festgelegten Zeitraum unzulässig, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass der betreffende Antragsteller	Der Antrag eines Antragstellers auf Unterstützung ist mindestens für den gemäß Artikel XX der Verordnung XX [NRP-Fonds] (Kontrollsystem für die verantwortungsvolle Betriebsführung und die Gemeinsame Fischereipolitik) festgelegten Zeitraum unzulässig, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass der betreffende Antragsteller

Or. en

Änderungsantrag 241
Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Antrag eines Antragstellers auf Unterstützung ist mindestens für den im delegierten Rechtsakt gemäß ***Artikel XX der Verordnung XX [NRP-Fonds] (Kontrollsystem für die verantwortungsvolle Betriebsführung und die Gemeinsame Fischereipolitik)*** festgelegten Zeitraum unzulässig, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass der betreffende Antragsteller	Der Antrag eines Antragstellers auf Unterstützung ist mindestens für den im delegierten Rechtsakt gemäß ***Artikel 4a*** festgelegten Zeitraum unzulässig, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass der betreffende Antragsteller ***in Bezug auf Angelegenheiten, die für die beantragte Unterstützung von Belang sind,***

Or. da

Änderungsantrag 242
Bert-Jan Ruissen, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) einen schweren Verstoß gemäß Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates[30] oder Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 oder	***entfällt***

gemäß anderen vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen der GFP erlassenen Rechtsvorschriften begangen hat;

Or. en

Änderungsantrag 243
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) einen schweren Verstoß gemäß Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates[30] oder Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 oder gemäß anderen vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen der GFP erlassenen Rechtsvorschriften begangen hat;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 244
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) am Betrieb, am Management oder am Besitz eines Fischereifahrzeugs beteiligt war, das in der Unionsliste von IUU-Schiffen gemäß Artikel 40 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 geführt wird, oder am Betrieb, am Management oder am Besitz eines Schiffs, das unter der Flagge eines Landes fährt, das nach Artikel 33 der genannten Verordnung als nichtkooperierendes Drittland eingestuft wurde, oder	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 245
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eines der in Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[31] genannten Umweltdelikte begangen hat, wenn der Antrag auf Unterstützung für die aquakulturspezifischen Interventionen gestellt wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 246
Sebastian Everding, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eines der in Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[31] genannten Umweltdelikte begangen hat, wenn der Antrag auf Unterstützung für die aquakulturspezifischen Interventionen gestellt wird.	c) eines der in Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[31] genannten Umweltdelikte ***oder schwerwiegende Verstöße gegen Unions- oder nationale Rechtsvorschriften in den Bereichen Tierschutz, Naturschutz, Artenschutz, Gewässerschutz oder Schutz der Meeresumwelt*** begangen hat, wenn der Antrag auf Unterstützung für die aquakulturspezifischen Interventionen gestellt wird.

Or. en

Änderungsantrag 247

Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eines der in Artikel 3 und 4 der Richtlinie ***2008/99/EG*** des Europäischen Parlaments und des Rates[31] genannten Umweltdelikte begangen hat***, wenn der Antrag auf Unterstützung für die aquakulturspezifischen Interventionen gestellt wird***.	c) eines der in Artikel 3 und 4 der Richtlinie ***(EU) 2024/1203*** des Europäischen Parlaments und des Rates[31] genannten Umweltdelikte begangen hat.

Or. en

Begründung

Die Richtlinie 2008/99/EC wurde durch die Richtlinie (EU) 2024/1203 ersetzt.

Änderungsantrag 248
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eines der in Artikel 3 und 4 der Richtlinie ***2008/99/EG*** des Europäischen Parlaments und des Rates[31] genannten Umweltdelikte begangen hat***, wenn der Antrag auf Unterstützung für die aquakulturspezifischen Interventionen gestellt wird***.	c) eines der in Artikel 3 und 4 der Richtlinie ***(EU) 2024/1203*** des Europäischen Parlaments und des Rates[31] genannten Umweltdelikte begangen hat.

Or. en

Begründung

Es ist nicht nachvollziehbar, warum dies ausschließlich für die Aquakultur gelten sollte. Diese Verordnung betrifft auch andere Tätigkeiten, und theoretisch könnte es weitere Delikte geben, die mit einer aus dem Fonds geförderten Tätigkeit in Zusammenhang stehen könnten, z. B. im Zusammenhang mit dem Abwracken von Schiffen, und in der Richtlinie über Umweltkriminalität werden solche Umweltdelikte anerkannt. Zudem trägt der Politikbereich in Anhang I der Leistungsverordnung die Überschrift „Fischerei, Aquakultur und Ozeane“

und umfasst mehrere Interventionsbereiche, von denen keiner die Bezeichnung „Aquakultur“ trägt.

Änderungsantrag 249
Isabella Lövin
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eines der in Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[31] genannten Umweltdelikte begangen hat, wenn der Antrag auf Unterstützung für die aquakulturspezifischen Interventionen gestellt wird**.**	c) eines der in Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[31] genannten Umweltdelikte begangen hat, wenn der Antrag auf Unterstützung für die aquakulturspezifischen Interventionen gestellt wird***; oder***

Or. en

Änderungsantrag 250
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) von der zuständigen Behörde als des Betrugs im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2017/1371 im Rahmen dieser Verordnung oder der Verordnung (EU) 2021/1139 für schuldig befunden wurde.

Or. en

Begründung

Hat ein Antragsteller im Rahmen dieser Verordnung oder im Rahmen der derzeit geltenden Verordnung über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds einen Betrug begangen, so sollte er für einen bestimmten Zeitraum von der Förderung ausgeschlossen werden.

Änderungsantrag 251
Isabella Lövin
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Verstöße gegen geltende Fischerei- oder Meeresvorschriften begangen hat, die auf den Schutz von Meeresökosystemen abzielen;

Or. en

Änderungsantrag 252
Isabella Lövin
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) Fischereiflotten oder -betreiber, bei denen die zuständige Behörde im Rahmen dieser Verordnung oder der Verordnung (EU) 2021/1139 einen Betrug im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2017/1371 festgestellt hat, unterstützt.

Or. en

Änderungsantrag 253
Nora Junco García

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Inspektionsberichte oder laufende Sanktionsverfahren alleine dürfen nicht zur einstweiligen Aussetzung des Rechts

auf Zugang zu oder auf Erhalt von Beihilfen führen, damit der Grundsatz der Unschuldsvermutung und die Rechtssicherheit des Betreibers gewahrt bleiben.

Or. es

Änderungsantrag 254
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Für die Zwecke der Anwendung von Unterabsatz 1 Buchstaben a bis ca berücksichtigen die Behörden der Mitgliedstaaten die Art, die Schwere und die Wiederholung einer Straftat oder eines Verstoßes durch ein Schiff oder einen Betreiber.

Or. en

Änderungsantrag 255
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Umgehung der Bestimmungen des Artikels 22 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über Flottenabgänge, für die öffentliche Zuschüsse gewährt werden, kann einen Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2017/1371 darstellen.

Or. en

Änderungsantrag 256
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke der Überprüfung gemäß Buchstabe a des vorliegenden Absatzes stellt ein Mitgliedstaat auf Antrag eines anderen Mitgliedstaats die Informationen aus seiner nationalen Verstoßkartei nach Artikel 93 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 zur Verfügung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 257
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Im Hinblick auf eine wirksame Anwendung von Unterabsatz 1 Buchstabe a dieses Absatzes werden die in der nationalen Verstoßkartei enthaltenen Daten für die gesamte Dauer des Programmplanungszeitraums 2028-2034 gespeichert.

Or. en

Begründung

In der Verordnung (EU) Nr. 1224/2009 heißt es, dass die Daten in der nationalen Verstoßkartei nur so lange gespeichert werden, wie es für die Zwecke dieser Verordnung erforderlich ist, mindestens aber drei Kalenderjahre ab dem auf das Jahr ihrer Aufzeichnung folgenden Jahr. Für die Zwecke dieser Verordnung wäre es jedoch sinnvoll, Daten länger zu speichern, insbesondere im Falle schwerwiegender Verstöße, die die Gewährung von Fördermitteln aus EU-Mitteln als unverantwortlich erscheinen lassen könnten.

Änderungsantrag 258

Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission oder ihre Vertreter und der Rechnungshof sind befugt, bei allen Begünstigten, Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Unionsmittel erhalten haben, Rechnungsprüfungen sowohl anhand von Unterlagen und als auch vor Ort durchzuführen. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann gemäß den Verfahren der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates(24) und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 bei allen direkt oder indirekt von Unionsfinanzierung betroffenen Wirtschaftsteilnehmern Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfevereinbarung, einem Finanzhilfebeschluss oder einem Vertrag in Bezug auf Unterstützung durch die Union ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.

Or. en

Änderungsantrag 259
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Beamte der Kommission und des Rechnungshofs oder ihre Vertreter können jederzeit während eines Zeitraums von bis zu drei Jahren nach Leistung der Abschlusszahlung durch die

Kommission Vor-Ort-Prüfungen von im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Vorhaben durchführen; hiervon ausgenommen ist die Maßnahme zur endgültigen Einstellung von Fangtätigkeiten, bei der die Prüfung während eines Zeitraums von bis zu zehn Jahren nach Leistung der Abschlusszahlung durchgeführt werden kann, insbesondere zur Beurteilung der Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 22 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

Or. en

Änderungsantrag 260
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Kommission, die Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden stellen sicher, dass der Zugang zu Finanzmitteln für alle Begünstigten einfach und verhältnismäßig bleibt und dass insbesondere die für Kleinst- und Kleinunternehmen geltenden administrativen Anforderungen und Anforderungen im Hinblick auf Erklärungen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission nicht über die Anforderungen hinausgehen, die in den für diese Betreiber geltenden Rechtsvorschriften der Union vorgesehen sind.

Or. fr

Änderungsantrag 261
Luke Ming Flanagan, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	Kontrollsystem für die Gemeinsame Fischereipolitik
	(1) Die Mitgliedstaaten überprüfen im Rahmen der in Artikel 58 [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten] genannten Kontrollen, ob die Begünstigten die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.
	a) Beträgt die im geodatenbasierten Antrag gemäß Artikel 70 [InVeKoS] angegebene gemäß Unterabsatz 1 förderfähige Fläche höchstens 10 Hektar, so sind die Begünstigten von Kontrollen und Sanktionen nach diesem Artikel ausgenommen.
	b) Wurde ein Begünstigter für eine Vor-Ort-Kontrolle eines Beihilfeantrags oder eines Zahlungsantrags ausgewählt, so wählen die Mitgliedstaaten diesen Begünstigten im Rahmen des Möglichen und unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken nicht für eine anschließende Kontrolle und Kontrollstichprobe für das betreffende Jahr aus, es sei denn, die Umstände erfordern mehr als eine Vor-Ort-Kontrolle, um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten. Diese Bestimmung verringert nicht den Umfang der Überprüfungen.
	(2) Die Mitgliedstaaten setzen ihre Kontroll- und Durchsetzungssysteme in den Bereichen Klima und Umwelt, öffentliche Gesundheit, Pflanzengesundheit und Tierschutz, Sozial- und Arbeitsrecht, geltende Arbeitsnormen, Fischerei und Aquakultur ein, um sicherzustellen, dass die Begünstigten der Unterstützung die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllen.
	(3) Die Verwaltungsbehörde oder

Zahlstelle wird gegebenenfalls mindestens einmal jährlich über Fälle von Nichteinhaltung unterrichtet, wenn diesbezüglich vollstreckbare Beschlüsse im Rahmen der anwendbaren Kontroll- und Durchsetzungssysteme gemäß Absatz 2 vorliegen. Zu dieser Unterrichtung gehört eine Bewertung und Einstufung von Schwere, Ausmaß, Dauer oder wiederholtem Auftreten und Vorsätzlichkeit der betreffenden Nichteinhaltung.

(4) Im Falle der Nichteinhaltung des Artikels XX der Verordnung (EU) XX [Gemeinsame Fischereipolitik] wird die an den Begünstigten gezahlte Unterstützung eingezogen und ein von einem Begünstigten gestellter Antrag auf Unterstützung ist gemäß Absatz 8 dieses Artikels für einen bestimmten Zeitraum unzulässig, wenn die betreffende zuständige Behörde mit einer endgültigen Entscheidung festgestellt hat, dass der Begünstigte Betrug begangen hat.

(5) Tritt ein Fall, wie er in Artikel XX der Verordnung (EU) XX [Gemeinsame Fischereipolitik] aufgeführt ist, zwischen dem Antragszeitraum und den fünf Jahren nach der Abschlusszahlung ein, wird die an den Begünstigten gezahlte Unterstützung eingezogen. Die Einziehung muss der Art, Schwere, Dauer und Wiederholungshäufigkeit der schweren Verstöße oder Straftaten des betreffenden Begünstigten und der Bedeutung der Unterstützung für die Wirtschaftstätigkeit dieses Begünstigten angemessen sein.

(6) Im Sinne gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Wirksamkeit, der Verhältnismäßigkeit und der abschreckenden Wirkung der Einziehungen und der Unzulässigkeit gemäß Artikel XX der Verordnung (EU) XX [Gemeinsame Fischereipolitik] und den Absätzen 4 und 5 des vorliegenden Artikels wird der Kommission die

Befugnis übertragen, gemäß Artikel 86 delegierte Rechtsakte anzunehmen, mit denen diese Verordnung um die Bestimmung des Schwellenwerts, der die Unzulässigkeit bewirkt, sowie deren Dauer und die Modalitäten für die Einziehung der gewährten Unterstützung, einschließlich der sie bewirkenden Schwellenwerte, ergänzt wird.

Or. en

Änderungsantrag 262
Nicolás González Casares, André Franqueira Rodrigues, Idoia Mendia, Sérgio Gonçalves, Thomas Bajada, Eric Sargiacomo, Giuseppe Lupo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	Unterstützung der Aufsicht und Datenerhebung in der Fischerei
	(1) Die Mitgliedstaaten können im Rahmen ihres NRP-Plans Unionsunterstützung für die Entwicklung und Umsetzung der Fischereikontrollregelung der Union, einschließlich der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU), sowie für die Erhebung, Verwaltung, Nutzung und Verarbeitung von biologischen, ökologischen, technischen und sozioökonomischen Daten im Fischereisektor bereitstellen, wie in Artikel 25 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vorgesehen und in der Verordnung (EU) 2017/1004 näher festgelegt, auf der Grundlage der in Artikel 6 der Verordnung (EU) 2017/1004 genannten nationalen Arbeitspläne.
	(2) Diese Unterstützung der Union soll insbesondere zu Folgendem beitragen:

a) der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik;

b) der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei;

c) der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2017/1004 zur Schaffung eines Unionsrahmens für die Erhebung, Verwaltung, Nutzung und Verarbeitung biologischer, umweltbezogener, technischer und sozioökonomischer Daten im Fischereisektor;

d) der Verbesserung der Qualität, Verfügbarkeit und Aktualität von Daten für das Fischereimanagement, unter anderem für Bestandsbeurteilungen, wissenschaftliche Gutachten und eine evidenzbasierte Entscheidungsfindung.

(3) Aus dem EMFAF kann auch Unterstützung für Programme für Forschung und Innovation im Bereich Fischerei- und Aquakultur gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 geleistet werden.

(4) Mindestens 15 % der gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) …/… [NRP-Fonds] jedem Mitgliedstaat zugewiesenen finanziellen Unterstützung der Union sind im NRP-Plan für das in Absatz 1 genannte spezifische Ziel vorzusehen. Mitgliedstaaten, die keinen Zugang zu Unionsgewässern haben, können angesichts des Umfangs ihrer Kontroll- und Datenerhebungsaufgaben einen niedrigeren Prozentsatz anwenden.

Or. en

Änderungsantrag 263
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	Staatliche Beihilfen
	(1) Sofern in diesem Artikel nicht anders vorgesehen, gelten die Artikel 107, 108 und 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) für Beihilfen, die Mitgliedstaaten Unternehmen im Sektor Fischerei und Aquakultur bewilligen.
	(2) Artikel 107, 108 und 109 AEUV gelten nicht für Zahlungen an Unternehmen im Sektor Fischerei und Aquakultur, die von den Mitgliedstaaten gemäß und im Einklang mit dieser Verordnung und der Verordnung (EU) …/… [NRP-Verordnung] geleistet werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen.
	(3) In Bezug auf die in Anhang I des AEUV aufgeführten Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, auf die die Artikel 107, 108 und 109 dieses Vertrags anwendbar sind, kann die Kommission gemäß Artikel 108 AEUV Betriebsbeihilfen in den Sektoren der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung dieser Erzeugnisse in den in Artikel 349 AEUV genannten Gebieten in äußerster Randlage genehmigen, um die spezifischen Zwänge dieser Gebiete aufgrund ihrer Abgelegenheit, Insellage, geringen Größe oder extremen Abgelegenheit zu mildern.
	(4) Die Mitgliedstaaten können gemäß dieser Verordnung und der Verordnung (EU) …/… [NRP-Verordnung] zusätzliche Finanzmittel für die Durchführung von Interventionen in den Gebieten in äußerster Randlage bewilligen. In diesem Fall

benachrichtigen die Mitgliedstaaten die Kommission über die zusätzliche Finanzierung und die Kommission kann diese im Einklang mit der Verordnung (EU) …/… [NRP-Verordnung] als Bestandteil ihrer NRP-Pläne genehmigen. Solch mitgeteilte Beihilfen werden im Sinne von Artikel 108 Absatz 3 erster Satz AEUV als notifiziert betrachtet.

Or. en

Änderungsantrag 264
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	Interventionen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik
	(1) Zu den Interventionen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik gehören:
	a) die Förderung der nachhaltigen Fischerei sowie der Wiederherstellung und Erhaltung aquatischer biologischer Ressourcen;
	b) die Förderung der Energiewende in der Fischerei und Aquakultur, der Dekarbonisierung und der Modernisierung der Flotte;
	c) die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualifikationen, der Sicherheit und der Arbeitsbedingungen an Bord;
	d) die Förderung von Innovationen für selektivere Fangtätigkeiten und Fanggeräte;
	e) die Unterstützung der gemeinsamen Marktorganisation (GMO), einschließlich der Vermarktung und Verarbeitung von Fisch;

f) die Unterstützung zur Steigerung der sozioökonomischen Attraktivität und zum Generationswechsel im Fischereisektor, einschließlich der Ausbildung in der Fischerei;

g) die Unterstützung von Fischern oder Aquakulturerzeugern zur Entschädigung von Marktteilnehmern im Fischerei- und Aquakultursektor für Einkommensverluste oder zusätzliche Kosten und zur Entschädigung von anerkannten Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die Fischereierzeugnisse gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 lagern, sofern diese Erzeugnisse im Einklang mit den Artikeln 30 und 31 der genannten Verordnung gelagert werden.

(2) Die für Fischereikontrolle, Datenerhebung, wissenschaftliche Gutachten und technische Hilfe aufgewendeten Mittel dürfen nicht von dem zweckgebundenen Betrag im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung abgehen.

Or. en

Änderungsantrag 265
Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	Interventionskategorien im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik
	Zu den Interventionen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik gehören:
	a) die Unterstützung für eine nachhaltige Fischerei und die Wiederherstellung und Erhaltung aquatischer biologischer Ressourcen, beispielsweise durch die

Förderung der Überwachung und Erforschung biologischen Meeresressourcen, um die Beurteilung der Bestände im Hinblick auf die Festlegung der Fangmöglichkeiten zu verbessern, die Energiewende in der Fischerei und Aquakultur sowie Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit;

b) die Unterstützung für Innovationen, die selektivere Fischereitätigkeiten ermöglichen, und für die Erhaltung, den Schutz und die Wiederherstellung der aquatischen Biodiversität und der aquatischen Ökosysteme, einschließlich der Unterstützung von Kontrollen und der Datenerhebung;

c) die Unterstützung für die gemeinsame Marktorganisation (GMO);

d) die Unterstützung von Fischern oder Aquakulturerzeugern für die Entschädigung von Marktteilnehmern im Fischerei- und Aquakultursektor für deren Einkommensverluste oder zusätzliche Kosten und für die Entschädigung von anerkannten Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die Fischereierzeugnisse gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 lagern, sofern diese Erzeugnisse gemäß den Artikeln 30 und 31 der genannten Verordnung gelagert werden.

Or. en

Änderungsantrag 266
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a

Begriffsbestimmungen

1. „Kleine Küstenfischerei“: Fangtätigkeiten, die betrieben werden von

(...)

b) ohne Boot tätigen Fischern, einschließlich Muschelfischern und Sammlern von Meerespflanzen

(...)

4. „nachhaltige blaue Wirtschaft“: alle sektoralen und sektorübergreifenden wirtschaftlichen Tätigkeiten im Binnenmarkt in Bezug auf Ozeane, Meere, Küsten und Binnengewässer, auch in den Inselgebieten, den Gebieten in äußerster Randlage der Union und den Binnenstaaten, einschließlich niedrigtrophischer Aquakultur, neu entstehender Sektoren und nichtmarktbestimmter Waren und Dienstleistungen, mit denen die wirtschaftliche, soziale und ökologische Nachhaltigkeit langfristig und im Einklang mit den SDG und darunter insbesondere mit SDG 14 und mit den Umweltvorschriften der Union garantiert wird;

(...)

8. „maritime Raumplanung“: ein Prozess, bei dem die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in enger Zusammenarbeit mit den regionalen und lokalen Behörden zur Verwirklichung wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Ziele menschliche Tätigkeiten in Meeresgebieten analysieren und organisieren;

(...)

Or. fr

Begründung

Basierend auf Änderungsantrag 26 des Berichtsentwurfs.

Änderungsantrag 267
Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	Interventionskategorien im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik
	Zu den Interventionen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik gehören:
	a) die Unterstützung für eine nachhaltige Fischerei und die Wiederherstellung und Erhaltung aquatischer biologischer Ressourcen, die Energiewende in der Fischerei und Aquakultur sowie Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit;
	b) die Unterstützung für Innovationen, die selektivere Fischereitätigkeiten ermöglichen, und für die Erhaltung, den Schutz und die Wiederherstellung der aquatischen Biodiversität und der aquatischen Ökosysteme;
	c) die Unterstützung für die gemeinsame Marktorganisation (GMO);
	d) die Unterstützung von Fischern oder Aquakulturerzeugern für die Entschädigung von Marktteilnehmern im Fischerei- und Aquakultursektor für deren Einkommensverluste oder zusätzliche Kosten und für die Entschädigung von anerkannten Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die Fischereierzeugnisse gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 lagern, sofern diese Erzeugnisse gemäß den Artikeln 30 und 31 der genannten Verordnung gelagert werden.

Or. en

Änderungsantrag 268
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	Begriffsbestimmungen
	Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
	1. „handwerkliche Fischerei in den Gebieten in äußerster Randlage“ kommerzielle, traditionelle und umweltfreundliche Fischerei mit geringen Auswirkungen auf die Fischbestände und starker Abhängigkeit von Küstengemeinschaften. Sie kann betrieben werden an Bord eines (in den Gebieten in äußerster Randlage registrierten) Schiffes oder ohne Boot von der Küste aus mit handwerklichem und selektivem Fanggerät;
	2. „Meeresbeobachtung“ die systematische Erhebung und Analyse von Daten über Meeresökosysteme, einschließlich der Tiefsee, die die Grundlage für wissenschaftliche Erkenntnisse über die Meere bilden. Sie liefert wesentliche Informationen für die Wettervorhersage, die Anpassung an den Klimawandel, die nachhaltige Bewirtschaftung der Meeresressourcen, den Katastrophenschutz, die Fischerei, die Aquakultur, die Offshore-Energie sowie die Sicherheit und Verteidigung und dient somit als Grundlage für wissenschaftlich fundierte Entscheidungen.

Or. pt

Änderungsantrag 269
Francisco José Millán Mon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	Flottenerneuerung und Bruttoraumzahl eines Fischereifahrzeugs zur Verbesserung von Gesundheit, Sicherheit, Arbeitsbedingungen, Energieeffizienz oder der Qualität der Fänge
	(1) Es kann Unterstützung für die Flottenerneuerung und für Maßnahmen gewährt werden, die der Verbesserung der Gesundheit, der Sicherheit, der Arbeitsbedingungen, der Energieeffizienz oder der Qualität der Fänge dienen.
	(2) Bei der Messung der Fangkapazität ist die Bruttoraumzahl, die unmittelbar der Verbesserung der Gesundheit, der Sicherheit und der Arbeitsbedingungen, der Energieeffizienz oder der Qualität der Fänge dient, nicht zu berücksichtigen.
	(3) Eine Unterstützung gemäß diesem Artikel gilt als im Einklang mit dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ stehend.

Or. en

Änderungsantrag 270
Asger Christensen, Emma Wiesner, Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3b
	Krisenzahlungen an Fischerei- und Aquakulturbetreiber nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen
	(1) Die Mitgliedstaaten können Fischerei- und Aquakulturbetreibern, die von

Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen betroffen sind, Krisenzahlungen gewähren. Diese Zahlungen zielen darauf ab, die Kontinuität der Tätigkeit dieser Betreiber sicherzustellen, und unterliegen den in vorliegendem Artikel festgelegten und von den Mitgliedstaaten weiter ausgeführten Bedingungen.

(2) Die Unterstützung nach diesem Artikel unterliegt der förmlichen Anerkennung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, dass eine Naturkatastrophe, widrige Witterungsverhältnisse oder ein Katastrophenereignis im Sinne der Definition des Mitgliedstaats eingetreten ist/sind und dass diese Ereignisse unmittelbar einen Schaden verursacht haben, der zur Verringerung von mindestens 30 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Betreibers im vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums – wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgenommen sind – geführt hat.

(3) Die Verluste werden entweder auf der Ebene des Fischereifahrzeugs oder des Aquakulturbetriebs, auf der Ebene der Tätigkeit in dem betreffenden Sektor oder in Bezug auf das betreffende spezifische Gebiet berechnet.

(4) Die Mitgliedstaaten legen die anwendbaren Unterstützungssätze für den Ausgleich von Produktionseinbußen fest. Betreiber, die auch Interventionen oder andere Präventivmaßnahmen auf Betriebsebene durchführen, um die Produktions- und Einkommensrisiken zu verringern, für die Unterstützung gewährt wird, erhalten höhere Unterstützungssätze. Zur Berechnung der Produktionseinbußen können Indizes verwendet werden.

(5) Bei der Gewährung von Unterstützung

nach diesem Artikel stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass eine Überkompensation infolge der Kombination dieser Unterstützung mit anderen nationalen oder Unionsförderinstrumenten oder privaten Versicherungen vermieden wird.

Artikel 3d – Staatliche Beihilfen [IE1]

(6) Sofern in diesem Artikel nicht anders vorgesehen, gelten Artikel 107, 108 und 109 AEUV für die Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung in Bezug auf die in dieser Verordnung festgelegten Interventionskategorien oder auf Beihilfen, die Mitgliedstaaten Unternehmen im Sektor Fischerei und Aquakultur in der Union gewähren.

(7) Artikel 107, 108 und 109 AEUV gelten nicht für Unterstützung, die den Mitgliedstaaten gemäß und im Einklang mit der vorliegenden Verordnung gezahlt wird und für den nationalen Beitrag zu förderfähigen Kosten, für den die Mitgliedstaaten für Beihilfen leisten, die sie Unternehmen im Sektor Fischerei und Aquakultur in der Union gewähren und die in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen.

(8) In Bezug auf die in Anhang I AEUV aufgeführten Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, auf die die Artikel 107, 108 und 109 des Vertrags anwendbar sind, kann die Kommission gemäß Artikel 108 AEUV Betriebsbeihilfen innerhalb der Sektoren genehmigen, die solche Erzeugnisse herstellen, verarbeiten und vermarkten, und zwar im Hinblick auf den Ausgleich der durch die Abgelegenheit, die Insellage, die geringe Größe und die äußerste Randlage bedingten spezifischen Zwänge für die Erzeugung in der Landwirtschaft, der Fischerei und der Aquakultur in den Gebieten in äußerster Randlage und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres. Die Mitgliedstaaten können für die Durchführung von Interventionen in den

Gebieten in äußerster Randlage und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung eine zusätzliche Finanzierung bewilligen. In diesem Fall benachrichtigen die Mitgliedstaaten die Kommission über die zusätzliche Finanzierung und die Kommission kann diese im Einklang mit der vorliegenden Verordnung als Bestandteil der Pläne genehmigen. Derart mitgeteilte Beihilfen werden im Sinne von Artikel 108 Absatz 3 erster Satz AEUV als notifiziert betrachtet.

(9) Abweichend von Artikel 211 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1184/2006 des Rates[1a] gelten Artikel 107, 108 und 109 AEUV nicht für Zahlungen zur Unterstützung der lokalen Produktion und besondere Versorgungsregelungen der Mitgliedstaaten im Einklang mit der vorliegenden Verordnung.

[1a] Verordnung (EG) Nr. 1184/2006 des Rates vom 24. Juli 2006 zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen (ABl. L 214 vom 4.8.2006, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1184/oj).

Or. en

Änderungsantrag 271
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3b

Konditionalität der Reformen und Umfang der sektoralen Maßnahmen

***Die spezifischen Anforderungen und Empfehlungen für jede sektorbezogene Politik gelten nur für die Maßnahmen, die in dem diese Politik betreffenden Kapitel enthalten sind. Unter keinen Umständen dürfen sie auf die Maßnahmen in anderen Bereichen ausgeweitet werden. Die Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung darf nur dann von der Erfüllung von Etappenzielen und Zielwerten im Zusammenhang mit spezifischen Reformen auf nationaler Ebene abhängig gemacht werden, wenn erwiesen ist, dass diese Reformen verhältnismäßig und angemessen sind, in einem unmittelbaren und nachweisbaren Zusammenhang mit den Zielen der einschlägigen Politikbereiche der Union stehen und auf der geeigneten Zuständigkeitsebene festgelegt werden. Ferner sollte sichergestellt werden, dass Entscheidungen über die Förderfähigkeit von Fischerei- und Aquakulturbetreibern, insbesondere Kleinst- und Kleinunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission, innerhalb von 60 Werktagen nach Einreichung eines vollständigen Antrags mitgeteilt werden.*

Die regionalen und lokalen Behörden sowie die übrigen Begünstigten dürfen weder bestraft noch mit einer Aussetzung oder Kürzung ihrer Finanzmittel belegt werden, und sie dürfen auch nicht für die Nichtumsetzung von Reformen verantwortlich gemacht werden, die ausschließlich in die Zuständigkeit der nationalen Ebene fallen und außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs liegen. Im Rahmen nationaler Reformen dürfen Investitionen auf subnationaler Ebene nur dann an Bedingungen geknüpft sein, wenn diese Reformen unmittelbare lokale Auswirkungen haben, die zu den Zielen der Kohäsionspolitik beitragen, oder wenn sie eindeutige grenzübergreifende Vorteile

für die EU insgesamt mit sich bringen.

Zur Feststellung der unmittelbaren lokalen Auswirkungen dieser Reformen bewerten die regionalen und lokalen Behörden, ob entsprechende Auswirkungen vorliegen. Darüber hinaus können sie beschließen, dass Reformen oder Maßnahmen auf subnationaler Ebene an bestimmte Etappenziele und Zielwerte geknüpft werden, sofern diese Entscheidung im Einklang mit dem institutionellen Rahmen und den Vorschriften zur Mehrebenen-Governance des jeweiligen Mitgliedstaats getroffen wird.

Or. fr

Begründung

Basierend auf Änderungsantrag 27 des Berichtsentwurfs.

Änderungsantrag 272
Nicolás González Casares, André Franqueira Rodrigues, Idoia Mendia, Sérgio Gonçalves, Thomas Bajada, Eric Sargiacomo, Giuseppe Lupo, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3b
	Endgültige Einstellung der Fangtätigkeit
	(1) Die Unionsunterstützung der Union für Ausgleichszahlungen für die endgültige Einstellung der Fangtätigkeit gemäß Artikel 2b Absatz 1 Buchstabe p kann gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unter den folgenden Bedingungen gewährt werden:
	i) die Einstellung der Fangtätigkeit ist vorgesehen als Instrument eines Aktionsplans gemäß Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
	ii) die Einstellung der Fangtätigkeit wird durch das Abwracken des

Fischereifahrzeugs oder durch dessen Stilllegung und Umrüstung auf andere Tätigkeiten als die kommerzielle Fischerei erreicht, wobei die Ziele der GFP und der Mehrjahrespläne, auf die in der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 verwiesen wird, eingehalten werden;

iii) das Fischereifahrzeug ist als aktives Schiff registriert und hat in den zwei letzten Kalenderjahren vor dem Datum der Einreichung des Antrags auf Unterstützung an mindestens 90 Tagen pro Jahr Fangtätigkeiten auf See ausgeübt;

iv) der Begünstigte lässt nach Erhalt dieser Unterstützung fünf Jahre lang kein neues Fischereifahrzeug in das Register eintragen.

Or. en

Änderungsantrag 273
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3b
	Kontrollregelung der Gemeinsamen Fischereipolitik
	(1) Die Mitgliedstaaten setzen ihre Kontroll- und Durchsetzungssysteme in den Bereichen Fischerei und Aquakultur ein, um sicherzustellen, dass die Begünstigten der Unterstützung die Anforderungen gemäß Artikel 62 Absatz 1 der Verordnung (EU) …/… [NRP-Verordnung] erfüllen.
	(2) Die Verwaltungsbehörde wird gegebenenfalls mindestens einmal jährlich über Fälle von Nichteinhaltung unterrichtet, wenn diesbezüglich vollstreckbare Beschlüsse im Rahmen der Systeme gemäß Absatz 1 vorliegen. Zu

dieser Unterrichtung gehört eine Bewertung und Einstufung von Schwere, Ausmaß, Dauer oder wiederholtem Auftreten und Vorsätzlichkeit der betreffenden Nichteinhaltung.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist keine jährliche Meldung erforderlich, wenn die Verwaltungsbehörde direkten Zugang zu den entsprechenden Daten hat.

Or. en

Änderungsantrag 274
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3b
	Die gewährte Unterstützung des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) beläuft sich auf mindestens 7,29 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen (entspricht 6,50 Mrd. EUR zu konstanten Preisen von 2025) und dient als spezifische Zuweisung für Fischerei und Aquakultur im Hinblick darauf, die Herausforderungen dieser Sektoren zu bewältigen, wie im Europäischen Parlament gebilligt. Ferner ist eine besondere Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage vorzusehen, wobei ihre strukturellen Zwänge und die sich aus ihrer abgelegenen Lage ergebenden Mehrkosten zu berücksichtigen sind.

Or. pt

Änderungsantrag 275
Francisco José Millán Mon

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3b
	Förderfähigkeit
	Die Mitgliedstaaten können Vorhaben unterstützen, die
	a) in den Anwendungsbereich der Ziele dieser Verordnung fallen,
	b) nicht gemäß Artikel 4 nicht förderfähig sind und
	c) im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht stehen.

Or. en

Änderungsantrag 276
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3c
	Zulässigkeit von Vorhaben und Einziehung der Unionsunterstützung
	(1) Der Antrag eines Antragstellers auf Unterstützung ist mindestens für einen bestimmten Zeitraum unzulässig, wenn:
	a) die zuständige Behörde festgestellt hat, dass der betreffende Antragsteller i) schwere Verstöße gemäß Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 begangen hat,
	i) einen schweren Verstoß gemäß Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 begangen hat,
	ii) am Betrieb, am Management oder am Eigentum eines Fahrzeugs beteiligt war, das unter der Flagge eines Landes fährt, das gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 als

nichtkooperierendes Drittland eingestuft wurde, oder

iii) eines der in Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[13a] genannten Umweltdelikte begangen hat, wenn der Antrag auf Unterstützung für die aquakulturspezifischen Interventionen gestellt wird, oder

(2) Für die Zwecke der Überprüfung, ob ein Antragsteller einen schweren Verstoß im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i dieses Artikels begangen hat, stellt der betreffende Mitgliedstaat auf Antrag eines anderen Mitgliedstaats die Informationen aus seiner nationalen Verstoßkartei gemäß Artikel 93 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 zur Verfügung.

(3) Hat ein Begünstigter in dem Zeitraum zwischen der Einreichung des Antrags auf Unterstützung durch die Union und drei Jahren nach der Abschlusszahlung eine der in Absatz 1 genannten Handlungen begangen, so wird die dem Begünstigten im Zusammenhang mit diesem Antrag gezahlte Unterstützung der Union eingezogen.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel [__] delegierte Rechtsakte in Bezug auf Folgendes zu erlassen:

a) die Auslöseschwelle und den Beginn und das Ende des Zeitraums der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Unzulässigkeit in angemessenem Verhältnis zur Art, Schwere, Dauer und Wiederholung der begangenen schweren Verstöße oder Straftaten des betreffenden Begünstigten und zur Bedeutung der Förderung für dessen wirtschaftliche Tätigkeit;

b) die Modalitäten für die Einziehung der gemäß Absatz 3 dieses Artikels gewährten Unterstützung, die in einem angemessenen Verhältnis zur Art, Schwere, Dauer und Wiederholung der

schweren Verstöße oder Straftaten des betreffenden Begünstigten und der Bedeutung der Unterstützung für die wirtschaftliche Tätigkeit dieses Begünstigten stehen müssen.

[13a] Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/99/oj).

Or. en

Änderungsantrag 277
Nicolás González Casares, André Franqueira Rodrigues, Idoia Mendia, Sérgio Gonçalves, Thomas Bajada, Eric Sargiacomo, Giuseppe Lupo, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3c
	Unterstützung für den Generationswechsel
	(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen im Rahmen ihres NRP-Plans Maßnahmen, die zum Generationswechsel in der Fischerei beitragen. Die Unterstützung im Rahmen des EMFAF kann unter anderem Maßnahmen umfassen, die auf Folgendes abzielen:
	a) Erleichterung des Zugangs zum Beruf, unter anderem durch:
	i) Förderung des Ersterwerbs eines Schiffes oder von Anteilen an einem Schiff gemäß Artikel 4 Absatz 3a,
	ii) Erleichterung des Zugangs zu Lizenzen, Fangquoten oder Fangmöglichkeiten für junge Fischer,
	iii) Bereitstellung von Finanzhilfen oder Finanzinstrumenten, die auf die

Bedürfnisse junger Fischer zugeschnitten sind, oder

iv) Unterstützung bei der Übertragung von Fischereibetrieben von Fischern, die sich zur Ruhe setzen, an junge Fischer.

b) Gewährleistung eines fairen und stabilen Einkommens, einschließlich:

i) Instrumenten zur Einkommensstabilisierung, darunter Versicherungssysteme und Investmentfonds,

ii) Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz gegenüber Schwankungen der Brennstoff- und Betriebskosten, insbesondere in Krisensituationen, gemäß Artikel 4b,

iii) Maßnahmen zur Förderung einer fairen Vergütung und Wertverteilung entlang der Wertschöpfungskette der Fischerei oder

iv) Maßnahmen zur Förderung der Marktdifferenzierung von Fischereierzeugnissen.

c) Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, einschließlich:

i) Verbesserung der Sicherheit und Modernisierung von Fischereifahrzeugen,

ii) Investitionen in die Infrastruktur von Fischereihäfen, Auktionshallen, Anlandestellen und Schutzeinrichtungen,

iii) Senkungen der Sozialversicherungsbeiträge oder Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation dieser Kosten oder

iv) Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben.

d) Verbesserung der Ausbildung und der Qualifikationen, einschließlich:

i) Schulungsprogrammen in Bereichen wie Navigationstechnik, Nachhaltigkeit, umweltschonende Fischerei und betriebswirtschaftliche Kenntnisse,

ii) Ausbildungsplätzen und Mentorenprogrammen, bei denen junge

Fischer mit erfahrenen Fischern zusammengebracht werden, oder

iii) Kommunikations- und Sensibilisierungsmaßnahmen, mit denen die Attraktivität und der Ruf des Berufsstandes verbessert werden sollen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei der Gewährung von Unterstützung der Union für Maßnahmen zur Erleichterung des Generationswechsels eine geschlechtergerechte Perspektive berücksichtigt wird und dass bei der Ausarbeitung und Durchführung solcher Maßnahmen der Rolle der Frauen in allen Bereichen der Fischereiwirtschaft sowie ihren spezifischen Bedürfnissen und Herausforderungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Or. en

Änderungsantrag 278
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3c
	In Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen und regionalen Behörden wird das POSEI-Programm für die Fischerei eingerichtet, mit dem Ziel, die Versorgung der Gebiete in äußerster Randlage mit wichtigen Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, die für den menschlichen Verzehr oder zur Weiterverarbeitung bestimmt sind, sowie mit den für die Fischerei erforderlichen Betriebsmitteln sicherzustellen, indem die sich aus ihrer äußersten Randlage ergebenden Mehrkosten gesenkt werden, ohne die lokale Produktion zu beeinträchtigen; dieses Programm umfasst folgende Maßnahmen: die gesamte Wertschöpfungskette im Bereich

Fischerei und Aquakultur, die die Erzeugung und Verarbeitung wie auch die Vermarktung lokaler Erzeugnisse umfasst, aufrechtzuerhalten und auf nachhaltige Weise auszubauen; gegebenenfalls einen Beitrag zur Finanzierung der Erneuerung der Fischereiflotten dieser Gebiete zu leisten; und das Einkommen der Fischer durch Stärkung der Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des Sektors zu unterstützen. Der diesen Maßnahmen zugewiesene Mindestbetrag beläuft sich auf 630 000 000 EUR und muss zusätzlich zu der im Rahmen des EMFAF verfügbaren Unterstützung gewährt werden, ohne den Zugang der Gebiete in äußerster Randlage zu den in diesem Fonds vorgesehenen Instrumenten und Finanzmitteln einzuschränken oder zu behindern.

Die Mitgliedstaaten können eine ergänzende Finanzierung für die Durchführung der POSEI-Programme für die Fischerei gewähren. Diese Beihilfen können in Form von Betriebsbeihilfen für die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur im Hinblick darauf gewährt werden, die spezifischen Sachzwänge dieser Regionen aufgrund ihrer Abgelegenheit, Insellage oder äußersten Randlage abzumildern. In diesem Fall müssen die Mitgliedstaaten die Kommission über die Beihilfe unterrichten und die Kommission kann diese im Einklang mit der vorliegenden Verordnung als Bestandteil des POSEI-Programms für die Fischerei genehmigen. Auf diese Weise mitgeteilte Beihilfen werden im Sinne von Artikel 108 Absatz 3 Satz 1 AEUV als notifiziert betrachtet.

Or. pt

Änderungsantrag 279
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3c
	Haushalt
	Die Finanzausstattung für Fischerei und Aquakultur wird wie folgt aufgeteilt:
	(...)
	(6) Die Mitgliedstaaten ziehen auch in Betracht, den Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit für langfristige industrielle Ziele im Zusammenhang mit Infrastrukturen, der Modernisierung oder Dekarbonisierung der Fischereiflotte und der Entwicklung der Aquakultur zu nutzen.
	(7) Die Mittelzuweisungen gemäß diesem Artikel stellen nationale Mindestmittelausstattungen dar und dürfen nicht gekürzt, umgeschichtet oder auf andere Politikbereiche innerhalb des NRP-Plans übertragen werden. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass ein angemessener Betrag der für Fischerei und Aquakultur vorgesehenen nationalen Mittelausstattung für die Aquakultur, einschließlich der umweltverträglichen und niedrigtrophischen Aquakultur, bereitgestellt wird, um ihre Entwicklung und Zugänglichkeit für kleine Betreiber zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission jährlich Bericht über die gemäß dieser Verordnung für die Aquakultur bereitgestellten Beträge und erzielten Ergebnisse.

Or. fr

Begründung

Basierend auf Änderungsantrag 28 des Berichtsentwurfs.

Änderungsantrag 280
Nicolás González Casares, André Franqueira Rodrigues, Idoia Mendia, Sérgio Gonçalves, Thomas Bajada, Eric Sargiacomo, Giuseppe Lupo, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3d
	Zulässigkeit von Anträgen
	(1) Der Antrag eines Antragstellers auf Unterstützung ist mindestens für den im delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 4b dieser Verordnung festgelegten Zeitraum unzulässig, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass der betreffende Antragsteller
	a) einen schweren Verstoß gemäß Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 oder in Bezug auf andere vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen der GFP erlassene Rechtsvorschriften begangen hat,
	b) am Betrieb, am Management oder am Besitz eines Fischereifahrzeugs beteiligt war, das in der Unionsliste von IUU-Schiffen gemäß Artikel 40 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 geführt wird, oder am Betrieb, am Management oder am Besitz eines Schiffs, das unter der Flagge eines Landes fährt, das nach Artikel 33 der genannten Verordnung als nichtkooperierendes Drittland eingestuft wurde, oder
	c) eines der in Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Umweltdelikte begangen hat, wenn der Antrag auf Unterstützung für die aquakulturspezifischen Interventionen gestellt wird.
	(2) Für die Zwecke der Überprüfung, ob ein Antragsteller einen schweren Verstoß im Sinne von Unterabsatz 1 Buchstabe a

des vorliegenden Absatzes begangen hat, stellt ein Mitgliedstaat auf Antrag eines anderen Mitgliedstaats die Informationen aus seiner nationalen Verstoßkartei nach Artikel 93 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 281
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3d
	Interventionskategorien im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik
	Zu den Interventionen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik gehören:
	(...)
	(1) die Förderung einer nachhaltigen Fischerei und Aquakultur (von den vorgelagerten bis zu den nachgelagerten Bereichen), einschließlich der niedrigtrophischen Aquakultur und der Ökosystemdienstleistungen, zu denen sie beiträgt, sowie der Wiederherstellung, des Schutzes und der Erhaltung aquatischer biologischer Ressourcen, der biologischen Vielfalt und aquatischer Ökosysteme im Zusammenhang mit den Erfordernissen der Fischerei und Aquakultur, einschließlich der vorübergehenden und endgültigen Einstellung der Fangtätigkeit, der Energiewende, der Flottenerneuerung und des Generationswechsels im Fischerei- und Aquakultursektor, sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und der Lebensbedingungen an Bord von Schiffen,
	(...)

(3a) die Unterstützung der Verarbeitung und der Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen,

(...)

(8a) die Unterstützung der Akteure des Erstverkaufs und der Erstverarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, darunter auch Fischgroßhändler,

Or. fr

Begründung

Basierend auf Änderungsantrag 29 des Berichtsentwurfs.

Änderungsantrag 282
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3e
	POSEI-Fischereiprogramm für die Gebiete in äußerster Randlage
	(1) Die Mitgliedstaaten nehmen spezifische Maßnahmen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur – ein „POSEI-Fischereiprogramm“ – an, um den Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, die sich aus der äußersten Randlage dieser in Artikel 349 AEUV genannten Gebiete der Union ergeben, insbesondere der Abgelegenheit, der Insellage, der geringen Größe, den schwierigen Relief- und Klimabedingungen sowie der wirtschaftlichen Abhängigkeit von einigen wenigen Erzeugnissen. Diese Maßnahmen zielen darauf ab,
	(...)
	b) die Versorgungskette für Fischerei und Aquakultur durch Unterstützung der Berufsverbände, der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung lokaler

Erzeugnisse nachhaltig aufrechtzuerhalten und zu verbessern,

(...)

Or. fr

Begründung

Basierend auf Änderungsantrag 30 des Berichtsentwurfs.

Änderungsantrag 283
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3f
	Krisenzahlungen an Fischer und Aquakulturerzeuger in Ausnahmesituationen
	(1) Die Mitgliedstaaten können Fischern, Aquakulturerzeugern, verbundenen Betreibern und Erstverarbeitern, die von außergewöhnlichen Notsituationen wie Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen, Katastrophenereignissen oder anderen Krisensituationen betroffen sind, einschließlich Umwelt- oder Gesundheitsereignisse, die zu einem Fangverbot führen, Krisenzahlungen gewähren. Diese Zahlungen sollen die Kontinuität der Fischerei, der Aquakultur oder damit zusammenhängender Tätigkeiten gewährleisten und unterliegen den in diesem Artikel festgelegten und von den Mitgliedstaaten näher ausgeführten Bedingungen.
	(2) Beihilfen, die nach diesem Artikel gewährt werden, unterliegen der förmlichen Anerkennung durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, dass eine außergewöhnliche Notsituation wie eine Naturkatastrophe, widrige

Witterungsverhältnisse, ein Katastrophenereignis oder eine andere Krisensituation im Sinne der Definition dieses Mitgliedstaats eingetreten ist und dass das Eintreten diese Situation zu einer erheblichen Störung der Fischerei- oder Aquakulturtätigkeit, des Zugangs zu Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, von der die in Absatz 1 genannten verbundenen Betreiber abhängig sind, sowie des Angebots an diesen Erzeugnissen und der Nachfrage danach oder zu einem erheblichen Anstieg ihrer Betriebsausgaben infolge des Eintretens der Situation geführt hat. Die in Unterabsatz 1 genannten Situationen umfassen insbesondere:

a) die vorübergehende Einstellung der Tätigkeiten gemäß den in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, i und j der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 genannten Maßnahmen oder gleichwertigen anwendbaren Bestandserhaltungsmaßnahmen regionaler Fischereiorganisationen,

b) die vorübergehende Einstellung der Tätigkeiten gemäß den Artikeln 12 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013,

c) die vorübergehende Einstellung der Tätigkeiten infolge der Nichteinhaltung internationaler Verpflichtungen durch ein Drittland oder Gebiet oder der Unterbrechung der Anwendung einer internationalen Übereinkunft

und d) die vorübergehende Einstellung der Tätigkeiten infolge invasiver Arten.

(3) Die Fischer, Aquakulturerzeuger und in Absatz 1 genannten verbundenen Betreiber gelten als von den Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen abhängig, wenn die von der Situation betroffenen Erzeugnisse oder Tätigkeiten mindestens 30 % ihrer durchschnittlichen jährlichen Geschäftstätigkeit im vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss

des höchsten und des niedrigsten Werts ausmachen.

(3a) Die Erstverarbeiter von Fischereierzeugnissen gelten als von den Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen abhängig, wenn sie mindestens 20 % ihrer Einkäufe im Rahmen von Fischauktionen tätigen, deren Tätigkeit von Fischern oder Aquakulturerzeugern abhängig ist, die von der vorübergehenden Einstellung betroffen sind und auf die im Dreijahresdurchschnitt, der auf der Grundlage des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts berechnet wird, mindestens 5 % der Erzeugung für die Fischauktionen entfallen.

(...)

Or. fr

Begründung

Basierend auf Änderungsantrag 31 des Berichtsentwurfs.